



NATURA 2000 in Hessen

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Maßnahmenplan für das FFH - Gebiet Hoher Vogelsberg (5421 - 302)



Gültigkeit: ab 2016

FFH- Gebiet Hoher Vogelsberg:

Gebietsbetreuung: Amt für den ländlichen Raum, Vogelsberg

Betreuendes Forstamt: Forstamt Schotten für Waldbereiche und Naturschutzgebiete

Kreis: Vogelsbergkreis

Stadt/ Gemeinde: Herbstein, Lautertal, Grebenhain, Ulrichstein, Schotten

Gemarkung: Feldkrücken, Kaulstoß, Sichenhausen, Rudingshain, Michelbach, Eschenrod, Busenborn, Bermuthshain, Volkartshain, Breungeshain, Burkhardts, Dirlammen, Eichelhain, Engelrod, Hopfmansfeld, Hörgenau, Lanzenhain, Herbstein, Ilbeshausen, Herchenhain, Hartmannshain, Grebenhain, Helpershain, Rebgeshain, Ulrichstein

Größe: 3.861,36 ha

Natura 2000-Nummer: 5421 - 302

Naturschutzgebiete (NSG):

„Am Melgershain bei Feldkrücken“, „Auf der langen Galle bei Rudingshain“, „Oberes Niddatal / Forellenteiche“, „In der Breungeshainer Heide“, „Die Oberweide bei Breungeshain“, „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“, „Blockfelder am Taufstein“, „Ernstberg bei Sichenhausen“, „Wannersbruch“

Inhalt

1 Einführung

2 Gebietsbeschreibung

- 2.1 Naturraum
- 2.2 Kurzcharakteristik
- 2.3 Entstehung und heutige Nutzung
- 2.4 Politische und administrative Zuständigkeit

3 Leitbild, Erhaltungsziele

- 3.1 Leitbild
- 3.2 Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen- und Arten nach Anhang II und IV Arten der FFH-Richtlinie
- 3.3 Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

4 Beeinträchtigung und Störungen

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenbeschreibung Offenland

- 5.1.1 Maßnahmentyp 1
- 5.1.2 Maßnahmentyp 2
- 5.1.3. Maßnahmentyp 3
- 5.1.4. Maßnahmentyp 4
- 5.1.5. Maßnahmentyp 5
- 5.1.6. Maßnahmentyp 6

5.2 Maßnahmenbeschreibung Wald

- 5.2.1 Maßnahmentyp 1
- 5.2.2 Maßnahmentyp 2
- 5.2.3. Maßnahmentyp 3
- 5.2.4. Maßnahmentyp 4
- 5.2.5. Maßnahmentyp 5

5.3. Vogelschutzgebiet Hoher Vogelsberg

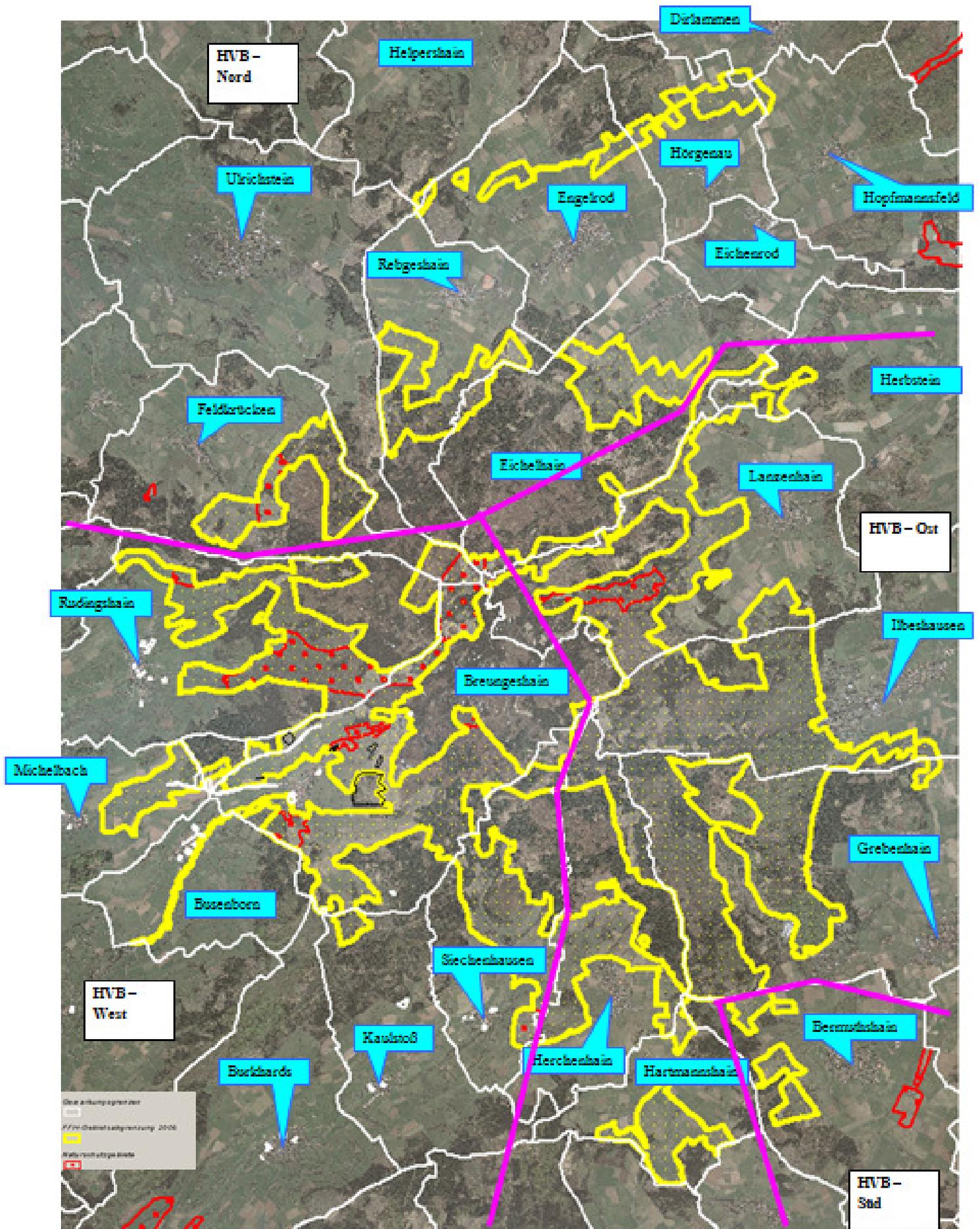
6 Report aus dem Planungsjournal

7 Literatur

8 Anlagen

Karten

FFH-Gebiet Hoher Vogelsberg



1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Hoher Vogelsberg“ (HVB) wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5421-302 mit einer Flächengröße von 3.889 ha als FFH-Gebiet gemeldet um am 07.03.2008 in der Ausgabe 2008, Nr.4 Anlage 3a S. 231-235 im Gesetzes – und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.

Es umfasst das Gebiet des montan geprägten Hohen Vogelsberges. Der Vogelsberg ist das größte zusammenhängende Basaltmassiv Europas und stellt eine der bedeutendsten Schwerpunktregionen Mitteldeutschlands im Netzwerk NATURA 2000 dar. Inmitten liegt das FFH-Gebiet „Hoher Vogelsberg“ und weist eine hervorragende Bedeutung seiner miteinander verbundenen 18 Lebensraumtypen (LRT) nach der FFH-Richtlinie auf. Diese außergewöhnliche Repräsentativität dient der Sicherung der Artenvielfalt und Erhaltung der Lebensräume in diesem Naturraum.

Das FFH- Gebiet „Hoher Vogelsberg“ ist im Oberwaldbereich überwiegend mit Wald bedeckt. Bezüglich der Schutzgüter des Netzes „Natura 2000“ fungieren die Waldflächen als Lebensraum für viele seltene Tier – und Pflanzenarten.

Begründung:

Seine Schutzwürdigkeit verdankt der „Hohe Vogelsberg“ seinen natürlichen, strukturreichen, fast durchgängigen Gewässerläufen (kaum Hindernisse wie z.B. Verbauungen), dem Hochmoor, fünf verschiedene Waldgesellschaften des Anhangs I der FFH-Richtlinie bis zu den für den Hohen Vogelsberg so typischen Bergmäh- und Goldhaferwiesen sowie dem Borstgrasrasen.

Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit auf das Vorkommen der Anhang II-Arten Groppe, das Grünes Besenmoos, und die beiden Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sowie Arnika als Anhang V Art.

Die Gebietskulisse liegt zum großen Teil im Vogelschutzgebiet Hoher Vogelsberg 5421-401. Die Grunddatenerhebung hierzu liegt im Entwurf vor und wird soweit wie möglich eingearbeitet.

Der Schwarzstorch, Raubwürger und Rotmilan sind die hervorzuhebenden Arten im Vogelsberg. Weiterhin gibt es bemerkenswerte Brutpaardichten von Grauspecht, Braunkehlchen und Neuntöter.

Für die FFH-Gebiete sollen durch die EU-Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EU-FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden, um den Schutzgütern gerecht zu werden und die LRT dauerhaft zu sichern.

Als Grundlage dieses Maßnahmenplanes dient die GDE „Hoher Vogelsberg“ aus den Jahren 2002 bis 2006 der „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“, PNL (Hungen).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet in der Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der Lebensraumtypen und -arten.

Kurzinformation über das FFH-Gebiet- und die Naturschutzgebiete:
Übersicht 1

Land	Hessen
Landkreis	Vogelsbergkreis
Städte / Gemeinden	Herbstein, Grebenhain, Lautertal, Schotten Ulrichstein
Örtliche Zuständigkeit	Amt für den ländlichen Raum, Forstamt Schotten für NSG und Waldbereiche
Größe	3.889 ha
Naturraum	D 47: Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN	405 – 774 m
Geologie	Basalt, Trachyt und Phonolyt, Tuff, holozäne Auenlehme, Löß
Schutzstatus	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, NSG's
Lebensraumtypen (LRT's) der FFH-Richtlinie	- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald 611,7 ha - LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald 193 ha - LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder 118 ha - LRT 6230* Artenreiche montane Borstgras 49 ha - LRT 6510 Flachlandmähwiese 100,5 ha - LRT 6520 Bergmähwiese 379 ha - LRT 3150 Eutrophe Seen 0,36 ha - LRT 3260 Flüsse 32 ha - LRT 4030 Trockene Heiden 4 ha - LRT 6410 Pfeifengraswiese 0,5 ha - LRT 6431 Feuchte Hochstaudenflure 4,4 ha - LRT 6432 Supalp. Hochstaudenflure 0,09 ha - LRT 7120 degradierte Hochmoore 5,73 ha - LRT 7230 Niedermoore 0,01 ha - LRT 8150 Schutthalden 0,73 ha - LRT 8220 Silikatfelsen 0,13 ha - LRT 9180 Schlucht und Hangmischwälder 42,17
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Groppe, Grünes Besenmoos, Dunkler und Heller Ameisenbläuling
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang V der FFH-Richtlinie	Arnika
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Schwarzstorch, Raubwürger, Rotmilan, Grauspecht, Braunkehlchen und Neuntöter

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im submontanen und montanen Höhenbereich zwischen 405 m ü. NN nördlich Busenborn und 774 m ü. NN am Taufstein. Naturräumlich gehört das Gebiet zum Hohen Vogelsberg (351) und erstreckt sich von West nach Ost über die Untereinheiten Westlicher (351.0) und Östlicher Hoher Vogelsberg (351.1). Das Zentrum des Gebietes gehört zum Oberwald (351.2) (KLAUSING 1988).

Klimatisch zeichnet sich der Hohe Vogelsberg durch seine sehr hohen Niederschläge aus, die Jahresniederschläge betragen etwa 900 mm auf einer Höhe von 400 m bis zu 1200 mm in den höchsten Lagen des Oberwaldes. Die mittlere Jahrestemperatur liegt entsprechend zwischen 6° und 8° C. Mit seinen hohen Niederschlägen und niedrigen Temperaturen trägt der Vogelsberg klimatisch einen typischen Mittelgebirgscharakter.

2.2. Kurzcharakteristik

Durch die Größe des Gebietes und die unterschiedlichsten Standortverhältnisse, zeichnet sich das FFH-Gebiet durch eine hohe floristische und faunistische Artendiversität und damit durch eine Vielzahl von Lebensraumtypen aus. Viele der Lebensraumtypen erscheinen in einer nur geringen Hektarzahl. Schwerpunkt ist durch die hervorragend ausgeprägten und sehr gut erhaltenen Berg- und Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen im Offenland, Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald im Waldbereich gegeben. Neben dieser herausragenden Bedeutung hat der Vogelsberg als Quellgebiet zahlreicher Bäche eine große Bedeutung für den Erhalt der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) und von quelligen, teilweise montanen Erlenwäldern (LRT 91E0).

Neben zahlreichen gut erhaltenen Borstgrasrasen, kleinflächig auftretenden Pfeifengraswiesen und Kleinseggensümpfen findet sich auch ein geschädigtes Hochmoor mit gutem Potential zur Regeneration.

Bemerkenswert sind auch die Anhang II Arten, die Groppe, das Grüne Besenmoos, und den Dunklen und Hellen Ameisenbläuling, sowie nach Anhang V die Arnika.

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „HVB“

FFH – Code	LRT	Fläche in ha
3150	Natürlich eutrophe Seen	0,36
3260	Fließgewässer	32
4030	Trockene Heiden	4
*6230	Borstgrasrasen	49
6410	Pfeifengraswiesen	0,5
6431	Feuchte Hochstaudensäume	4,4
6432	Subalpine und alpine Hochstaudenfluren	0,09
6510	Flachland – Mähwiesen	100,5
6520	Berg – Mähwiesen	379
7120	Geschädigte Hochmoore	5,73
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,01
8150	Silikatschutthalden	0,73
8220	Felsspaltenvegetation	0,13
9110	Hainsimsen – Buchenwald	193
9130	Waldmeister – Buchenwald	611,7
*9180	Schlucht- u. Hangmischwälder	42,17
*91D1	Birken - Moorwald	0,07
*91E0	Erlen- Eschenwald	118
	Summe LRT	1.541,36 (40 %)

Zusammen nehmen die FFH-relevanten Biotoptypen 1.543,36 ha ein, dies entspricht 40 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

2.3 Entstehung und heutige Nutzung

Geologisch stellt der Vogelsberg in seiner Gesamtheit das größte europäische Basaltmassiv dar. Dieses Basaltmassiv bildete sich durch vulkanische Tätigkeit im Tertiär. Durch Verwitterung bildeten sich regelrechte Blockmeere, die aber im Offenland durch landwirtschaftliche Nutzung verloren gingen. Heute sind solche Blockbildungen noch im Wald (Felsenmeer bei Ilbeshausen, Uhuklippen, Taufstein, Geiselstein, Horst, Blockbildung im Ahlmüllerswald) und auf nicht meliorierten Huteweiden erhalten.

Ursprünglich war der Hohe Vogelsberg von Laubwäldern bestanden. In der Jungsteinzeit wurde das Vieh in den lichten Laubwäldern des Vogelsberges geweidet.

600 bis 800 nach Chr. Wurde der Vogelsberg im Zuge der Christianisierung stärker besiedelt, der Oberwald jedoch blieb davon ausgeschlossen.

Durch die demographische Entwicklung hat sich das Verhältnis der Flächennutzungen Wald, Grünland und Acker im Laufe der Zeit stark verändert.

Die ursprüngliche Nutzung des Hohen Vogelsberges als Huteweide hat ihren Ursprung in der Waldweide des Laubwaldes. Teile des Waldes wurden zwecks Besiedlung aber auch zur Holzkohlegewinnung abgeholzt. Steine und Felsen, sowie Ameisenhaufen, charakterisierten die Weideflächen auf denen noch einzelne Hüteebäume standen, die dem Weidevieh Schatten spenden sollten. Diese Huteweiden wurden gemeinschaftlich genutzt. Zu dieser Zeit stellte der Hohe Vogelsberg eine in weiten Teilen offene Hütelandschaft dar, die sich mit Buchenwäldern abwechselte.

Neben den ausgedehnten Huteweiden gab es fruchtbare Wasserwiesen als kleine, eng begrenzte Areale. Ackerbau wurde an tiefgründigeren, frischen Standorten betrieben.

Im 19. Jh. änderte sich die Nutzung. Ein Teil der Gemeinschaftsflächen wurde aufgeteilt. Die Äcker sowie ein Teil des Grünlandes gingen in das Eigentum der Bauern über. Ausgedehnte Weideflächen blieben als Gemeindebesitz liegen und jeder konnte weiterhin sein Vieh auftreiben. Der gemeinschaftliche Weidebetrieb löste sich mit der Aufteilung der Gemeindegeweide weitgehend auf. Jeder Tierhalter war für seine kleine Herde nun eigenverantwortlich. Aufgrund der geringen Arbeitseffektivität entwickelten sich hieraus teilweise Standweiden mit großen Koppeln.

Um zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften und die nicht ertragreichen Huteweiden zu verbessern, wurden die Flächen mit Fichten aufgeforstet.

Es wurden ganze Berghänge und Wiesentälchen mit Fichten aufgeforstet, z. B. die Herchenhainer Höhe, das Hermland südlich und die Neuwiese südwestlich des Hoherodskopf. Ursprüngliche, hochwertige Grünlandflächen kann man noch vereinzelt zum Teil als recht große Waldwiesen, z. B. die Donnersäcker nördlich Herchenhain, finden. Ein beachtlicher Rest der Gemeindegeweideflächen verblieb um den Hoherodskopf bis nach Breungeshain. Auch der Gackerstein und der Spitzberg werden heute noch als Huteweide gepflegt.

Fehlende Finanzierung am Anfang des 20. Jh. verhinderte, dass 5.500 ha im Vogelsberg aufgeforstet wurden.

Die Nutzbarkeit der Flächen wurde durch das Einebnen der Flächen, die Entfernung von Steinen und Felsen sowie von Gestrüpp, das Entfernen von Unrat und eine sorgfältige Lockerung des Bodens verbessert, Fehlstellen wurden eingesät. Die Flächen wurden entwässert, in den folgenden Jahren als Grünland genutzt, später wurden sie auch zur Ackernutzung umgebrochen.

Im Zuge der Entsteinung der Grünländer entstanden zahlreiche Lesesteinwälle, auf denen sich Gehölze ansiedelten und die typische reich strukturierte Gehölzlandschaft des Vogelsberg bildeten, wie sie sich dem heutigen Betrachter darstellt.

2.4 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet umfasst 5 Städte und Gemeinden, wobei insgesamt 25 Gemarkungen mit einbezogen sind (genaue Beschreibung siehe Titelseite). Flächenmäßig am stärksten betroffen sind die Stadt Schotten und die Gemeinde Grebenhain.

Die Waldflächenanteile im FFH – Gebiet „Hoher Vogelsberg“ verteilen sich auf folgende Waldbesitzer:

Staatswald des Hess. Forstamtes Schotten (1.707 ha)

Großprivatwald: Waldgesellschaft der Riedesel Freiherren zu Eisenbach (328 ha)

Stadtwald Schotten, Ulrichstein und Grebenhain, sowie der Gemeindewald Lautertal

Im geringen Umfang Kleinprivatwald

Die Zuständigkeit für die Sicherung des NATURA 2000-Gebietes obliegt der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Mit der Aufgabe der Entwicklung des Maßnahmenplanes für das FFH-Gebiet ist das Amt für den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises betraut worden.

Die Betreuung der Waldbereiche (mit Ausnahme des Großprivatwaldes Riedesel) und der Naturschutzgebiete, obliegen dem Forstamt Schotten.

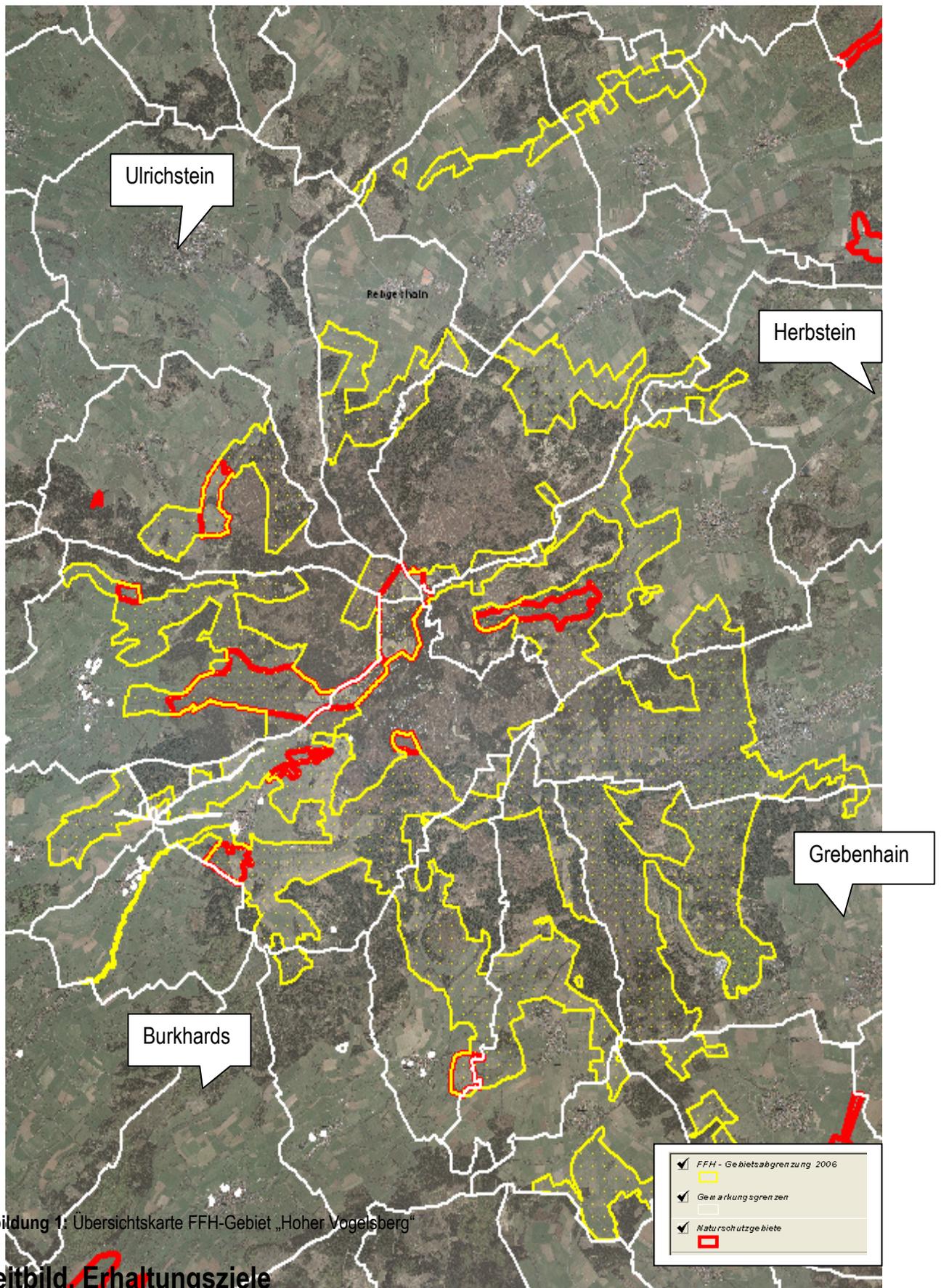


Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet „Hoher Vogelsberg“

Leitbild, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das Leitbild dient der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet zu bestimmen.

Für die Meldung des Gebietes war ausschlaggebend:

- Angestrebt wird das Nebeneinander naturnaher, strukturreicher Wälder in ihren unterschiedlichen Entwicklungs- und Altersstufen mit stehendem und liegendem Totholz, die urwaldähnliche Strukturen beinhalten. Gestufte, strukturreiche Waldränder und offene Waldwiesen erhöhen die Biotopvielfalt im FFH-Gebiet ‚Hoher Vogelsberg‘.
- Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersstufen aufgebauter Hainsimsen-Buchenwald mit einem hohen Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen und starkem stehenden und liegenden Totholzanteil, sowie einer typischen Bodenvegetation
- Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersstufen aufgebauter Waldmeister-Buchenwald mit typischer Bodenvegetation, einem hohen Altholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen und starkem stehenden und liegenden Totholz.
- artenreiche Berg- und Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen, Trockene Heiden und Halbtrockenrasen – Hutweiden
- In den Hanglagen sind die Offenlandbestände mit historisch, reich gegliederten Heckenstrukturen versehen und bestehen teils aus kraut- und blütenreichen Hutweiden mit Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen, Trockene Heiden, Halbtrockenrasen und mit Ameisenhügeln und Basaltbrocken.
- Naturnahe Ausprägung der Fließgewässer, deren Uferzonen, sowie ihre ökologische Durchgängigkeit.
- Naturnaher, mehrreihiger, teilweise flächiger, aber abschnittsweise auch unterbrochener Saum aus Erle und Esche mit hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz im Bestand und im Fließgewässerrandbereich.
- Hochmoor, Niedermoor mit Birken-Moorwald, Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Als Leitbild für den LRT Schlucht- und Hangmischwald ist ein arten- und strukturreicher Edellaubholz- Mischwald mit Vorkommen von Berg-Ahorn, Esche, Berg-Ulme, Erlen und Rotbuchen anzustreben
- das Vorkommen der Anhang II Arten Groppe und Grünes Besenmoos

Darüber hinaus haben folgende Anhang-Arten Bedeutung für dieses Gebiet:

- Dunkler und Heller Ameisenbläuling
- Arnika
- Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzstorch

3.2 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang/FFH Richtlinie

3150 Eutrophe Seen

- Erhaltung der der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den LRT charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung bei sekundärer Ausprägung des LRT

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Gewährleistung einer Entwicklung zu naturnahen Hochmooren mit ungestörtem Wasserhaushalt und einem für den LRT günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung der Störungsarmut
- Erhaltung von Pufferzonen zur Verhinderung von Stoffeinträgen

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8220 Silikatfelsen

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

91E0* Auenwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

9110 Hainsimsen-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91D1 Birken-Moorwald**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cottus gobio Groppe

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Dicranum viride Grünes Besenmoos

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Arnica montana

- Am häufigsten wächst Arnika in Magerwiesen und –weiden, auf Heiden, im Randbereich von Mooren und in Waldlichtungen – entsprechend sind diese Lebensräume zu erhalten
- Entscheidende Voraussetzung sind nährstoffarme, saure und zumindest zeitweise feuchte Lehmböden
- Für die natürliche Verbreitung über Samen oder Ausläufer benötigt die Arnika allerdings freie Bodenstellen, die auf beweideten Flächen häufiger entstehen als auf Wiesen.
- Die Erhaltungsziele und entsprechenden Pflegemaßnahmen für Arnika sollen im derzeit laufenden ‚Arnikaprojekt‘ (Philipps-Universität Marburg) im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen umgesetzt werden.

3.3 Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II und IV der FFH der FFH-Richtlinie

Begründend auf der FFH-Richtlinie ist es der Auftrag an das Land Hessen, die vorhandenen LRTs zu erhalten und wenn möglich, zu erweitern.

Tabelle 2: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Name LRT bzw. Anhang Art	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
3150	Eutrophe Seen	C	C	C/B
3260	Fließgewässer	A B C	A B C	A B B
4030	Trockene Heiden	B C	B C	B B
*6230	Borstgrasrasen	A B C	A B C	A B B
6410	Pfeifengraswiesen	C	C	B
6430	Feuchte Hochstaudensäume	A	A	A
3510	Flachlandmähwiese	C	C	B
3520	Bergmähwiese	A B C	A B C	A B B
7120	Hochmoor	B	B	B
7230	Niedermoor	C	C	B
8150	Silikatschutthalden	C	C	B
8220	Felsspaltenvegetation	B/C	B/C	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	A B C	A B C	A B B
9130	Waldmeister-Buchenwald	A B C	A B C	A B B
9180	Schluchtenwälder	B C	B C	B C
91D1	Birkenmoorwald	C	C	C
91E0	Erlen-Eschenwälder	A B C	A B C	A B C

Die Bewertung der Lebensraumtypen bzw. die Einstufung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten erfolgt in drei Stufen:

- A (sehr guter Erhaltungszustand)
- B (Guter Erhaltungszustand)
- C (Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Anhang Art	Erhaltungszustand Ist (2007)	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
Groppe	B	B	B
Heller Ameisenbläuling	C	C	B
Dunkler Ameisenbläuling	C	C	B
Grünes Besenmoos	C	C	B

Im FFH-Gebiet 5421-302 ‚Hoher Vogelsberg‘ konnte an keiner befischten Probestrecke das Bachneunauge nachgewiesen werden.

Arnica montana wurde im Rahmen der GDE nicht in ihrem Erhaltungszustand bewertet.

4. Beeinträchtigung und Störungen

Übersicht 2

EU-Code	Name LRT/Art	Art der Beeinträchtigung/Störung	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Eutrophe Seen	Nicht standortgerechte Uferbestockung	-
3260	Flüsse	Ca. 30 % durch Fichtenforste, Begradigung und punktuell Störungen	Landwirtschaftliche Nutzung bis an den Uferbereich (Viehtränke) Ableitung von Fischteichen
4030	Trockene Heiden	Unternutzung, deshalb Verbrachung.	
6230	Borstgrasrasen	Unterbeweidung, Wildschweinsuhlen	Beschattung, Düngung
6410	Pfeifengras	Nutzungsaufgabe, Verbrachung	
6430	Hochstaudenflure	Nutzungsaufgabe, Verbrachung	Fichtenbewuchs, Beschattung, schädliche Umfeldnutzung
6510	Flachlandmähwiesen	Überdüngung, Beweidung	Wildschweinwühlen,
6520	Bergmähwiesen	Überdüngung, Intensivierung, Überbeweidung	Wildschweinwühlen
7120	Hochmoor	Dominanz Blaues Pfeifengras, Entwässerung	Entwässerungsgräben
7230	Niedermoor	Unternutzung, Verbrachung	
8150	Schutthalden		Schädliche Umfeldstrukturen
8220	Silikatfelsen	Trampelpfade	
*91E0	Erlen-Eschenwald	Vertikalstruktur Entmischung von Baumbeständen	Keine
9110	Hainsimsen Buchenwald	Keine	Keine
9130	Waldmeister Buchenwald	Keine	Keine
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Beeinträchtigung der Vertikalstruktur	Keine
*91D1	Birkenmoorwald	Entwässerung, vereinzelt Fichte - Naturverjüngung	keine
	Groppe	Fehlende lineare Durchlässigkeit, mangelnde Wasserqualität	Habitatsverlust durch Gewässerausbau

	Heller Ameisenbläuling	Ungünstige Wiesenmäh- und Nutzung	
	Dunkler Ameisenbläuling	Ungünstige Wiesenmäh- und Nutzung	Höhenlage
	Grünes Besenmoos	Gefährdung durch Entnahme von Trägerbäumen, sowie durch eine zu starke Auflichtung im Nahbereich der Trägerbäume mit der daraus folgenden Änderung des kühlfeuchten Bestandesklima	keine
	Arnica montana	Ungünstige Wiesenmäh- und Nutzung	

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren und/oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen.

Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Amt für den ländlichen Raum, Vogelsberg) erfolgen. Nutzungsänderungen / Projekte im FFH-Gebiet sind nach §34 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde RP-Gießen anzeige- und genehmigungspflichtig

5.1 Offenland

Prinzipiell steht vor einer angemessenen LRT - Nutzung, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen im FFH - Gebiet auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht in verbrachtes Grünlandareal übergehen. Optimal ist, wenn eine bestmögliche und angemessene Nutzung im Rahmen des Naturschutzes mit einer rentablen Landwirtschaft vereinbart werden kann.

Die naturschutzfachliche Hauptbedeutung des Offenlandes liegt in seinen naturnah ausgebildeten Fließgewässern mit flutender Unterwasservegetation, dem LRT Erlen- und Eschenwald und der dort anzutreffenden Population der Groppe sowie in der Sicherung der Berg - Mähwiesen und den hessenweit bedeutsamen Borstgrasrasenbeständen.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die NATURA-2000-Richtlinien verfolgen gemeinsame Ziele, unter anderem den Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Erhalts und der Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und den Schutz bestimmter Arten. Daher ist es notwendig, die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinien eng aufeinander abzustimmen.

Die WRRL und die NATURA-2000-Richtlinien bedienen sich ähnlicher Instrumente und Planungsschritte, um die Ziele der jeweiligen Richtlinie zu erreichen. Hier gilt es, Synergien zu nutzen.

In Einzelfällen kann es auch zu Zielkonflikten kommen, die möglichst frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden müssen. Weitere Schwierigkeiten können entstehen, da die Planungsräume in der Regel nicht deckungsgleich sind, die Planungstiefen unterschiedlich sind und die Planungen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden.

Die gemeinsamen Maßnahmenräume ergeben sich aus der Schnittmenge der Maßnahmenräume nach WRRL, den FFH - Gebieten bzw. Gebietsanteilen mit Wasserbezug und dem Vogelschutzgebiet. Die Abstimmung der Umweltziele erfolgt durch Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der FFH - Arten bei der Festlegung der WRRL - Umweltziele. Dazu wurden in den Bächen der Forellenregion die Ansprüche der Leitfischarten Groppe berücksichtigt. Als überregionales Umweltziel, das dem Bedarf auch vieler anderer Fischarten entspricht, wurde die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer gesetzt. Die angestrebten Maßnahmen im Rahmen der WRRL sind in Abbildung 1 zu sehen. Da die WRRL - Maßnahmenprogramme eher einer Rahmenplanung und die Natura 2000 - Maßnahmenpläne eher eine Detailplanung darstellen, ist es sinnvoll, die beiden Planungsschritte aufeinander aufzubauen.

Die Anliegen einer fischereirechtlichen Heegegemeinschaft können in der Maßnahmenplanung für den „Hohen Vogelsberg“ nicht berücksichtigt werden, da zurzeit eine solche Vereinigung nicht besteht. Der vorliegende Maßnahmenplan bietet jedoch einen Rahmen für die zukünftigen Abstimmungen mit den zuständigen Heegegemeinschaften.

Die Ausübung der Jagd im FFH-Gebiet erfährt durch diesen Maßnahmenplan keine Einschränkung. Die Jagd kann im Rahmen der gültigen Gesetze (wie BJagdG, HJagdG) und der deutschen Waidgerechtigkeit wie bisher ausgeübt werden.

Um den Erhalt und die Entwicklung des Natura 2000 Gebietes zu gewährleisten, ist die nachhaltige **Bekämpfung von Neophyten** und die **Bekämpfung von Neozoen** unabdingbar. Das Vorkommen dieser Neuzugänge ist nicht flächenscharf lokalisierbar, so dass keine Maßnahmencodes vergeben werden.

5.1.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 1

Diesem Maßnahmentyp werden alle Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und auch keine individuenreichen Populationen des Blauschwarzen Ameisenbläulings, der Arnika sowie der Groppe aufweisen bzw. die für das Gebiet nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Die damit eingeschlossenen Grün- und Ackerlandflächen können im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bearbeitet werden.

Die Flächen sind im „NATUREG“ nicht beplant.

5.1.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes A / B erforderlich sind – Maßnahmentyp 2

Um die naturschutzfachliche Qualität auf den Flächen mit LRT's der Wertstufen A und B zu erhalten, ist eine extensive Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes anzustreben. Dabei sind unter anderem Maßnahmen zum Schutz des Blauschwarzen Ameisenbläuling, der Arnika und der Groppe nötig (angemessene Mahdtermine bzw. nur eine späte jährliche Mahddurchführung). Eine Verbrachung, bzw. Verbuschung der LRT-Flächen sollte verhindert werden.

Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft:

- **LRT Flachland - Mähwiese (6510):**
über die extensive Nutzung durch eine ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer oder fehlender Düngung, soll die Fortführung der bisherigen Nutzung des LRT langfristig sichergestellt werden. Auch die extensive Nachbeweidung als 2. Nutzung ist hier möglich. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und wenn möglich, auch zu erweitern. Für Flachland - Mähwiesen, die bereits die Wertstufe A / B haben, gilt zusätzlich die Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und –sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft entsprechend der im Anhang aufgeführten Bearbeitungshinweise für den LRT Berg- und Flachlandmähwiese. **(01.02.01.06.)**
- **LRT Berg - Mähwiese (6520):**
über die extensive Nutzung mit einer ein- bzw. zweischürigen Mahd mit geringer oder fehlender Düngung, soll die Fortführung der bisherigen Nutzung des LRT langfristig sichergestellt werden. Es geht vorrangig darum, die artenreichen Biotope zu erhalten und wenn möglich, auch zu erweitern. Für Berg – Mähwiesen, die bereits die Wertstufe A / B haben, gilt zusätzlich die Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und –sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft entsprechend der im Anhang aufgeführten Bearbeitungshinweise für den LRT Berg- und Flachlandmähwiese. **(01.02.01.06.)**
- **LRT Artenreiche Borstgrasrasen (*6230):**
Ziel dieser Maßnahme ist, die artenreichen Borstgrasrasen der Wertstufe A / B langfristig zu sichern, zu erhalten, aber auch zu verbessern. Für die Pflege bzw. die Nutzung ist eine extensive Beweidung (Schafe / Rinder) bzw. eine späte einschürige Mahd erforderlich. Für Borstgrasrasen, die bereits die Wertstufe A / B haben, gilt zusätzlich die Regulierung des Einsatzes ertragssteigernder und –sichernder Maßnahmen in der Landwirtschaft – die Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig. **(01.02.02.06.)**

- **Flächen die an den LRT Fließgewässer (3260) angrenzen:**
Eine schonende und angepasste Bewirtschaftung der an das Gewässer angrenzenden Flächen durch Minimierung des Sedimenteintrages soll die negativen Einträge in das Gewässer verhindern. Hauptsächlich geht es dabei darum, die Auswaschung von Nährstoffen (Sedimente) in die Bäche zu vermeiden. Ziel ist es, den Nähr- und Schadstoffeintrag in die Fließgewässer zum Erhalt der biologischen Gewässergüte I bis II zu minimieren / verhindern. Siehe auch modifizierte Gewässerschau und WRRL. **(04.04.07.)**
- **LRT Pfeifengraswiesen (6410):**
Um gezielte Maßnahmen für die Pfeifengraswiesen der Wertstufe B umzusetzen, ist die einschürige Mahd (Terminvorgabe – Mahd ab August), keine Düngung, nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Gebietsbetreuer möglich. Wichtig hierbei ist auch – neben einer vorzugsweise späten Mahd - die entsprechenden Flächen so zu bewirtschaften, dass eine Verbuschung verhindert wird. In Ausnahmefällen ist daher auch eine Beweidung als Alternative zur Mahd möglich. **(01.02.01.01.)**
- **LRT Trockene Europäische Heiden (4030):**
eine dem LRT entsprechende Nutzung ist eine extensive Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit Rindern / Pferden möglich. Um den LRT weiter zu entwickeln, bzw. eine Verbuschung zu verhindern ist auch ein Plaggenhieb (Schaffung von Rohboden) möglich. Beweidung reicht in der Regel nicht aus, um eine Verbuschung auf Dauer zu verhindern; eine Entfernung des Strauch-Aufwuchses ist meist notwendig. Keine Düngung, nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Gebietsbetreuer möglich. **(01.02.02.06.)**

Maßnahmen im Bereich Gewässer:

- **LRT Fließgewässer (3260):**
Um die Erhaltung der Wertstufe A / B bei den Fließgewässern mit Unterwasservegetation sicherzustellen, ist die Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes notwendig. Es ist eine regelmäßige Gewässerunterhaltung anzustreben. Weiterhin sollten auch Missstände wie z.B. Verrohrungen, Rückstaubereiche, Querbauwerke und Befestigungen unmittelbar aufgedeckt und beseitigt werden. Mit dieser Maßnahme soll der Fortbestand des aktuellen Arteninventars gewährleistet werden. Des Weiteren soll so eine Mindestgewässerstrukturgüte von 3 realisiert und den teils deutlich bis stark veränderten Güteklassen 4 - 5 entgegengewirkt werden. Dann kann weiterhin die hohe Substrat- und Strömungsdiversität der Bachläufe gewährleistet und den bevorzugten Habitatstrukturen von Groppe und Bachneunauge mit einer weitestgehend ausgeglichenen Altersstruktur und einer guten Rekrutierung der Jungfische entsprochen werden. Zu dieser Maßnahme gehört auch die Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Schaffung einer frei möglichen Auf- und Abwärtsbewegung der Fischfauna, ohne anthropogen bedingte Einschränkungen der Durchwanderbarkeit.
Einer traditionellen / extensiven fischereilichen Bewirtschaftung der Fließgewässer und der Teichwirtschaft entlang der Fließgewässer steht nichts entgegen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die bisherige Intensität der Bewirtschaftung nicht überschritten wird - Regulierung der fischereilichen Nutzung. Darunter fällt auch die Regulierung des Besatzes mit Fischen / Krebsen in die Fließgewässer. Die Fischarten / Krebsarten und der Umfang des Besatzes dürfen die vorhandenen, natürlich vorkommenden Arten, unter keinen Umständen gefährden bzw. einschränken. **(04.01.)**

- **LRT Erlen- Eschenwälder (*91E0):**
Für die Schaffung ungleichaltriger Baumbestände am Gewässerrand sowie in Quell- und Feuchtbereichen ist eine einzelstammweise Nutzung anzustreben. Dabei werden die Erlen-Eschenwälder abschnittsweise und zeitlich versetzt durchforstet. Das gefällte Material sollte entfernt werden. Dies soll die Schaffung unterschiedlich ausgeprägter Lebensraumbereiche am Gewässerrand begünstigen. Des Weiteren damit verbunden ist die Gestaltung der naturnahen, geschlossenen, abschnittsweise aber mehrreihigen und unterbrochenen Säume aus Erlen, Weiden und Eschen entlang der Fließgewässer. Als positiv an dieser Maßnahme ist auch die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Phytophthora (Wurzelhalsfäule) zu beurteilen. Innerhalb der gesunden, gut strukturierten Bereiche, gilt die Duldung von natürlichen Prozessen. Ziel hierbei ist die freie Entfaltung von Flora und Fauna und die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteiles. (12.01.03.)
- **LRT Natürliche eutrophe Seen (3150):**
Die Teichwirtschaft sollte in extensiver Form weitergeführt werden. Vor allem sollten das regelmäßige Ablassen sowie eine regelmäßige Unterhaltung (Bewirtschaftung) der Teiche weiterhin stattfinden. (05.)

Maßnahmen im Bereich Offenlandstrukturen:

- **LRT Feuchten Hochstaudenfluren (6431):**
zur Verbesserung des LRT dienen hier die mehrjährigen Pflegemaßnahmen, wie z.B. das Abmulchen und das Abräumen des Aufwuchses bei Frost. Ziel dabei ist die Verhinderung von Verbuschung und Nährstoffanreicherung auf den Flächen. Ausgenommen von der Maßnahme sind feuchte Staudensäume an Fließgewässern, die durch die Gewässerdynamik ohne Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben. (12.01.)
- Die Entbuschung / Entkusselung beinhaltet den Schnitt und das Zurückdrängen von Hecken und Stockausschlägen, um landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend bewirtschaften zu können und die Ausdehnung der Sträucher auf ein angemessenes / sinnvolles Maß zu reduzieren. Auch die Pflege der Hecken in Bezug auf Artenzusammensetzung und Altersstruktur ist zu berücksichtigen. (12.01.02.)
- **LRT Silikatschutthalden (8150):**
Keine Nutzung oder Pflege erforderlich. Anthropogen bedingte Einflüsse / Veränderungen sind zu verhindern. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten. (15.04.)
- **LRT Felsspaltenvegetation (8220):**
Für das Entwickeln einer standortangepassten Felsspaltenvegetation der Silikاتفelsen ist das Platz schaffen (Freiräume schaffen) durch die Entfernung von Verbuschung und Naturverjüngung, um die bereits bestehenden Habitate herum, notwendig - Freistellen von Felsen (12.01.02.05).

5.1.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes B – *Maßnahmentyp 3*

Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft:

- **LRT 6510, 6520, *6230, 4030, 6410, 6431, 3260, *91E0, 3150, 8150, 8220:**
Zur Entwicklung vom Erhaltungszustand C in B sind die unter Punkt 5.1.2 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden. (01.02.01.02); (01.02.01.01.) (01.02.03.05.); (04.04.01.); (04.07.); (12.01.03.02.); (05.)

Maßnahmen im Bereich Offenlandstrukturen:

- **LRT Geschädigtes Hochmoor (7120):**
Keine Nutzung. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie. Verfüllen von Drainagegräben, Verhindern von Nährstoffeintrag und Entfernung von Gehölzaufwuchs. (01.02.)
- **LRT kalkreiches Niedermoor (7230):**
Nutzung durch extensive Mahd/Beweidung. Die Nachmahd ist erforderlich, um eine Verbuschung zu verhindern. Auch ein Nährstoffeintrag muss verhindert werden (Düngeverbot) (01.02.)
- Die Entbuschung / Entkusselung beinhaltet den Schnitt und das Zurückdrängen von Hecken und Stockausschlägen, um landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend bewirtschaften zu können und die Ausdehnung der Sträucher auf ein angemessenes / sinnvolles Maß zu reduzieren. Auch die Pflege der Hecken in Bezug auf Artenzusammensetzung und Altersstruktur ist zu berücksichtigen. (12.01.02.)

5.1.4 Maßnahmen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands B > A (LRT und Arten) – *Maßnahmentyp 4*

- Ist hier nicht enthalten

5.1.5 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT- / Habitatflächen zu zusätzlichen LRT- / Habitatflächen – *Maßnahmentyp 5*

Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft:

- Einige Grünlandflächen im FFH-Gebiet weisen ein großes Entwicklungspotential zu Lebensraumtypen auf. Diese Flächen grenzen direkt an LRT-Flächen an. Deswegen sollte dort durch den Vertragsnaturschutz die extensive Bewirtschaftung gesichert bzw. beibehalten werden. Bei einer Umsetzung von den hier vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (ein- bzw. zweischürige Mahd oder Beweidung, geringe oder fehlende Düngung) kann davon ausgegangen werden, dass sich das Intensivgrünland zum LRT Flachlandmähwiese (6510), LRT Bergmähwiese (6520) oder LRT Borstgrasrasen (*6230) entwickeln wird.

- **Entwicklungsmaßnahmen für den Wiesenknopf – Ameisenbläuling:**
Hier sollten Entwicklungsmaßnahmen im ersten Schritt auf eine Stabilisierung der aktuellen Teilpopulationen abzielen und über eine Optimierung der notwendigen Habitatstrukturen erfolgen. Ein optimaler Nutzungstermin ist hier der Zeitraum vor dem 01.06 und nach dem 01.09 eines jeden Jahres. Da die hierzu notwendigen Maßnahmen unmittelbare Folgen für die Flächenbewirtschaftung haben, sollte die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme mit einer Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gekoppelt werden.
- **Entwicklungsmaßnahmen für die Groppe:**
Für die Tiere in Fließgewässern sollte die Durchgängigkeit und Naturnähe der besiedelten bzw. der geeigneten Gewässer gefördert werden. Die Gewässergüte sollte nicht schlechter als Güteklasse II sein. Siehe auch Maßnahmenbeschreibung LRT Fließgewässer (3260).
- **Entwicklungsmaßnahmen Arnika**
Am häufigsten wächst Arnika in Magerwiesen und –weiden, auf Heiden, im Randbereich von Mooren und in Waldlichtungen – entsprechend sind diese Lebensräume zu erhalten
Entscheidende Voraussetzung sind nährstoffarme (max. 50 kg Stickstoff pro ha), saure und zumindest zeitweise feuchte Lehmböden
Für die natürliche Verbreitung über Samen oder Ausläufer benötigt die Arnika allerdings freie Bodenstellen, die auf beweideten Flächen häufiger entstehen als auf Wiesen.
Die Erhaltungsziele und entsprechenden Pflegemaßnahmen für Arnika sollen im derzeit laufenden ‚Arnikaprojekt‘ (Philipps-Universität Marburg) im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen umgesetzt werden.

Maßnahmen im Bereich Gewässer:

- Zur Unterhaltung von kleinen bis mittleren Mittelgebirgsbächen und Mühlgräben sind Maßnahmen in oder an Gewässern notwendig. Dadurch sollen naturnahe Fließgewässer der kleineren Kategorie erhalten und die Grundlage für die Entwicklung zu weiteren Lebensraumtypen gegeben werden. **(04.)**
- Über die Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen oder Kolken werden Biotopverbunde für feuchtigkeitsliebende Tiere errichtet. Allerdings spielt hierbei nicht nur die Neuanlage, sondern auch die Pflege der bereits bestehenden Biotope eine Rolle. Diese Unterhaltung schließt die Offenhaltung und Sicherung von temporären Gewässern und Tümpeln mit ein. Die Offenhaltung bezieht sich im Weiteren auch auf die Freihaltung von Gräben und Mühlgräben. Durch die abschnittsweise Unterhaltung (Entkrautung / Entschlammung) wird ein barrierefreier Wasserfluss der natürlich strukturreichen Gewässerrläufe ermöglicht. **(04.07.02)**
- Nur über die Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung / Auszäunung wird eine Sukzession auf Kleinseggensümpfen saurer Standorte erzielt. Die Herausnahme dieser Bereiche aus der Bewirtschaftung ermöglicht eine freie Entwicklung feuchtigkeitsliebender Tiere und Pflanzen. Eine jährliche, bzw. zweijährige Handmähd ist möglich, um eine Sukzession und damit den Verlust der Kleinseggensümpfe, zu verhindern. Die Extensivierung der Nutzung im Bereich von Rheokrenen, Helokrenen und Quellfluren minimiert schädliche Einträge in die Nassbereiche. Dadurch wird die Ansiedlung von standortgerechten Arten begünstigt. **(12.02.)**

Maßnahmen im Bereich Offenlandstrukturen:

- Durch Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen oder Obstbaumreihen werden artenreiche Lebensräume und Strukturen geschaffen, die als Biotopverbund wirken können. Um diese

Funktion zu realisieren, haben das Freihalten und die Grünlandpflege einen hohen Stellenwert. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland dienen hierbei der Verhinderung von Verfilzung und Verbuschung der Streuobstwiesen. **(01.10.01)**

- Eine Entwicklung zum LRT Feuchte Hochstaudenflur (LRT 6431) könnte auf Quellfluren und innerhalb von Feuchtbereichen durch das Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung begünstigt werden. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege oder Biotopgestaltung betrifft die Pflege und die Entwicklung von Großseggenrieden zur Ausweitung dieses Biotops zum LRT Feuchte Hochstaudenflur. **(12.)**
- Das Belassen des Straßenbegleitgrüns dient der Erhaltung von Alleen und Heckenstrukturen an Wegrändern. Dennoch sollte über der Erhaltung der alten Baumbestände – welche als Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen fungieren - die Verkehrssicherheit stehen. **(10.04)**
- Auch die regelmäßige Gehölzpflege innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters, sprich die Offenhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verkehrswegen, darf nicht in Vergessenheit geraten. Auch die Entfernung standortfremder Gehölze – Dominanzbestände - muss im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfenster erfolgen. Allerdings ist es sinnvoll, die Leerstellen im Anschluss an die Beseitigung neu zu bepflanzen. **(12.01.03.01.)**

5.1.6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) – Maßnahmentyp 6

Beschreibung NSG – Gebiete

Das FFH-Gebiet hoher Vogelsberg zeichnet sich durch insgesamt neun Naturschutzgebiete aus. Die Entwicklung der einzelnen Lebensraumtypen ergibt sich durch die NSG Verordnung und durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen des Landes Hessen. Die Bewirtschaftung der Flächen richtet sich nach den vorhandenen Lebensraumtypen und den bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen. Im weiteren Text werden die NSGs mit ihrer Bewirtschaftung und ihren Besonderheiten, vorgestellt.

Die Bewirtschafter stehen im Allgemeinen im engen Kontakt mit dem Forstamt, sowie mit dem AIR.

NSG Bilstein bei Breungeshain und Busenborn

Ausweisungsgrund:

Es handelt sich hier um zwei Teilgebiete, mit artenreichen, blocküberlagerten Basaltmagerrasen und ein naturnaher alt- und totholzreicher Buchen-Mischwald.

Eine weitere Fläche, eine ausgebildete Basaltblichhalde, gehört jedoch nicht zum FFH-Gebiet.

Behandlung:

Eine forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone I ist grundsätzlich zu unterlassen. In der Zone II ist die einzelstammweise Nutzung gestattet, Totholz ist zu erhalten und mindestens 10 Laubbäume je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 Zentimeter überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Eine Entnahme der Nadelgehölze ist möglich.

Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt. Durch diese Nutzung ist auch eine

Entwicklung der angrenzenden Flächen zu LRT zu erwarten.

Die Vorgaben des Pflegeplans, eine dreimalige Beweidung mit Schafen, ist allerdings nicht umsetzbar. In Teilbereichen hat sich die Esche ausgebreitet, die mit Hilfe einer Schafbeweidung nicht einzudämmen ist. Aus diesem Grund sollte als Grundmaßnahme eine Entfernung der Eschen und eine Entbuschungsmaßnahme durchgeführt werden. Eine zusätzliche Beweidung durch Ziegen ist eine Alternative. (01.02.)

NSG Oberweide bei Breungeshain

Ausweisungsgrund:

Ein Feuchtgebiet in montaner Lage, kleinflächiger Wechsel von verschiedenen Pflanzensstandorten, Borstgrasrasen auf Fels- und Blockschuttflächen, einsetzende Vermoorung durch langsames Abfließen von Quellwasser, Kleinseggensümpfe und nordische Flachmoorgesellschaften.

Behandlung:

Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt. Durch diese Nutzung ist auch eine Entwicklung der angrenzenden Flächen zu LRT zu erwarten.

Die Durchschneidung des Gebietes durch die Landstraße wirkt sich negativ aus, kann aber nicht verhindert werden.

Weitere Maßnahmen, die das Forstamt Schotten in Auftrag der ONB durchführt, sind die Mahd der feuchten Magerwiesen und Hochstaudenfluren und Abtransport des unverwertbaren Mähgutes. (01.02., 01.02.01.01.)

NSG In der Breungeshainer Heide

Ausweisungsgrund:

Das NSG besteht aus insgesamt drei Teilflächen von ihrer Eigenart gegensätzlich.

1. Das Hochmoor und Umgebung mit unbestimmter Wasserscheide zwischen Rhein und Weser, mittlerweile stark beeinträchtigt. Restvorkommen von seltenen Pflanzen- und Tierarten.
2. Der Geiselstein mit gangförmigen Basaltdurchbruch und naturwaldartige Bestockung.
3. Goldwiese mit artenreichen, hochmontanen und nordischen Pflanzen, einzelnen Quellmulden und kleine Bachtälchen.

Behandlung:

Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung werden die mähbaren Flächen (Schleppermahd/ Bergmähwiesen und Borstgrasrasen) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Mahd ab 01.07 und nur in Absprache mit dem zuständigen Forstamt) bewirtschaftet.

Die feuchten, manuell zu pflegenden Grünlandstandorte sind unmittelbar nach dem Abräumen der Frischwiesen zu mähen und der Mahdzeitpunkt auch hier mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen. Die Restflächen (geschädigtes Hochmoor usw.) werden durch das Forstamt Schotten im Auftrag der ONB gepflegt. Hierzu gehört die Handmahd der Nasswiesen, Abtransport des Schnittgutes, ggf. Entsorgen des nicht verwertbaren Mähgutes. Gehölzanflug wird entfernt, Weidenbüsche auf den Stock gesetzt.

Diese relativ aufwändigen Pflegemaßnahmen werden durch die große naturschutzfachliche Bedeutung der Goldwiese gerechtfertigt und werden auch in der Zukunft unabdingbar bleiben. Um die Kosten in diesem Bereich relativ gering zu halten, muss, so weit wie möglich, auf technische Gerätschaften zurückgegriffen werden. (01.02., 12.01.01., 02.02.01.03.)

NSG Oberes Niddatal /Forellenteiche

Ausweisungsgrund:

Das Obere Niddatal / Forellenteiche ist ein bedeutsamer Biotopkomplex aus naturnahen Wäldern und äußerst vielgestaltigen Grünlandersatzgesellschaften der Hochlagen, wie z.B. Borstgrasrasen, Goldhaferwiesen und Trollblumenfeuchtwiesen. Die Waldbereiche zeichnen sich durch totholzreiche Bergahorn-Blockschuttwälder, artenreiche Ahorn-Eschen- und Erlenmischwälder und Buchenaltholz aus.

Behandlung:

Gestattet ist die forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des naturgemäßen Waldbaus und die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz. Mittelfristig soll der Nadelholzanteil in einen Laub-Mischwald umgewandelt werden. Außerdem erfolgt im Naturwaldreservat und im Bannwald seit 20 Jahren keine Holznutzung. Hinzu kommt das auf den zusätzlich ausgewiesenen Kernflächen, gemäß der Naturschutzleitlinie im Staatswald, keine Holznutzung mehr stattfindet.

Um Verschlechterungen auf den artenreichen Goldhafer-Wiesen und Borstgrasrasen zu verhindern, sollte auch hier eine Mahd in Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt vorgenommen werden (NSG-VO gibt den 1.7. vor). Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt. Durch diese Nutzung ist auch eine Entwicklung der angrenzenden Flächen zu LRT zu erwarten. Flächen, die nicht durch Landwirte gepflegt werden können, werden durch Pflegemaßnahmen des Forstamtes Schotten im Auftrag der ONB erhalten. Hierzu gehören unter anderem Handmahd mit Freischneider, Abtransport des Mähgutes und ggf. Entsorgung. Beseitigung des Gehölzanfluges in den Quellbereichen. Kontrolle und Wartung der Mönche, Begleitende Arbeiten in Zusammenhang mit dem Erhalt der Teiche. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung der LRTs und sind in Zukunft weiterhin durchzuführen. (01.02., 12.01.02., 04.)

NSG Ernstberg bei Sichenhausen

Ausweisungsgrund:

Eine alte Hutefläche auf trockenem Steilhang, Kuppe und Oberhang mit alten Rotbuchen bestockt. Vielfältige Pflanzenarten, wie z.B. Teufelskralle, Weisen-Leinblatt, Trollblume und Deutscher Enzian. Weiterhin eine Vielzahl von Vögeln, wie z.B. Steinschmätzer, Bekassine und Roter Milan.

Behandlung:

Die NSG Verordnung gibt keinen Nutzungstermin vor. Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt. Durch diese Nutzung ist auch eine Entwicklung der angrenzenden Flächen zu LRT zu erwarten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele können mit diesen Maßnahmen erreicht werden. Zusätzliche Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung von Stockausschlägen, werden vom Forstamt Schotten durchgeführt. (01.02., 12.01.02.)

NSG Auf der langen Galle bei Rudingshain

Ausweisungsgrund:

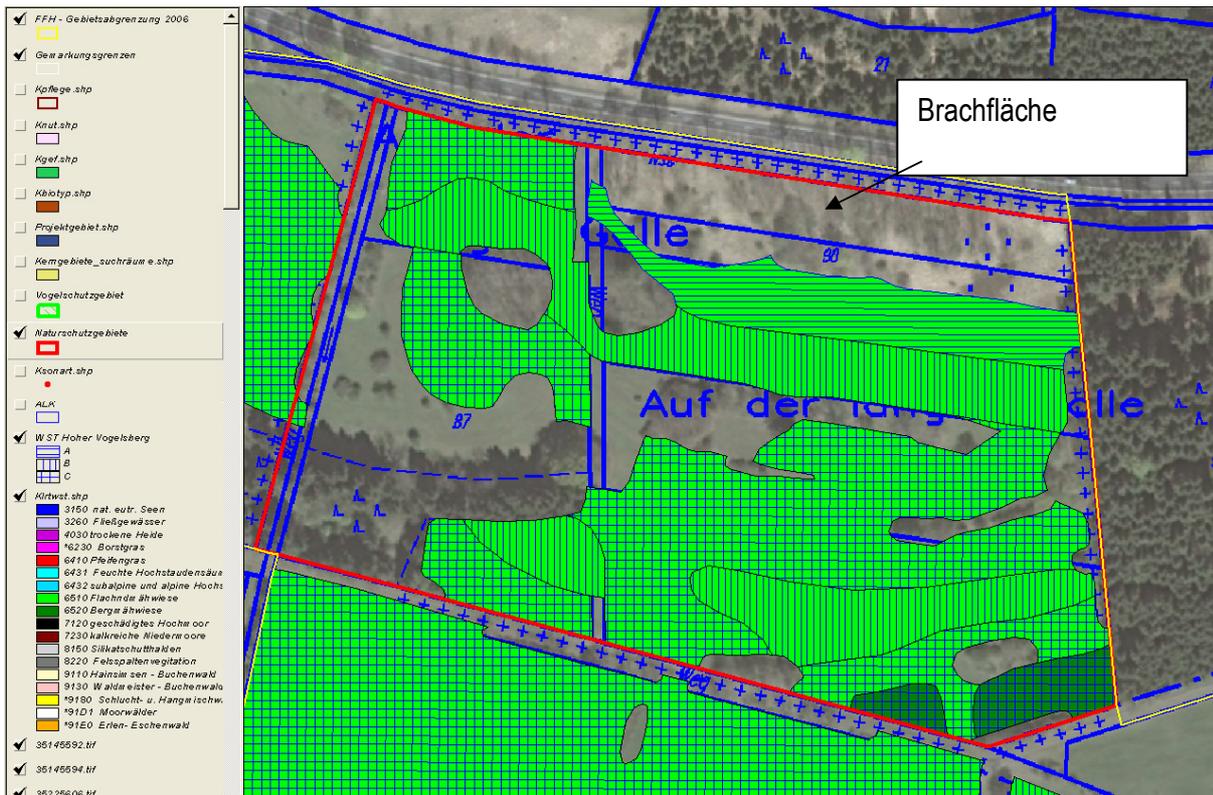
Artenreicher Basaltmagerrasen mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten. Ein Lesesteinwall bietet Reptilien wichtige Lebensgrundlagen. Hecken und Gehölze bieten zahlreiche Bruträume für Vogelarten.

Behandlung:

Durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, werden die LRT-Flächen dem Entwicklungsziel entsprechend gepflegt. Durch diese Nutzung ist auch eine Entwicklung der angrenzenden Flächen zu LRT zu erwarten.

Die Vorgabe der NSG-VO erst ab dem 30.06. eine Mahd durchzuführen, kann aus naturschutzfachlicher Sicht auch schon ab dem 20.06. in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt oder dem Amt für den ländlichen Raum, durchgeführt werden. Eine Gefährdung der nutzbaren Flächen durch eine Brachfläche im nördlichen Bereich zur Bundesstraße, ist durch eine Terrassierung nicht gegeben.

Eine Grundinstandsetzung dieser Fläche muss überprüft werden um sie gegebenenfalls in eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. **(01.02.)**



NSG Melgershain bei Feldkrücken

Ausweisungsgrund:

Erhaltung und Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandgesellschaften sowie kleinere Feldgehölze. Durch extensive Nutzung Erhalt von Pflanzenarten wie z. B. Trollblume, Türkenbundlilie, Knabenkraut und Wollgras.

Behandlung:

Die Nutzung wird wie in der NSG-Verordnung vorgegeben, ab dem 20.06. durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen seltenen Pflanzenarten, sollte der Mahdtermin mit dem zuständigen Forstamt oder dem Amt für den ländlichen Raum abzustimmen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wird ein großer Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche bewirtschaftet, so dass der Erhalt und die Entwicklung der LRTs gewährleistet sind. **(01.02.)**

NSG Wannersbruch (Großprivatwald)

Ausweisungsgrund:

Erhaltung und Sicherung seltener, montaner Auen-, Sumpf- und Bruchwälder sowie artenreicher Grünlandflächen in einem natürlichen Bachursprungsgebiet.

Behandlung

Vorrangig sind dabei die langfristige Überführung der Nadelholzbestände in naturnahe Laubmischgesellschaften und insbesondere die Nachbesserung und Regeneration der Erlensumpfwälder.

Die Grünlandflächen werden im Rahmen des Agrarumweltprogrammes nach der NSG-VO bewirtschaftet und dienen so dem Erhalt und der Entwicklung der LRTs. **(01.02.)**

5. 2 Maßnahmenbeschreibung Wald

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu bewahren oder wieder herzustellen sowie Beeinträchtigungen und Störungen zu vermeiden. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme zu den Fachbehörden oder dem örtlichen Gebietsbetreuer des Forstamtes Schotten erfolgen.

5.2.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (außerhalb der LRT) - *Maßnahmentyp 1*

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Auf Flächen, die keine LRT- oder Habitatfunktion haben und diese auch zukünftig nicht erhalten werden, sind keine weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen.

Die bisherige forstliche Bewirtschaftung ist mit der Zielsetzung des FFH – Gebietes vereinbar und soll langfristig beibehalten werden.

5.2.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes A/B erforderlich sind - *Maßnahmentyp 2*

Waldlebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald, EHZ B

Die Waldmeister-Buchenwaldflächen des LRT 9130 und LRT9110 zeichnen sich durch Strukturreichtum mit einem hohen Totholzanteil aus.

Die Erhaltung des **Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130)** in seiner Flächenausdehnung im Staatswald von 455,5 ha (Wertstufe B), in einem günstigen Erhaltungszustand wird durch die Fortsetzung der naturnahen forstlichen Bewirtschaftung (Maßnahmencode 02.02) des FFH Gebietes gewährleistet. Laut der vorliegenden LRT- Prognose der FENA nimmt die LRT Wertstufe B im Planungszeitraum im Staatswald noch um 56,5 ha zu.

Der Erhaltungszustand B des **Hainsimsen- Buchenwaldes (LRT 9110)** nimmt laut der vorliegenden FENA- Planungsprognose für den Staatswald von 123,6 ha auf 128,7 ha zu.

Somit sind keine zusätzlichen Maßnahmen, außer der Fortsetzung der naturnahen Waldbewirtschaftung, im Planungszeitraum erforderlich.

Für den Privatwald kann wegen fehlender Prognosedaten keine Aussage getroffen werden.

Ein zentrales Instrument zur Sicherung der Schutzgüter in Natura-2000 Gebieten ist im Nichtstaatswald in Hessen der Vertragsnaturschutz(VN):

In den noch abzuschließenden Einzelverträgen über den Naturschutz im Wald werden auf Grundlage von Erhaltungs- und Schutzziele für das FFH Gebiet grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln für das

Gebietsmanagement noch erstellt. Diese vereinbarten administrativen und naturschutzfachlichen Leistungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes finanziell entschädigt. Diese Leistungen beziehen sich insbesondere auf das Laubholzmanagement, das Totholzmanagement, die Erhaltung von Altholzanteilen und die dauerwaldartige Bewirtschaftung des Waldes.

LRT *9180 Hang- Schlucht- Wald, EHZ B

Die Flächen im Erhaltungszustand „B“ sollen zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes naturnah weiter bewirtschaftet werden (Maßnahmencode **02.02.**).

Der Lebensraumtyp *9180 befinden sich im FFH-Gebiet „Hoher Vogelsberg“ auf Sonderstandorten. Der LRT *9180 sollte in vorhandenen Abgrenzungen erhalten und möglichst erweitert werden.

LRT *91E0 Bach- Eschen- Erlen- Wald, EHZ B

Die Flächen im Erhaltungszustand „B“ sollen zur Gewährung dieses günstigen Erhaltungszustandes naturnah weiter bewirtschaftet werden (Maßnahmencode **02.02.**).

Der Lebensraumtyp *91E0 findet sich im FFH- Gebiet „Hoher Vogelsberg“ gewässerbegleitend, oder auf feuchten Sonderstandorten und ist auf diese angewiesen. Der LRT *91E0 sollte in den vorhandenen Abgrenzungen erhalten bleiben.

5.2.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten und Habitate der Waldvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Brutvogelarten des Artikel 4 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie (auf Grundlage der GDE)

Überblick:

Baumfalke (Falco subbuteo)

Grauspecht (Picus canus)

Hohltaube (Columba oenas)

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Rauhfußkauz (Aegolius funereus)

Roter Milan (Milvus milvus)

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Wespenbussard (Pernis apivorus)

Dohle

Wanderfalke

Alle vorkommenden Waldvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie der Brutvogelarten des Artikel 4 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß GDE mit Ausnahme des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B). Weil sich die Vogelarten unter dem Einfluss forstlicher Bewirtschaftung im günstigen Erhaltungszustand befinden, ist davon auszugehen, dass die Fortsetzung der naturnahen forstlichen Bewirtschaftung den günstigen Erhaltungszustand dieser Vogelarten weiterhin gewährleistet.

Für die Waldvogelarten bietet die naturnahe Forstwirtschaft im Vogelsberg gemäß RiBeS und Waldbaufibel insbesondere mit den Horstschutzzonen sowie die Naturschutzleitlinie mit den Regelungen zum allgemeinen Störungsschutz im Wald und dem Habitatbaum- und Kernflächenkonzept ausreichen. de Schutzstrategien. Es ist davon auszugehen, dass die Lebensraumqualitäten für diese Arten auch zukünftig gewahrt bleiben und weitergehende Maßnahmen nicht notwendig sind.

Nur wenn aufgrund der absehbaren Entwicklung der Waldbestände eines Gebietes maßgebliche Abweichungen vom Istzustand mit nachteiligen Auswirkungen auf diese Fauna absehbar sind, sind Maßnahmen zu entwickeln, die dieser Entwicklung zumindest temporär entgegenwirken.

Bei der Verjüngung der Waldbestände sollten sich die vorgefundenen Baumartenanteile nicht wesentlich verändern, da einige Arten auf das Vorkommen von Eichen (z.B. Mittelspecht) bzw. Nadelhölzern (Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht) als bevorzugtes Brut- oder Nahrungshabitat angewiesen sind.

Für viele Arten sind alte Laubholzbeständen als Brut- oder Nahrungshabitat von existenzieller Bedeutung. Zur Einschätzung der Entwicklung der Altbestandsfläche wurde von Hessen-Forst FENA eine Altbestandsprognose für den Staatswald erstellt, die sich auf die Auswertung der bestehenden Forsteinrichtungsdaten von Hessen-Forst stützt. Hierbei werden die Veränderungen des Altbestandteils (über 120 Jahre) durch die geplanten Nutzungen abgeschätzt.

Demnach wird nur mit einer geringen Abnahme der Altholzbestände von 274,4 ha auf 245,3 ha gerechnet. Der Anteil an Laubholz- Altbeständen über 120 Jahre auf den Prognoseflächen des FFH - Gebietes beträgt 16%.

Der Schwellenwert von mindestens 10% Laubholzfläche wird nicht unterschritten und die Verminderung des Altholzanteiles beträgt weniger als 20 Prozent. Somit sind keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich der Altholzbestände erforderlich.

Die Fortsetzung der naturnahen, forstlichen Bewirtschaftung (Maßnahmencode **02.02.**) zum Erhalt der für die Waldflächen des Vogelschutzgebietes relevanten und oben aufgeführten Vogelarten beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Einzelstamm- bzw. gruppenweise Nutzung
- lange Verjüngungszeiträume mit dauerwaldartigen Strukturen und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten (Struktursicherung)
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Totholzanreicherung
- Verzicht auf Störungen während der Brut- und Aufzuchszeiten vorkommender störempfindlicher Arten
- Erhalt eines ausreichenden Nadelholzanteils, insbesondere für den Schwarzspecht, auch außerhalb der festgestellten Lebensraumtypen

5.2.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate - *Maßnahmentyp 3*

Waldlebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald, EHZ C

Um die mittelfristige Entwicklung der Lebensraumtypen 9110 und 9130 beurteilen zu können, wurde eine Planungsprognose durch Hessen-Forst FENA erstellt.

Entsprechend der vorliegenden Prognosedaten für den Staatswald wird sich die Gesamtfläche der LRT 9110 und 9130 im Erhaltungszustand C nach EHZ B wie folgt bessern:

LRT 9110 Verringerung des Erhaltungszustands C von 47,4 ha auf 37,8 ha, gemäß FENA Planungsprognose.

LRT 9130 Verringerung des Erhaltungszustand C von 113,6 ha auf 105,3 ha, gemäß Prognose.

Da sich die Lebensraumtypen 9110 und 9130 im FFH Gebiet „Hoher Vogelsberg“ geringfügig verbessern und hessenweit insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, werden außer der Fortsetzung der naturnahen Bewirtschaftung (Maßnahmencode **02.02.02.**) keine weiteren Maßnahmen des Maßnahmentyps 3 geplant.

Für den Kommunal – und Privatwald kann wegen fehlender Prognosedaten keine Aussage getroffen werden.

LRT *9180 Hang- Schlucht- Wald, EHZ C

Die Flächen im Erhaltungszustand „C“ sollen zur Verbesserung dieses ungünstigen Erhaltungszustandes naturnah bewirtschaftet und durch Schaffung ungleichaltriger Bestände in ihrer Struktur verbessert werden (Maßnahmencode **02.02.02.**).

Die naturnahe Bewirtschaftung mit Schaffung ungleichaltriger Bestände beinhaltet:

- Lange Verjüngungszeiträume mit dauerwaldartigen Strukturen und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten zur Sicherung von strukturreichen und mehrschichtige Waldbeständen (Sicherung der Vertikalstruktur)
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Totholz anreicherung, Verzicht auf planmäßigen Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten beim Vorkommen störungsempfindlicher Arten (z.B. Schwarzstorch)
- Entnahme LRT – fremder Baumarten, insbesondere Fichten im Zuge der Bewirtschaftung, Förderung der LRT – typischen Baumarten
- Boden schonende Arbeitsverfahren, insbesondere im Bereich der kleinflächigen Basaltblocküberlagerungen
- Angepasste Wildbestände zur Erhaltung der Edellaubholzverjüngung

Durch die vorgesehene naturnahe, forstliche Bewirtschaftung und den zunehmenden Alterungsprozess der Bestandstruktur im Planungszeitraum werden sich Flächenanteile von Erhaltungszustand „C“ nach „B“ entwickeln. Die Entwicklung der gesamten im Erhaltungszustand „C“ befindlichen Fläche in den Erhaltungszustand „B“ ist aufgrund der Langfristigkeit der natürlichen Prozesse innerhalb des Planungszeitraumes nicht zu erwarten.

LRT *91E0 Bach- Eschen- Erlen- Wald, EHZ C

Die Flächen im Erhaltungszustand „C“ sollen zur Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes naturnah bewirtschaftet und stellenweise durch Entnahme nicht standortgerechter Fichten in ihrer Struktur verbessert werden (Maßnahmencode **12.01.03.02.**).

Die naturnahe, forstliche Bewirtschaftung zur Verbesserung des LRT *91E0 beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Einzelstamm- und gruppenweise Bewirtschaftung
- Lange Verjüngungszeiten mit dauerwaldartigen Strukturen und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten
- Erhalt der bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Totholzanreicherung
- Entnahme LRT – fremder Baumarten, im Zuge der Bewirtschaftung
- Förderung der LRT – typischen Baumarten
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten beim Vorkommen von störungsempfindlichen Arten (z. B. Schwarzstorch)
- Einzelstammweise Nutzung der Bäume nur bei starkem Frost, zur Vermeidung von Bodenschäden
- Angepasste Wildbestände

Durch diese vorgesehene naturnahe, forstliche Bewirtschaftung und dem zunehmenden Alterungsprozess werden sich Flächenanteile im Planungszeitraum von Erhaltungszustand „C“ nach „B“ entwickeln. Die Entwicklung der gesamten im Erhaltungszustand „C“ befindlichen Fläche in den Erhaltungszustand „B“ ist aufgrund der Langfristigkeit der natürlichen Prozesse innerhalb des Planungszeitraumes nicht zu erwarten.

LRT* 91 D1 Moorbirkenwald, EHZ C (Hochmoorbereich der Breungeshainer Heide)

Maßnahmenkombination: Schließung/Entfernung von Drainagen und Gräben und Entnahme/Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze (02.02.01.03.)

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Moorbirkenwaldes“, sind sämtliche Entwässerungsgräben zu schließen. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes im Hochmoorbereich des NSG Breungeshainer Heide zu erreichen. Durch die Erhöhung des Wasserspiegels im Hochmoorbereich wird das Wachstum der Moorbirken und der Torfmoose verbessert.

Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Moorbirkenwaldes (LRT *91 D1) ist die aufkommende nicht standortgerechte Fichten- Naturverjüngung zu entfernen.

Es besteht ein fachlich noch nicht abschließend geklärt Zielkonflikt zwischen der Erhaltung des Moorbirkenwaldes und der Regeneration des Hochmoors. Bis zur Klärung muss die Option der Auflichtung bzw. teilweise auch vollständigen Entfernung der Moorbirken offengelassen werden. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist die Klärung dieses Zielkonfliktes, begleitet mit punktuellen Maßnahmenversuchen, in den nächsten Jahren vorgesehen.

5.2.3.1 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhanges II der FFH- Richtlinie

Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Das Grüne Besenmoos ist in seinem Vorkommen im Staatswald Schotten von älteren Laubbäumen, vor allem Buchen, und einer hohen Luftfeuchte abhängig. Die Anhang II Art kann nur überleben, wenn die vorhandenen Habitatbäume und deren Beschattungssituation (Kleinklima) dauerhaft erhalten werden. Um die Population des Grünen Besenmooses in einen besseren Erhaltungszustand zu überführen, ist eine Rücknahme der Nutzung im Bereich der Besenmoosvorkommens im Staatswald, Kernflächenausweisung des Forstamtes Schotten dauerhaft geplant. Die bereits bekannten Besenmoosträgerbäume im Staatswald wurden vom Moosexperten Herrn Drehwald im Beisein der betroffenen Revierleiter dauerhaft markiert und die jeweiligen Maßnahmen besprochen.

(Rücknahme der Nutzung , Maßnahmen-Code **02.01.**)

5.2.3.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Zur Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes des Schwarzstorchbestandes sind die bekannten Horststandorte des Schwarzstorches im FFH- Gebiet zu erhalten. Ein störungsfreies Umfeld im Umkreis von 300m, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (März bis August) ist einzuhalten.
(Maßnahmen-Code **11.02.01.**)

Die vorhandenen Fließgewässer und andere Nahrungsbiotope (Flachwassertümpel) sind zu erhalten. Zur weiteren Verbesserung des Nahrungsangebotes sollten an geeigneten Stellen, nach Rücksprache mit den Waldbewirtschaftern, weitere Kleingewässer mit flachen Uferzonen geschaffen werden.
(Maßnahmengcode **11.04.01.01.**)

Bei der Bewirtschaftung der Waldbestände sind an geeigneten Stellen Gruppen von großkronigen Laubgehölzen mit Kronenschluss zu erhalten, um potentielle Horststandorte vorzuhalten auf denen gegebenenfalls Horstplattformen errichtet werden können.
(Maßnahmen-Codes **11.02.02.,**)

(Wegen der späteren Veröffentlichung des vorliegenden Maßnahmenplans wird aus artenschutzrechtlichen Gründen auf eine kartenmäßige Darstellung der Horststandorte und Nahrungshabitate des Schwarzstorches verzichtet.)

5.2.4. Maßnahmen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes B>A (LRT und Arten) -Maßnahmentyp 4 (Optionale Maßnahmen)

5.2.4.1.Waldlebensraumtypen: LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald, LRT *9180 Hang- Schlucht- Wald ,LRT *91E0 Bach- Eschen- Erlenwald und LRT* 91 D1 Moorbirkenwald

Für die Lebensraumtypen sind keine weiteren Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 vorgesehen.

5.2.4.3 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie wertgebende Arten des Artikels 4 Abs. 3 der VSG

Im Staatswald sind die in der Naturschutzleitlinie definierten naturschutzfachlichen Standards integraler Bestandteil der Bewirtschaftung. Leitgedanke der Naturschutzleitlinie ist es, die für Hessen typischen Waldlebensräume in ihrer Vielfalt zu sichern und die dazu gehörende Arten- und Strukturausstattung zu erhalten sowie zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk richtet sich auf die Arten der späteren Waldentwicklungsphasen (Alters- und Zerfallsphase)
Für die verschiedenen Naturschutzziele sind gemäß der Naturschutzleitlinie vier Module des Biotop- und Artenschutzes entwickelt worden:

- Hessen Forst – Naturschutzkodex
- Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung
- Kernflächenkonzept
- Arten- und Habitatpatenschaften der Forstämter

Im Mittelpunkt stehen das Habitatbaumkonzept und die Kernflächenausweisung im Staatswald. Es sind im Rahmen der Habitatbaumauswahl durchschnittlich 3 Bäume/ha Eichen-oder Buchenbestandsklasse im Alter von über 100 Jahren dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Im Vogelschutzgebiet wird die Anzahl auf 5 Bäume/ha erhöht.

Die Ausweisungen von Kernflächen und Habitatbäumen im Staatswald tragen wesentlich zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Erhaltungszustände durch eine höhere Strukturvielfalt und Totholzanreicherung bei.

Im Privat- und Kommunalwald wird auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen der naturnahen forstlichen Bewirtschaftung ebenfalls Rücksicht genommen.

Bei optional geplanten Entwicklungsmaßnahmen im Privat- und Kommunalwald zur Verbesserung der Erhaltungszustände, besteht die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen durch den Abschluss eines Waldnaturschutzvertrags.

Alternativ besteht für den Privat – und Kommunalwaldbesitzer noch die Möglichkeit der Finanzierung über Kompensationsmaßnahmen (Ökopunkten).

Die Waldeigentümer werden im Bedarfsfall, nach Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsbetreuer, um eine entsprechende Beantragung beim zuständigen Forstamt gebeten.

5.2.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen zu Lebensraumtypen - Maßnahmentyp 5 (nur optionale Maßnahmen)

Waldlebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, LRT *9180 Hang- Schlucht- Wald, LRT *91E0 Bach- Eschen- Erlen- Wald

In Waldbeständen, die aufgrund ihrer Ausstattung noch nicht als Lebensraumtyp ausgewiesen sind, können sich im Zuge der naturnahen Bewirtschaftung in den nächsten Jahrzehnten zum LRT entwickelt werden.

Insbesondere die an bereits bestehenden LRT- Flächen angrenzende Nadelwaldbestände und Mischbestände können langfristig so bewirtschaftet werden, dass sie sich zu Lebensraumtypen weiter entwickeln können. Diese Entwicklungsmaßnahme wird sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken.

(02.02.01. Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften)

LRT *9180 Hang- Schlucht- Wald

Im Zuge der Waldbewirtschaftung können auf standörtlich geeigneten Flächen, weitere Fehlbestockungen entnommen und durch LRT- typische Baumarten (Ahorn, Esche, Kirsch, Ulme) ersetzt werden. Auf eine flächenscharfe Darstellung wird aufgrund der Kleinflächigkeit verzichtet.

Die genauen Abgrenzungen werden erst bei Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen zusammen mit dem Bewirtschafter und dem Regionalbetreuer Natura -2000 festgelegt.

(02.02.01. Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften)

LRT *91E0 Bach- Eschen- Erlen- Wald

Im Zuge der Waldbewirtschaftung können auf standörtlich geeigneten Flächen, weitere Fehlbestockungen entnommen und durch LRT- typische Baumarten (Erle, Esche) ersetzt werden. Die Abgrenzung soll im Einzelfall zusammen mit dem Bewirtschafter vorgenommen werden. (Maßnahmcodes **02.02.** naturnahe Waldnutzung kombiniert mit **02.02.01.** Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften).

5.3 Vogelschutzgebiet Hoher Vogelsberg

Seit Januar 2012 ist die Grunddatenerhebung des Vogelschutzgebietes Hoher Vogelsberg fertig gestellt.

Gemeinsame Maßnahmenräume ergeben sich aus der Schnittmenge der Maßnahmenräume des FFH - Gebietes und dem Vogelschutzgebiet. Die Abstimmung der Umweltziele erfolgt durch Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der FFH - Arten und der Festlegung der Maßnahmen im VSG.

Da LRT'en flächenscharf geplant werden, der Vogelschutz jedoch Planungsräumen anlegt, erfolgt bei Projekterstellung genaueste Abstimmung der zuständigen Sachbearbeiter.

Bei der Umsetzung der Projekte im FFH-Gebiet werden u. a. auch die Aspekte des Vogelschutzes berücksichtigt (Altgrasstreifen, Sitzhilfen, Blühstreifen).

Die Maßnahmenplanung Vogelschutzgebiet erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Bilstein; laut NSG-VO: eine extensive, dreimalige Beweidung der Magerrasenflächen mit Schafen und/oder Ziegen im Durchtrieb in der Zeit v. 15. April bis 30 September; Entbuschungen in der Zeit v. 1. Sept. bis 15. März	Erhalt LRT "Borstgrasrasen" *6230 und LRT "Trockene Heide" 4030 in B	2
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Pflegemahd	Erhalt der Goldhaferwiesen LRT 6520 in B und A	2
Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.02.06.	extensive Beweidung durch Schafe/Rinder u./o. Ziegen oder späte einschürige Mahd.	Erhalt des LRT 6230 "Borstgrasrasen" und des LRT 4030 "Trockene Heide" im günstigen Zustand B oder A.	2
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	extensive Nutzung durch eine ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung, anstatt Nachmahd auch Nachbeweidung; nicht mähbare Flächen sind zu beweiden	Erhalt des LRT 6510 "Flachlandmähwiese" und LRT 6520 "Bergmähwiese" im günstigen Zustand B oder A	2
Pflegemaßnahmen	12.01.	einmalige, spätsommerliche Mahd im 3-5 jährigen Turnus	Erhalt des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" in B bzw. A	2
Binnenfischerei/Teichwirtschaft	05.	extensive Bewirtschaftung, regelmässiges Ablassen und Unterhaltung der Teiche	Erhalt des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" im guten Zustand B	2
spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Förderung der Durchgängigkeit und Naturnähe der besiedelten bzw. geeigneten Gewässer, i.V.m. WRRL	Erhalt der FFH Anhang II - Art "Groppe" im EHZ B	2

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Melgershain; nach NSG-VO: Mahd n.v. 20.06., Nachbeweidung oder 2. Schnitt, Bewirtschaftung im Rahmen vom Vertragsnaturschutz	Erhalt der Grünlandflächen LRT "Bergmähwiese" 6520, LRT "Borstgrasrasen" *6230 in B und A	2
Gehölzpflege	12.01.03.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entnahme nicht standortgerechter Fichten, Naturnahe Bewirtschaftung	Erhalt des LRT 91E0 "Erlen- und Eschenwälder" im günstigen Zustand B oder A	2
Minimierung des Sedimenteintrages	04.04.07.	schonende und angepasste Bewirtschaftung der an das Gewässer angrenzenden Flächen zur Minimierung des Nähr- u. Schadstoffeintrages, s. auch modifizierte Gewässerschau und WRRL, ohne Flächenzuordnung	Erhalt des LRT 3260 "Fließgewässer" in B sowie der biologischen Gewässergüte in I bzw. II	2
Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems, Beseitigung von Verrohrungen, Querbauwerken etc.,	Erhalt des LRT 3260 "Fließgewässer" in dem günstigen Zustand B oder A, i.V.m WRRL	2
Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.02.06.	extensive Beweidung mit Schafen und/oder mit Ziegen	Erhalt des LRT 4030 "Trockene Heide" in B oder A	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Ernstberg bei Sichenhausen; nach NSG-VO: kein Nutzungstermin, Beweidung der Magerrasen mit Rindern	Erhalt des LRT "Bergmähwiese" 6520 und Borstgrasrasen *6230 in B	2
einschürige Mahd	01.02.01.01.	einmalige Herbstmahd, hoher Schnitt, alternativ Beweidung, keine Düngung,	Erhalt des LRT 6410 "Pfeifengraswiesen" im günstigen Zustand B oder A	2

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Bewirtschaftung im LRT 9110, 9130 und *9180 Beschreibung im Textteil des MP	Erhalt des günstigen EHZ B und A des LRT 9110, 9130 u. *9180 durch Sicherung der Arten- und Strukturvielfalt, siehe MP Textteil	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche; nach NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 1. Juli, naturschutzfachlich ist eine Mahd zw. dem 20.06. und Ende Juli zu empfehlen	Erhalt der "Borstgrasrasen" LRT *6230 und der "Bergmähwiesen" LRT 6520 in A und B	2
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Bewirtschaftung, Beschreibung im Textteil des MP.	Erhalt des günstigen EHZ B der Waldvogelarten (siehe Auflistung im MP Text) durch Sicherung der Lebensraum- bzw. Habitatstrukturen und Vermeidung von Störungen	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Breungeshainer Heide;	Erhalt des LRT "Geschädigtes Hochmoor" 7120 in B und A	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Wannersbruch; nach NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 20. Juni	Erhalt LRT "Bergmähwiese" 6520 in B	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Auf der langen Galle; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 30. Juni, aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine Mahd bereits ab dem 20. Juni stattfinden	Erhalt LRT "Flachlandmähwiese" 6510 in A und B	2
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberweide bei Breungeshain; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen und Weiden nicht vor dem 01.07. oder extensive Beweidung mit Schafen o. Rindern im Durchtrieb zwischen dem 15. Mai und 31. August.	Erhalt LRT "Trockene Heide" 4030 und Borstgrasrasen *6230 in B	2

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	zweischürige Nutzung vor dem 01.06. und nach dem 01.09., Mosaikmahd der Flächen, Erhalt von Saumstrukturen,	Entwicklung der FFH-Anhang II Art "Dunkler bzw. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling" von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Breungeshainer Heide; Handmahd der Naßwiesen mit Freischneider u. Balkenmäher, Herausragen des Schnittgutes aus den Sumpfbereichen (Ladehilfe beim Transport) incl. Abfuhr	Entwicklung LRT "Hochmoor" 7120 von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Bilstein; laut NSG-VO: eine extensive, dreimalige Beweidung der Magerrasenflächen mit Schafen und/oder Ziegen im Durchtrieb in der Zeit v. 15. April bis 30 September; Entbuschungen in der Zeit v. 1. Sept. bis 15. März	Entwicklung LRT "Berg-Mähwiese" 6520 ; "Borstgrasrasen" *6230 ; "Trockene Heide" 4030 von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Ernstberg bei Sichenhausen; nach NSG-VO: kein Nutzungstermin, Beweidung der Magerrasen mit Rindern	Entwicklung LRT "Borstgrasrasen" *6230 und LRT Bergmähwiese 6520 von C nach B	3
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Ernstberg bei Sichenhausen: Beseitigung von Eschen-Anflug und Stockausschlägen	Erhalt und Entwicklung der Hutefläche am Steilhang mit ihrem artenreichen Magerrasen LRT *6230 von C nach B	3
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	extensive Nutzung durch eine ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung, anstatt Nachmahd auch Nachbeweidung; nicht mähbare Flächen sind zu beweiden	Entwicklung LRT 6520 "Bergmähwiese" und LRT 6510 "Flachlandmähwiese" von C nach B	3
Mischbeweidung	01.02.03.05.	extensive Beweidung durch Schafe/Rinder u./o. Ziegen oder späte einschürige Mahd.	Entwicklung LRT 6230 "Borstgrasrasen" und LRT 4030 "Trockene Heide" von C nach B.	3

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	einmalige, spätsommerliche Mahd im 3-5 jährigen Turnus	Entwicklung des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren" von C nach B	3
Binnenfischerei/Teichwirtschaft	05.	extensive Bewirtschaftung, regelmässiges Ablassen und Unterhaltung der Teiche	Erhalt des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen" im guten Zustand B	3
Anlage von Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Vermeidung von Störungen, Verbesserung des Nahrungsangebotes	Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches von Wertstufe C nach B durch Aufwertung der Nahrungshabitate	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Melgershain; nach NSG-VO: Mahd n.v. 20.06., Nachbeweidung oder 2. Schnitt, Bewirtschaftung im Rahmen vom Vertragsnaturschutz	Entwicklung LRT "Bergmähwiese" 6520, LRT "Flachlandmähwiese" 6510 von C nach B	3
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems, Beseitigung von Verrohrungen und Querbauwerken etc.	Entwicklung des LRT 3260 "Fließgewässer" von C nach B, i.V.m WRRL	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberweide bei Breungeshain; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen und Weiden nicht vor dem 01.07. oder extensive Beweidung mit Schafen o. Rindern im Durchtrieb zwischen dem 15. Mai und 31. August.	Entwicklung des LRT "kalkreiches Niedermoor" 7230 von C nach B	3
Mischbeweidung	01.02.03.05.	extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	Entwicklung LRT 4030 "Trockenen Heide" von C nach B	3

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
"Auf den Stock setzen" bestimmter Arten	12.01.03.02.	abschnittsweises und zeitlich versetztes Ausdünnen der Erlen- und Eschenwälder, Entnahme nicht standortgerechter Fichten, Naturnahe Bewirtschaftung	Entwicklung des LRT 91E0 "Erlen-Eschenwälder" von C nach B, Gestaltung naturnaher Säume entlang der Gewässer, Verhinderung der Wurzelhalsfäule	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Breungeshainer Heide; nach NSG-VO keine Vorgabe eines Schnitttermines, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden die mähbaren Flächen ab dem 20. Juni bis Ende Juli gemäht,	Entwicklung LRT "Borstgrasrasen" *6230 von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche; nach NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 1. Juli, naturschutzfachlich ist eine Mahd zw. dem 20.06. und Ende Juli zu empfehlen	Entwicklung der "Bergmähwiese" LRT 6520 und des "Borstgrasrasens" LRT *6230 von C nach B	3
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Naturnahe Bewirtschaftung, Beschreibung im Textteil des MP.	Wiederherstellung, bzw. Entwicklung des günstigen EHZ von Wertstufe C nach B für das "grüne Besenmoos" durch Verbesserung der Habitatstrukturen	3
Schaffung ungleichaltriger Bestände	02.02.02.	Naturnahe Bewirtschaftung im LRT 9110, 9130 und *9180 Beschreibung im Textteil des MP	Wiederherstellung, bzw. Entwicklung des LRT 9110, 9130 und *9180 von Wertstufe C nach B durch Sicherung der Arten und Strukturvielfalt	3
Ausbringung von Nistkästen/-röhren	11.02.02.	Anbringen von Horstplattformen in Zusammenarbeit mit der staatlichen Vogelschutzwarte.	Verbesserung des Brutplatzangebotes für C. nigra	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Breungeshainer Heide; nach NSG-VO keine Vorgabe eines Schnitttermines, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden die mähbaren Flächen ab dem 20. Juni bis Ende Juli gemäht,	Erhalt LRT "Borstgrasrasen" *6230 und LRT "Bergmähwiese" 6520 in B oder A	3

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	NSG Breungeshainer Heide: Verbesserung und Sicherung des Moorbirkenwaldes (LRT *91D1), Schließung /Entfernung von Gräben und Drainagen s. Maßnahmenbeschreibung Text	Wiederherstellung, bzw. Entwicklung des LRT *91D1 von Wertstufe C nach B durch Verbesserung und Sicherung der Arten und Strukturvielfalt im Hochmoorbereich	3
Anlage von Geleeschutzzonen	11.02.01.	Vermeidung von Störungen, Verbesserung des Brut- u. Nahrungsangebotes,	Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches von Wertstufe C nach B, durch Aufwertung der Brut- u. Nahrungshabitate	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberweide bei Breungeshain; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen und Weiden nicht vor dem 01.07. oder extensive Beweidung mit Schafen o. Rindern im Durchtrieb zwischen dem 15. Mai und 31. August.	Entwicklung LRT "Borstgrasrasen" *6230 und LRT "Bergmähwiese" 6520 von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Auf der Langen Galle; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 30. Juni, aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine Mahd bereits ab dem 20. Juni stattfinden	Entwicklung LRT "Bergmähwiese" 6520 und "Flachlandmähwiese" 6510 von C nach B	3
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einmalige Herbstmahd, hoher Schnitt, alternativ Beweidung, keine Düngung,	Entwicklung des LRT 6410 "Pfeifengraswiesen" von C nach B	3
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Wannersbruch; nach NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 20. Juni	Entwicklung LRT "Bergmähwiese" 6520 und "Flachlandmähwiese" 6510 von C nach B	3
Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	Vermeidung von Störungen, Verbesserung des Brut- u. Nahrungsangebotes,	Verbesserung des Erhaltungszustandes des Schwarzstorches von Wertstufe C nach B durch Aufwertung der Brut- u. Nahrungshabitate	3

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	keine Pflege oder Nutzung, anthropogen bedingte Veränderungen/Einflüsse sind zu verhindern	Erhalt des LRT 8150 "Silikatschutthalden" im Zustand C	3
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Verzicht auf Nutzung von Potentialbäumen im Planungszeitraum	Verbesserung der Habitatstrukturen durch Schaffung besiedelbarer Bereiche	4
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Einstellen der forstlichen Nutzung auf Teilflächen mit besonderen Habitatfunktionen im Planungszeitraum.	Entwicklung urwaldähnlicher Strukturen auf Teilflächen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitate relevanter Waldvogelarten.	4
Mischbeweidung	01.02.02.05.	ext. Beweidung durch Schafe/Rinder oder späte einschürige Mahd	Entwicklung zum LRT 6230 "Borstgrasrasen"	5
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11	zweimalige Schafbeweidung, Erhalt u. Entw. der Arnicabestände durch Entbuschung und Schaffung von Offenbodenstellen,	Erhalt und Entwicklung der FFH-Anhang V Art "Arnica montana"	5
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	extensive Nutzung durch eine ein- bzw. zweischürige Mahd mit geringer o. fehlender Düngung, anstatt Nachmahd auch Nachbeweidung gestattet	Entwicklung zum LRT 6520 "Berg-Mähwiese" und LRT 6510 "Magere Flachlandmähwiese"	5
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Auf der langen Galle; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 30. Juni, aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine Mahd bereits ab dem 20. Juni stattfinden	Erhalt und Entwicklung des Extensivgrünlandes zum LRT	5

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Langfristige Entwicklung von angrenzenden Nadelwaldmischbeständen (Biotoptypen) zu LRT 9110 und 9130 (siehe Karten Nr. 8 aus GDE)	Erweiterung des Flächenanteils LRT 9110 und 9130 auf geeigneten Standorten	5
Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Auf standortgeeigneten Flächen sollen langfristig Fehlbestockungen entnommen und durch Edellaubholzarten ersetzt werden (s. Karten Nr. 8 aus GDE)	Erweiterung des Flächenanteils LRT 9180 auf geeigneten Standorten.	5
Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Biotoptypen an Fließgewässern, durch langfristige Entnahme von Fehlbestockungen im Zuge einer naturnahen Nutzung zum LRT *91E0 entwickeln	Erweiterung des Flächenanteils LRT 91E0 auf geeigneten Standorten (s. Karten Nr. 8 aus GDE)	5
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	zweimalige Schafbeweidung, Erhalt u. Entw. der Arnica bestände durch Entbuschung und Schaffung von Offenbodenstellen,	Erhalt und Entwicklung der FFH-Anhang V Art "Arnica montana"	5
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Melgershain; nach NSG-VO: Mahd n.v. 20.06., Nachbeweidung oder 2. Schnitt, Bewirtschaftung im Rahmen vom Vertragsnaturschutz	Entwicklung der Frischwiesen zu LRT "Bergmähwiesen" 6520 oder LRT "Flachlandmähwiesen" 6510	5
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	einmalige Herbstmahd, hoher Schnitt, alternativ Beweidung, keine Düngung,	Entwicklung zum LRT 6410 "Pfeifengraswiesen"	5
Extensivierung der Nutzung	12.02.	Extensivierung der Nutzung im Bereich von Rheokrenen, Helokrenen und Quellfluren zur Ansiedlung von standortgerechten Arten, ohne Flächenzuordnung	Entwicklung zum LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe" sowie Erhalt der Quellfluren durch Minimierung der schädlichen Einträge in die Nassbereiche	5

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Gewässerrenaturierung	04.04.	Schaffung eines durchgehend, offenen Fließgewässersystems, Beseitigung von Verrohrungen, Querbauwerken etc. in V. m. WRRL	Entwicklung zum LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe"	5
Heckenschnitt	12.01.03.01.	Gehölzpflege ca. alle 2-3 Jahre sowie Entfernung standortfremder Gehölze, Neupflanzung der Leerstellen, ohne Flächenzuordnung	Offenhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verkehrswegen	5
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Wannersbruch; nach NSG-VO: Mahd der Wiesen nicht vor dem 20. Juni	Entwicklung zum LRT "Bergmähwiese" 6520	5
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Oberweide bei Breungeshain: Maschinen- u. Handmahd der feuchten Magerwiesen, Kleinseggensümpfe und Hochstaudenfluren incl. Abfuhr des Mähgutes	Erhalt der mageren Feuchtwiesen, Kleinseggensümpfen und Hochstaudenfluren	6
Zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten	04.06.09.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Neubesatz von Fischen	Förderung der Wasservogelbrut/minimieren des Algenbewuchses	6
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Breungeshainer Heide: Handmahd der Naßwiesen mit Freischneider u. Balkenmäher, Herausragen des Schnittgutes aus den Sumpfbereichen (Ladehilfe beim Transport) incl. Abfuhr	Erhalt der Naßwiesen	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Blockfelder am Taufstein: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung, Aktualisierung der Erläuterungstafeln,	Besucherlenkung	6

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Ernstberg bei Sichenhausen; nach NSG-VO: kein Nutzungstermin, Beweidung der Magerrasen mit Rindern	Erhalt und Entwicklung der extensiv genutzten Frischwiesen und übrigen Grünlandbestände	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Breungeshainer Heide: Jährliche Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung und Besucherleitsysteme	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Einstellen der forstlichen Nutzung auf Teilflächen mit besonderen Habitatfunktionen im Planungszeitraum.	Entwicklung urwaldähnlicher Strukturen auf Teilflächen zur Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitate relevanter Waldvogelarten.	6
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Verzicht auf Nutzung von Potentialbäumen im Planungszeitraum.	Verbesserung der Habitatstrukturen durch Schaffung besiedelbarer Bereiche	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Beseitigung von Schwarzwild-Wütschäden, Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung, Verkehrssicherung an den Wanderwegen	Sichtbarmachung des NSGs, Besucherlenkung	6
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Breungeshainer Heide: Maschinenmahd mit Abfuhr des Mähgutes (abhängig von der Befahrbarkeit)	Pflegearbeiten	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Oberweide bei Breungshain: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Ernstberg bei Sichenhausen: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Bilstein: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung, Verkehrssicherung an den Wanderwegen	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Breungeshainer Heide: Entfernen von Gehölzanflug aus den Wiesenbrachen und Hochstaudenfluren	Erhalt der Hochstaudenfluren, NATURA 2000	6
Wiedervernässung	12.01.01.	NSG Breungeshainer Heide: Kontrolle der Messpunkte im Hochmoor, Anforderung von Messdaten d. DWD-Offenbach	Erhalt des "Hochmoors"	6
Absperrten/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	NSG Breungeshainer Heide: Erneuern des Geländers am Geiselstein	Besucherlenkung	6
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Handmähd, Herausstragen des Mähgutes aus den Sümpfen, Ladehilfe beim Grastransport mit Schlepper u. Wagen auf Heuwiesen zum Trocknen	Erhalt der Feuchtwiesen, NATURA 2000	6
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Bilstein; laut NSG-VO: extensive, dreimalige Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen im Durchtrieb in der Zeit v. 15. April bis 30. September	Erhalt des extensiven Grünlandes	6

<u>Maßnahmen</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Beseitigung von Gehölzanflug/Weiden in den Quellbereichen der Wiesen, Schilf-u. Uferbereichen	Erhalt der Teiche, NATURA 2000	6
Maßnahmen in/ an Gewässern	04.	NSG Oberes Niddatal/Forellenteiche: Kontrolle und Wartung der Teichmönche und Umfluter, Wasserstandskontrollen/Regulation	Erhalt der Teiche	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Lange Galle: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Kennzeichnung des NSGs	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Melgershain: Kontrolle/Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung NSG, Besucherlenkung	6
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	NSG Melgershain: Beseitigung von Müll und Ablagerungen. Zuordnung der Flächen entfällt.	Vermeidung zusätzlicher Ablagerungen, Beseitigung der von den vorhandenen Ablagerungen ausgehenden Störungen	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Wannersbruch, Kontrolle, Instandsetzung der Beschilderung	Sichtbarmachung des NSGs, Besucherlenkung	6
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	NSG Oberweide bei Breungeshain; laut NSG-VO: Mahd der Wiesen und Weiden nicht vor dem 01.07. oder extensive Beweidung mit Schafen o. Rindern im Durchtrieb zwischen dem 15. Mai und 31. August.	Erhalt und Entwicklung der Feuchtwiesen	6

Samstag, dem 28. August 1999, in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 21. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 32/1999 S. 2478

788

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die der Hessischen Industriemüll GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 64584 Biebesheim, mit Bescheid vom 8. Juni 1995 bis zum 31. Mai 2000 befristet erteilte staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle im Lande Hessen für den Teilbereich EKVO-Labor ist durch Verzichtserklärung der Hessischen Industriemüll GmbH mit Wirkung vom 16. Juni 1999 erloschen.

Wiesbaden, 22. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/01 — (441) —
HIM
StAnz. 32/1999 S. 2479

789

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ vom 15. Juli 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Wald-/Magerrasenkomplex südlich Breungeshain sowie das Basaltblockfeld südlich des Bilsteins werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

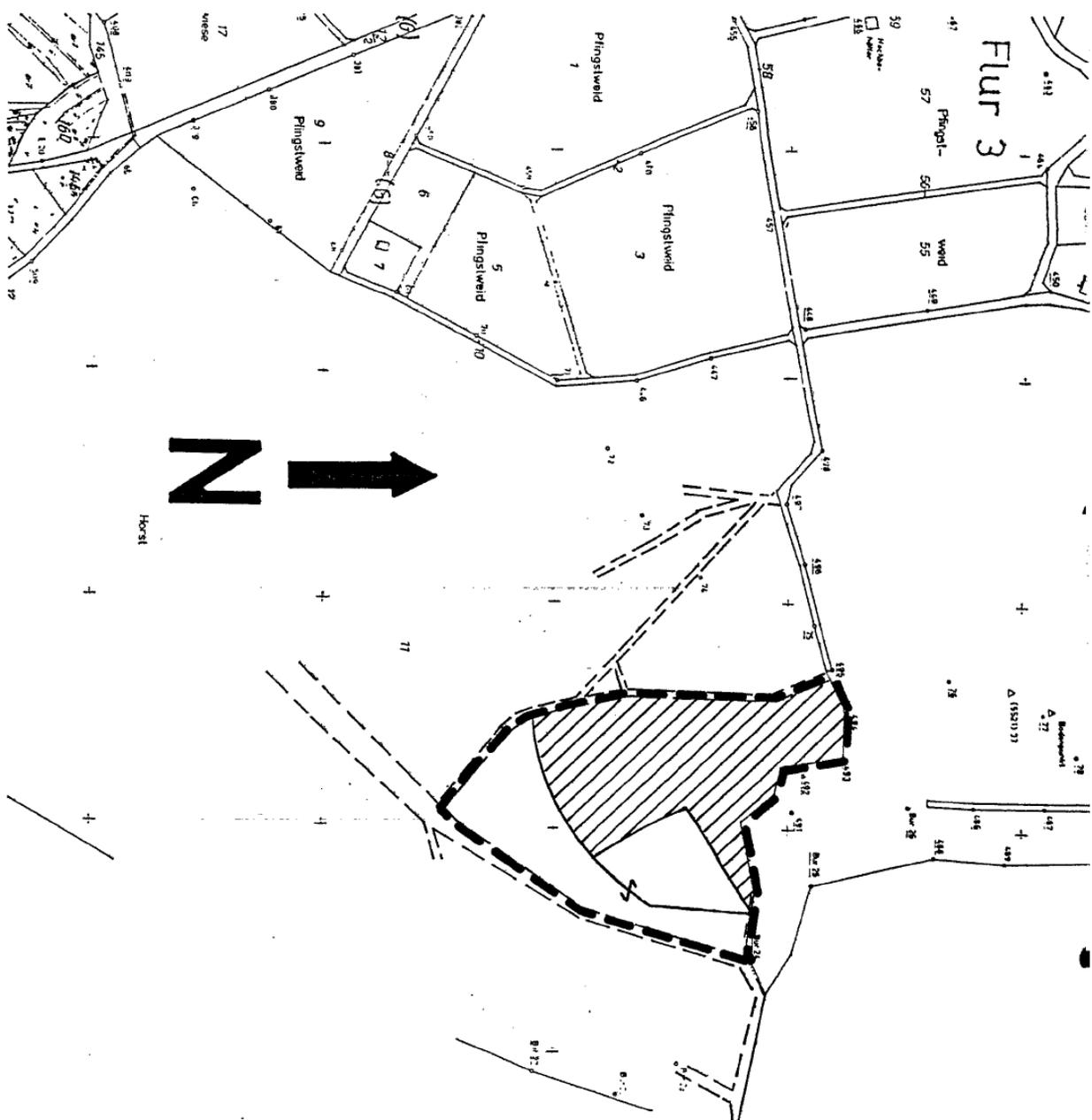
(2) Das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ besteht aus zwei Teilgebieten in der Flur 17 der Gemarkung Breungeshain und in der Flur 4 der Gemarkung Busenborn der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 26,73 ha und ist in die Schutzzonen I und II gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. (Fortsetzung siehe Seite 2482)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5421 und 5521, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“
Ausschnitt aus der Flurkarte mit eingearbeiteter Forstgrundkarte,
Maßstab 1 : 5 000

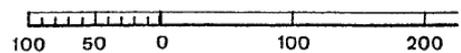
----- Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Schotten
Gemarkung: Breungeshain
Busenborn

Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Schmied
Regierungspräsident



Maßstab 1 : 5



(Fortsetzung von Seite 2479)

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und langfristige Sicherung eines Biotopkomplexes aus einem artenreichen, blocküberlagerten Basaltmagerrasen, einem naturnahen alt- und totholzreichen Buchen-Mischwald sowie einer hervorragend ausgebildeten Basaltblockhalde. Vorrangige Schutz- und Entwicklungsziele sind dabei die Sicherstellung einer extensiven Schafbeweidung sowie die Erhaltung des zur Altholzinsel erklärten Waldbestandes bzw. des Blockschuttwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Quellbereiche, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Magerrasenflächen umzubrechen, zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Holz zu lagern;
15. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
16. Tiere weiden zu lassen oder zu koppeln;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Wildäcker anzulegen, zu unterhalten oder Wild zu füttern;
19. die forstwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone I;
20. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, dreimalige Beweidung der Magerrasenflächen mit Schafen bzw. Schafen und Ziegen in Form einer Durchtriebsweide im Zeitraum vom 15. April bis 30. September und unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen und ohne Zufütterung;
2. ein einmaliger Pflegeschritt der Magerrasenflächen;
3. Entbuschungsmaßnahmen auf den Magerrasenflächen nach Maßgabe des mittelfristigen Pflegeplanes in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
4. die einzelstammweise Nutzung der Laubwaldbestände in der Schutzzone II mit der Maßgabe, Totholz zu erhalten und mindestens zehn Laubbäume je Hektar mit einem Brusthöhen-

durchmesser von über 40 Zentimeter überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen;

5. die kurzfristige Entnahme aller Nadelgehölze;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flurstücke bleibt auf der Grundlage bestehender Verträge nach dem hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELP) zulässig.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 verstößt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 32/1999 S. 2479

790

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ vom 15. Juli 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Waldbereiche westlich von Annerod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ besteht aus Flächen der Fluren 47, 48 und 49 der Gemarkung Gießen der Stadt Gießen und der Flur 5 der Gemarkung Annerod der Gemeinde Fernwald im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 168,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vielgestaltige Mosaik aus naturnahen Waldgesellschaften, Still- und Fließgewässern und verschiedenen Brache- und Sukzessionsstandorten der Hohen Warte als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotoppogestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Buchenmischwäldern, den Erlen-Eschenwäldern entlang des Klingel-, Mühl- und Hohlbachs, den Eichenwäldern, den Gewässerbiozönosen und den Feuchtbächen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Weilburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weilburger Wirtschaftstages am 28. April 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Langgasse, Schloßstraße, Marktplatz und Schloßplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. April 1996 in Kraft.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1213

433

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: „Im Gründchen“.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 14. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

434

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. März 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrs- und Herbstmarktes am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauer-

gasse, Grabenstraße, Strackgasse, Am Amthof (einschließlich Amthof und Parkplatz am Bürgerhaus und Rathaus), Obertorstraße vom Marktplatz bis Obertorturm, Marktplatz, Bächelsgasse vom Marktplatz bis zur Hainstraße, Pfarrgasse, Schmiedgasse, Bahnhofstraße und Limburger Straße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 21. April 1996 und 13. Oktober 1996.

Gießen, 15. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

435

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Melgershain bei Feldkrücken“ vom 13. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandbereiche am Westhang des Zwirnberges östlich Feldkrücken werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Melgershain bei Feldkrücken“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Platzwiesen“, „Auf der Uhr“, „Zwirnberg“, „Schirmeswiesen“ und „Melchershain“ in der Gemarkung Feldkrücken der Stadt Ulrichstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 26,62 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

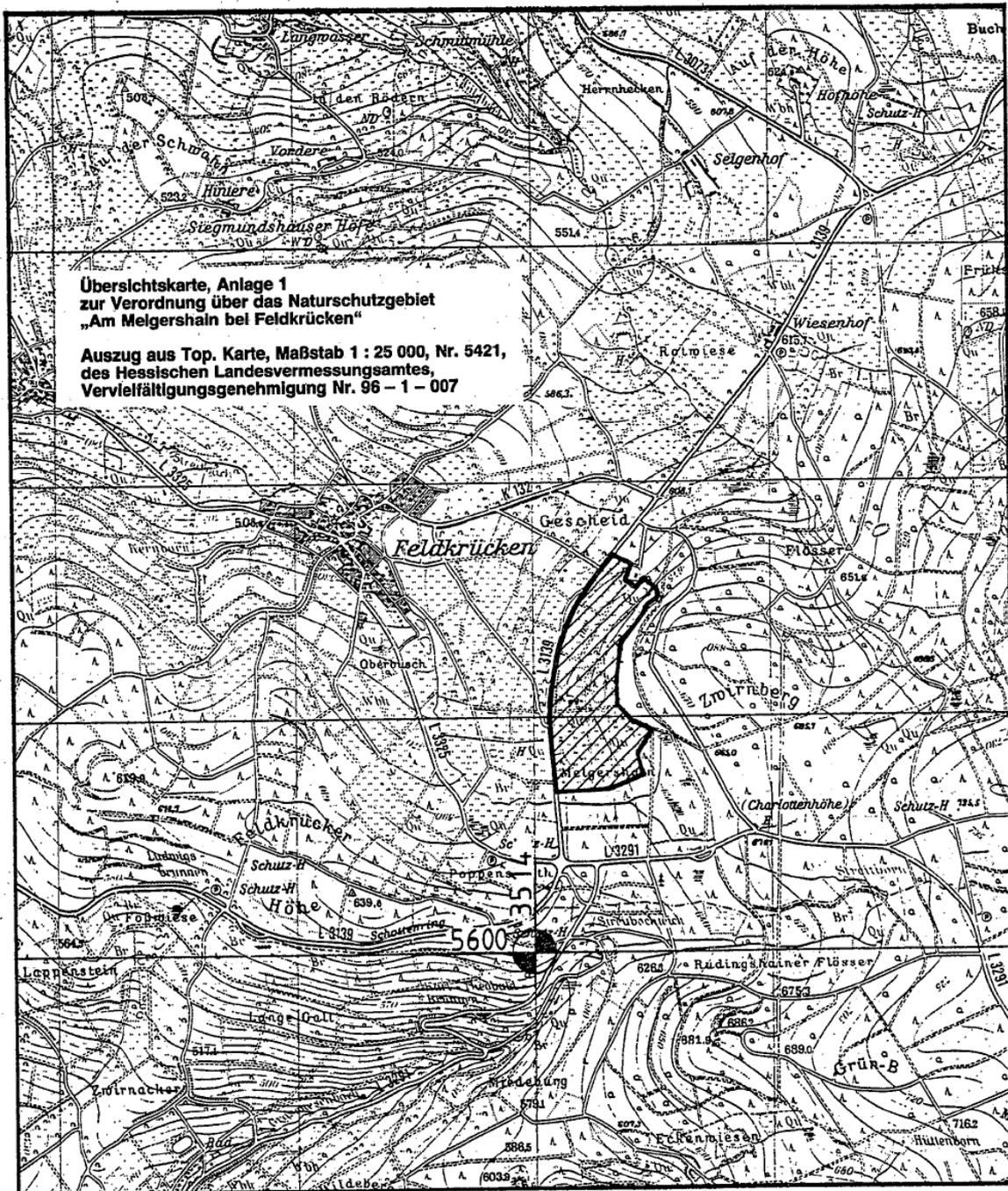
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandgesellschaften sowie kleinerer Feldgehölze auf Basaltstandorten. Zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten auf Teilflächen wie Arnika, Türkenbundlilie, Trollblume, Männliches Knabenkraut und Wollgras belegen die vegetationskundlich überregionale Bedeutung des Gebietes, dessen Fortbestand nur durch eine extensive Nutzung gewährleistet werden kann.

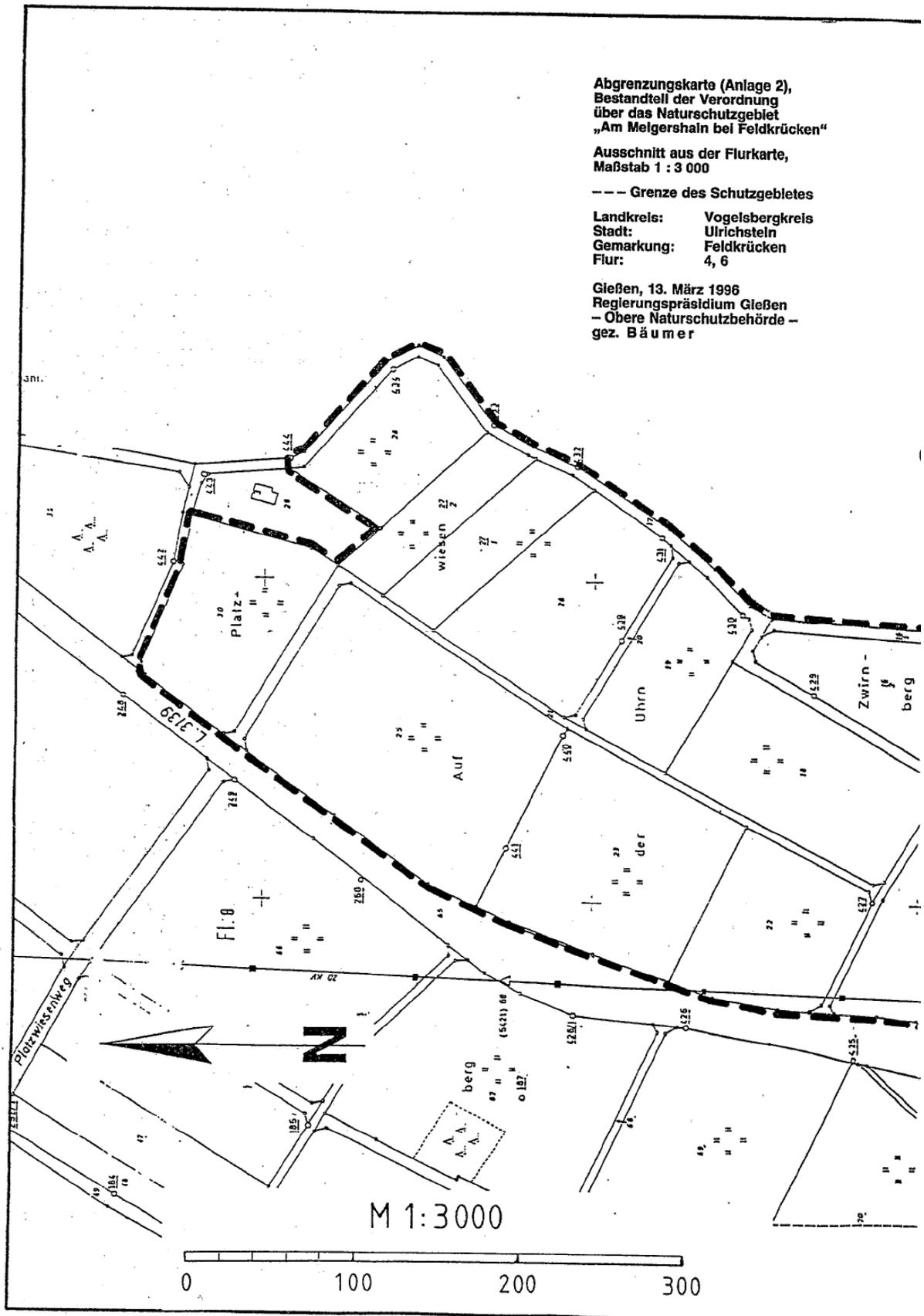
§ 3

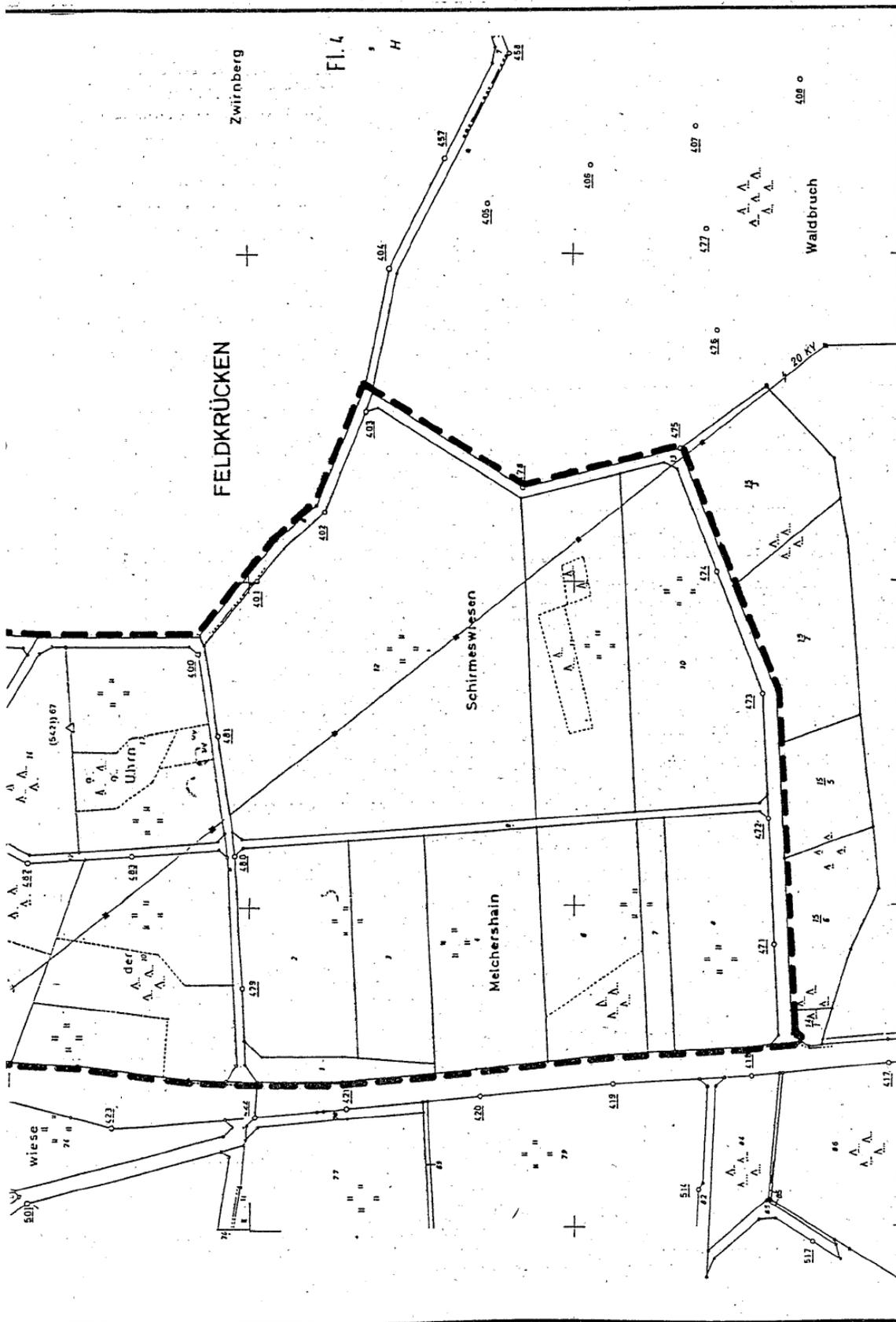
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen und Weiden nach dem 15. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;







18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 20. Juni bis 15. Oktober;
2. die Umwandlung der Nadelholzbestockungen in naturgemäßen Laub-Mischwald oder Grünland sowie deren Vornutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
4. Maßnahmen zu Betrieb, Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich der 110-kV-Freileitung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen;
5. die Nutzung des Wasserleitungsrechtes gemäß Grundbuchauszug sowie die Unterhaltung und Instandhaltung der vorhandenen Wasserfassung auf Flurstück 28, Flur 4 der Gemarkung Feldkrücken.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Quellbeiche, Feuchengebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen und Weiden nach dem 15. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen lagert;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 13. März 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1996 S. 1214

436

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

Die Anerkennung des Instituts für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung, Wankelstraße 33, 50996 Köln, vom 1. November 1994 wird auf das Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH, Wankelstraße 33, 50996 Köln, übertragen.

Kassel, 19. März 1996

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 15/1996 S. 1218

437

Neufassung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

Die Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel hat auf Vorschlag des Vorstandes in der Sitzung am 29. November 1995 nachstehende Neufassung beschlossen:

Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **Hessischer Wasserverband Diemel**. Er hat seinen Sitz in **Hofgeismar, Landkreis Kassel**.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden

1. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Diemel, Twiste und Erpe durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen,
2. die Gewässer, soweit sie im Bereich und unterhalb von begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegen, und sonstige Gewässer, soweit ihr Niederschlagsgebiet 5 km² erreicht hat, jeweils einschließlich ihrer Ufer und Dämme zu unterhalten. Erstreckt sich die Unterhaltung des Verbandes nicht auf die gesamte Gewässerstrecke im Gemeindegebiet, ist die vom Verband zu unterhaltende Gewässerlänge im Beitragsbuch näher zu begrenzen.

(§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
 - (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.
- (§ 4 WVG)

§ 4

Unternehmen und Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr.-Ing. Heino Kalweit in Koblenz im Mai 1967 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel geprüften, von dem Regierungspräsidium in Kassel mit Vorlagevermerk versehenen generellen Ausbauentwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann geändert werden.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen, technischen Berechnungen und einem Kostenvoranschlag. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung werden von der Aufsichtsbehörde und vom Wasserwirtschaftsamt aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

901

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle bei Rudingshain“ vom 4. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Teile der Grünlandflächen am Südhang der Feldkrücker Höhe werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle bei Rudingshain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Weidensträuchen“, „Vor der runden Galle“ und „Auf der langen Galle“ in der Gemarkung Rüdingshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,01 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

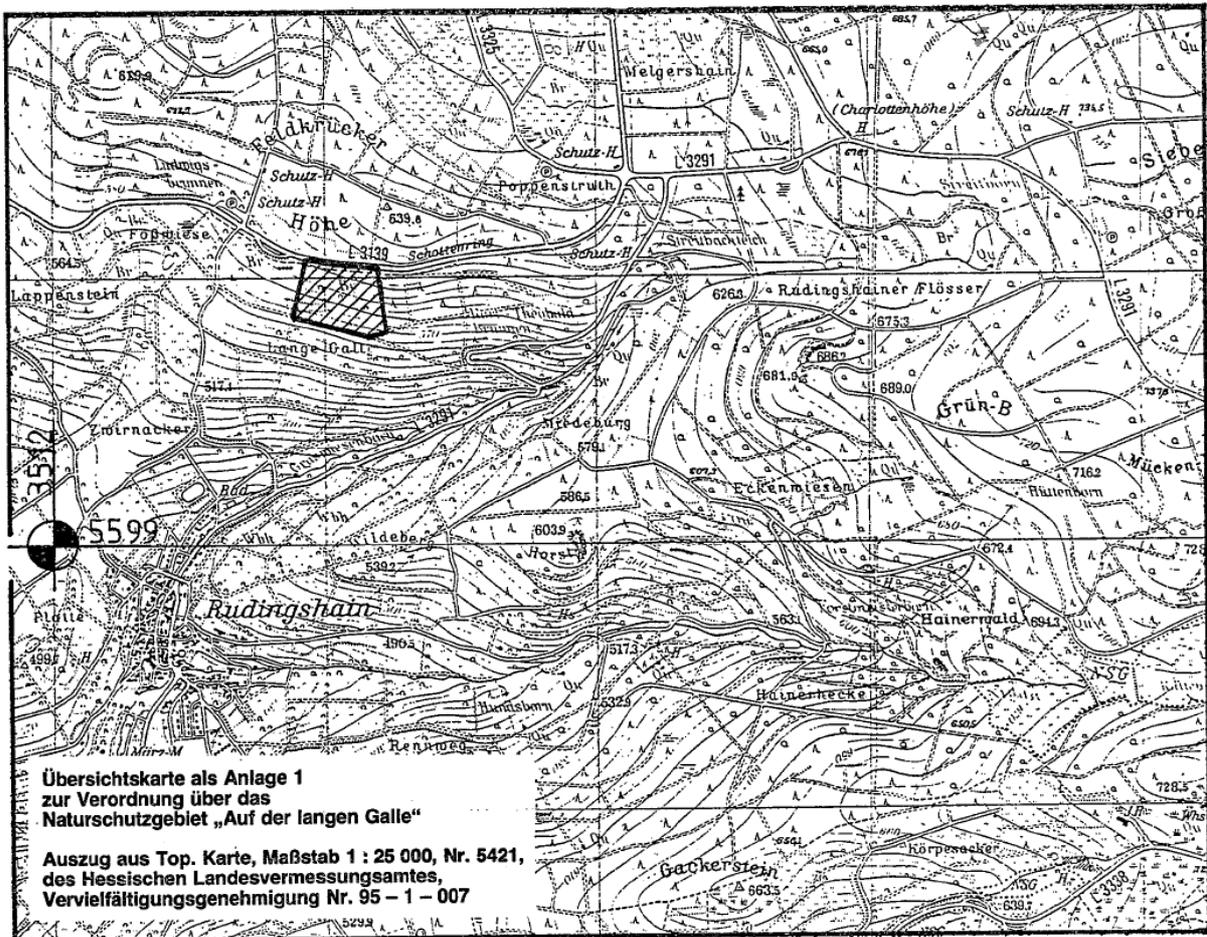
§ 2

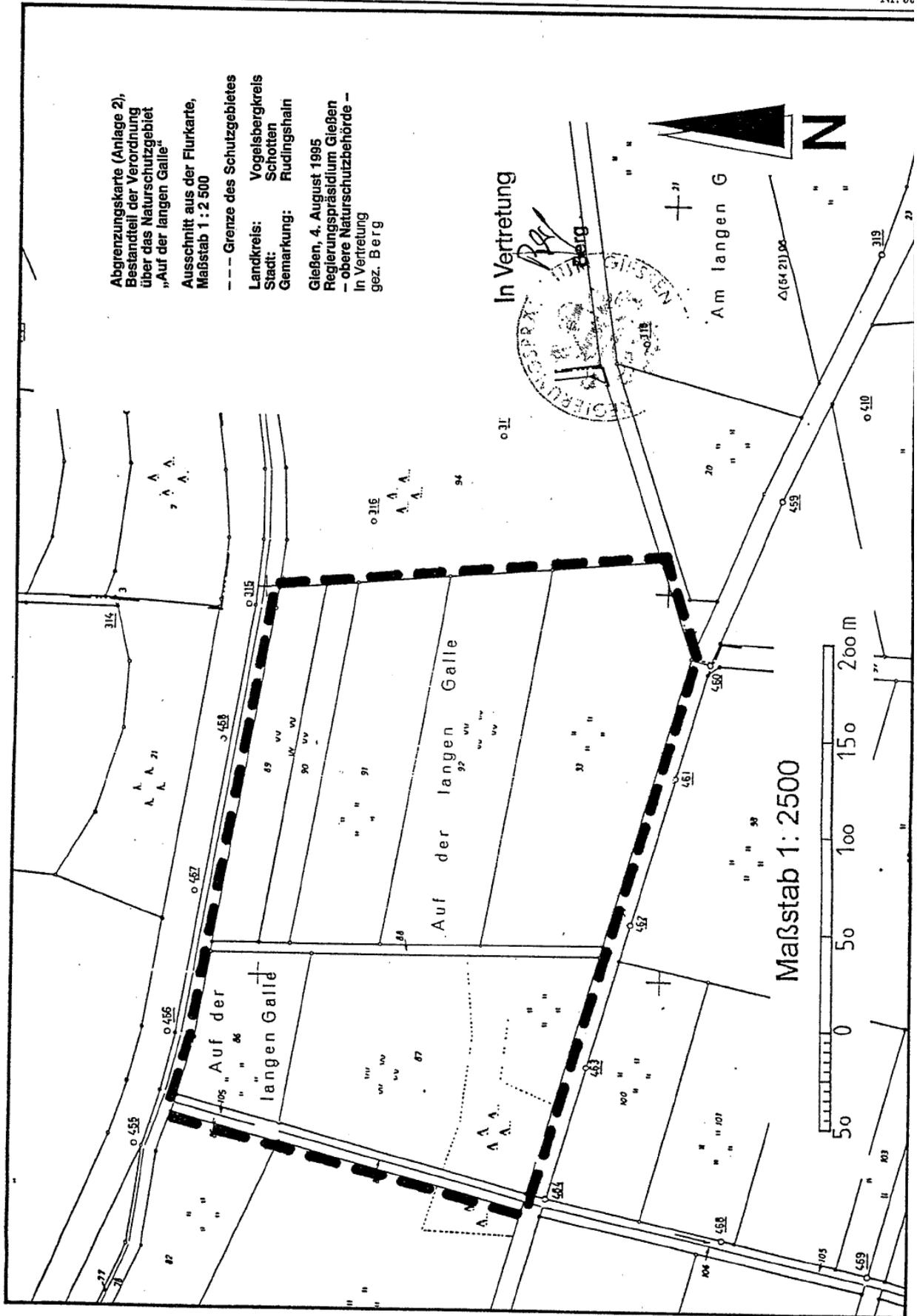
Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Pflege von zur Blütezeit buntfarbiger, artenreicher Basaltmagerrasen auf trocken-warmem Standort. Kleine Lesesteinwälle, Hecken sowie ein Quellstandort tragen zur hohen Strukturvielfalt des Gebietes bei.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;





6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 30. Juni zu mähen oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 30. Juni bis 15. September;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 30. Juni mäht oder die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. August 1995

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1995 S. 2783

902

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Berfa für das Gebiet der Stadt Alsfeld/ Stadteil Hattendorf vom 16. März 1995

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 69, 94 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 774), wird das Überschwemmungsgebiet der Berfa in der Gemarkung Hattendorf der Stadt Alsfeld festgestellt.

§ 1

Katastermäßige Abgrenzung

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Hattendorf:

Flur 21, Flurstück 8 (teilweise)

Flur 22, Flurstücke 1/1, 8 (teilweise), 12/1 (teilweise), 14/1, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1 (teilweise), 19 (teilweise), 22/3 (teilweise), 22/1, 26/7 (teilweise)

Flur 23, Flurstücke 39/1 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 53, 54, 55, 56/1, 57/1 (teilweise), 58/1 (teilweise), 58/2 (teilweise), 60/20 (teilweise), 67/52, 68/52, 59/1 (teilweise), 59/3 (teilweise)

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den Katasterplänen, in denen das Überschwemmungsgebiet mit blauer Farbe gekennzeichnet ist.

§ 3

Bestandteile und Einsichtnahme der Verordnung

(1) Der Feststellung dieses Überschwemmungsgebietes liegen folgende Planunterlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zugrunde:

1. Erläuterungsbericht mit Flurstücksverzeichnis
2. Übersichtsplan — Blatt 1 — im Maßstab 1 : 5 000
3. Übersichtskarte — Blatt 2 — „Einzugsgebiet“ im Maßstab 1 : 25 000
4. Lageplan 2 im Maßstab 1 : 500
5. Anlage „A“
— Erläuterungsbericht
6. Anlage „B“
 - a) Hydraulische Berechnung
 - b) Blatt 3 — Lageplan 1 im Maßstab 1 : 500
 - c) Blatt 4 — Querprofile 1—7 im Maßstab 1 : 100/100
 - d) Blatt 5 — Längenprofile im Maßstab 1 : 1 000/100

(2) Die Verordnung mit den dazugehörigen Plänen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Gießen
— obere Wasserbehörde —
Landgraf-Philipp-Platz 3—7
35390 Gießen
2. Landrat des Vogelsbergkreises
— untere Wasserbehörde —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach (Hessen)
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
4. Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —
36341 Lauterbach (Hessen)

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni, die Magerrasen auf Flurstück Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg vor dem 16. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt oder Schafe in Pferchen hält;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977 (StAnz. S. 2073) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3064

977

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ vom 23. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen am Oberlauf des Eichelbaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vorm Körperacker“, „Am Körperacker“, „Wellerborn“, „Überm Wellerborn“, „Oberweide“ und dem „Eichelbach“ in der Gemarkung Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als Standort gefährdeter montaner Pflanzengesellschaften mit der an die speziellen Standorte und Nutzungen gebundene Tierwelt in einer ausreichenden Größe zu erhalten und zu entwickeln. Der Stellung als kulturhistorisches Zeugnis einer vergangenen landwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert

durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Schafen oder ersatzweise Rindern in Form eines Durchtriebes vor dem 15. Mai und nach dem 31. August;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen sowie der Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 1. Juli mäht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 45, 46 und 47 der Flur 3 bleibt bis zum 30. Juni 1998 im Rahmen der abgeschlossenen HEKUL-Verträge gestattet.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleinseggensumpf bei Breungeshain“ vom 6. September 1983 (StAnz. S. 1920), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

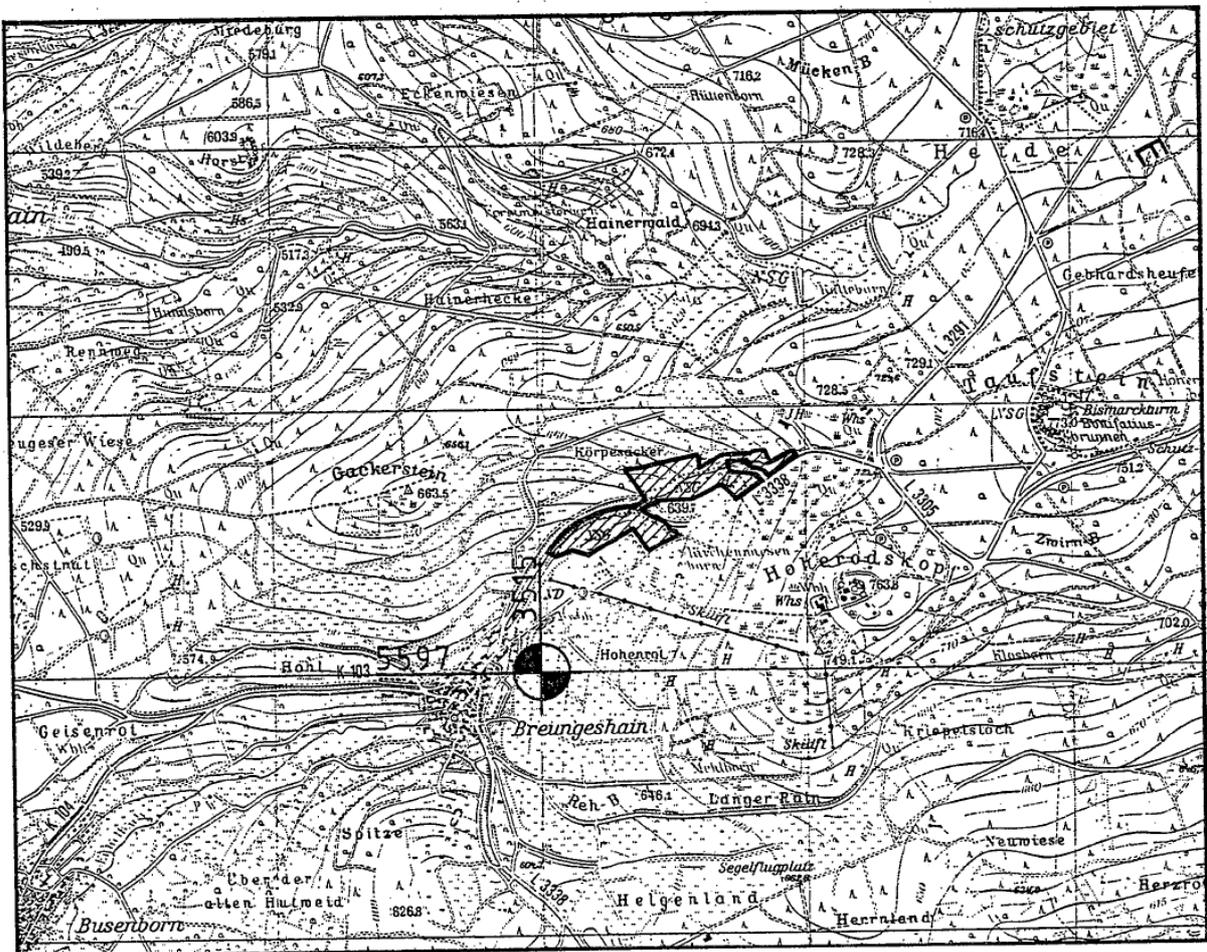
Gießen, 23. August 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

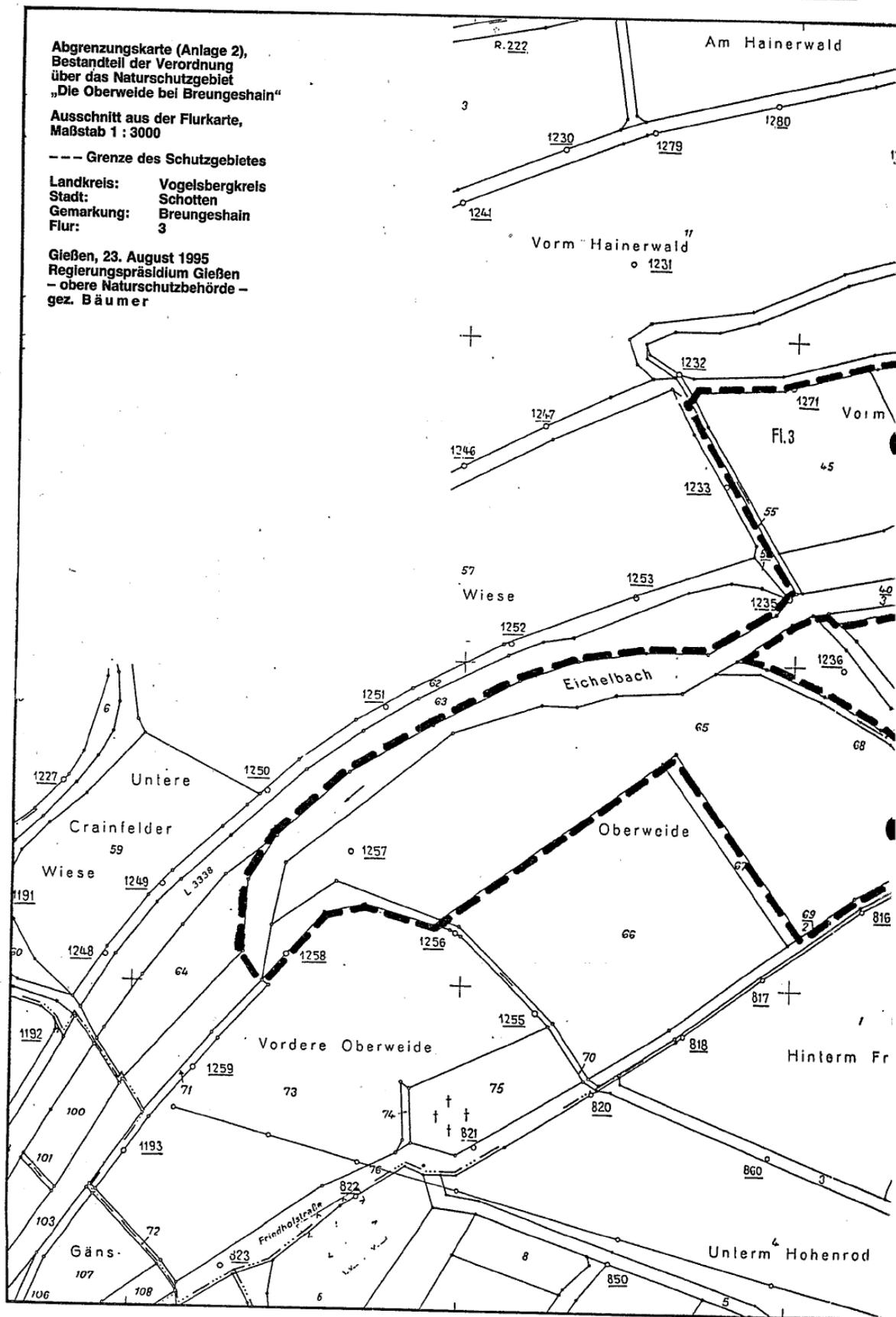
Regierungspräsident

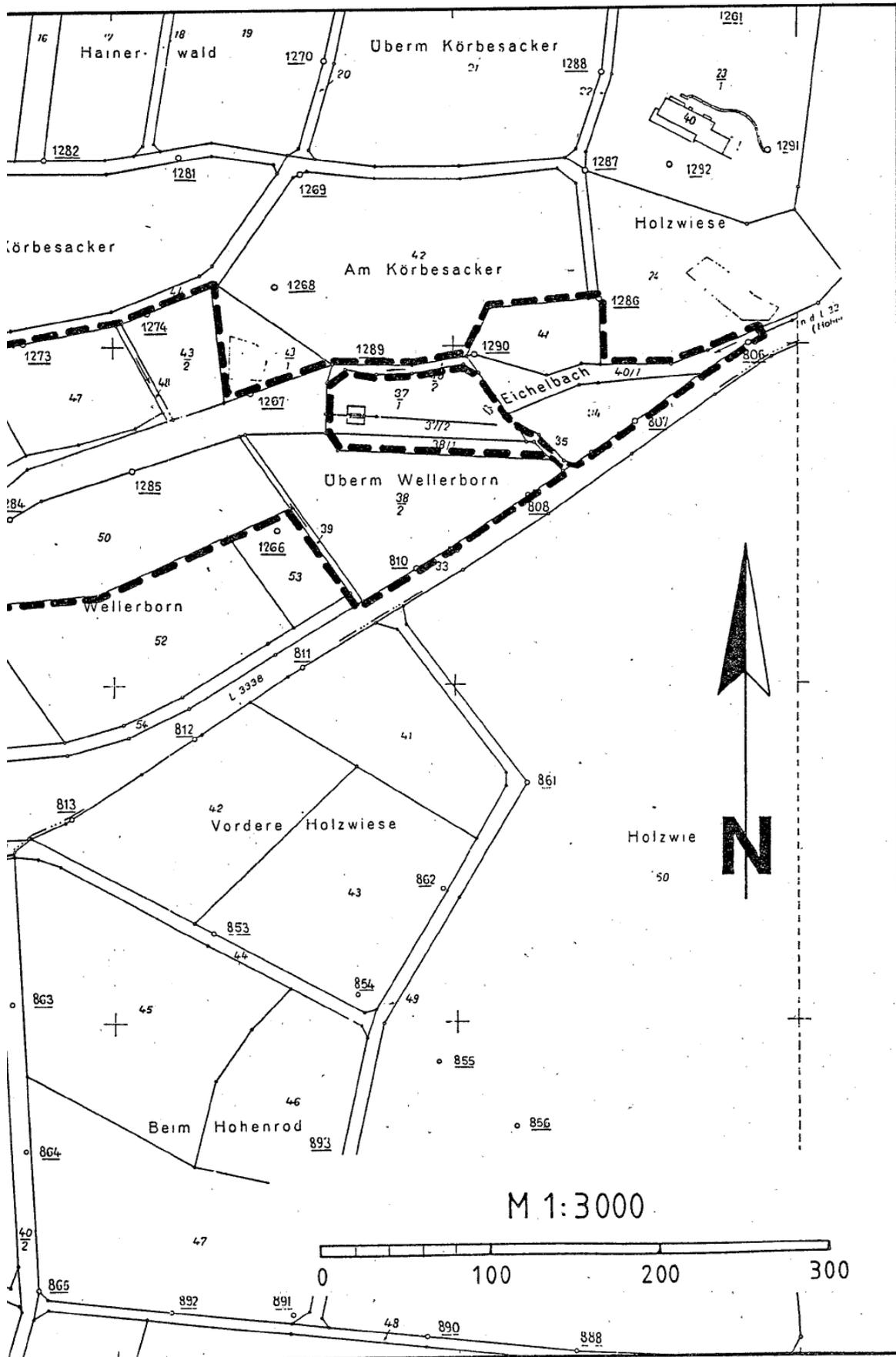
StAnz. 38/1995 S. 3068



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5421, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007





978

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. August 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Weilburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Residenzmarktes am 8. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Innenstadt — Marktplatz — Schloßplatz, Abgrenzung: Postplatz, Niedergasse, Mauerstraße, Vorstadt und Landtor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1995 in Kraft.

Gießen, 25. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3072

979

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. August 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Marburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Elisabethmarktes am 15. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Elisabethstraße, Ketzerbach, Zwischenhausen, Steinweg, Roter Graben, Wettergasse, Reitgasse, Untergasse, Gutenbergstraße, Augustinergasse, Barfüßerstraße, Nikoleistraße, Markt, Marktgasse, Hirschberg, Universitätsstraße von Rudolphsplatz bis Einmündung Haspelgäßchen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1995 in Kraft.

Gießen, 25. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3072

980

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. August 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechts-

verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Bad Camberg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahresmarktes „Im Gründchen“ am 8. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: „Im Gründchen“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1995 in Kraft.

Gießen, 25. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3072

981

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. August 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Gladenbach** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahresmarktes am 15. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktstraße und Gießener Straße 1—5, Bahnhofstraße von Einmündung Marktstraße bis einschließlich Haus-Nr. 25, Kreuzstraße von Marktstraße bis einschließlich Haus-Nr. 21, Teichstraße von Einmündung Karl-Waldschmidt-Straße bis einschließlich Hainstraße Nr. 4, Marktplatz und Ringstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1995 in Kraft.

Gießen, 29. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3072

982

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. September 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dillenburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Hubertusmarktes am 29. Oktober 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Februar 1983, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, im Sitzungssaal der Gemeindevertretung, Rodensteinerstraße 8, 6101 Fränkisch-Crumbach, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 3. November 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Hofmann
St.Anz. 48/1982 S. 2123

1265 KASSEL

Genehmigung der Johann und Maria Herr-Stiftung in Kassel

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Dezember 1975 errichtete Johann und Maria Herr-Stiftung mit Sitz in Kassel genehmigt.

Kassel, 8. November 1982

Der Regierungspräsident
I/1 — 25 d 04/11 — 1.19
St.Anz. 48/1982 S. 2124

1266 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg bei Sichenhausen“ vom 10. November 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Ernstberg bei Sichenhausen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ernstberg bei Sichenhausen“ besteht aus dem Grundstück Flur 8 Nr. 84/1 in der Gemarkung Sichenhausen der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat

eine Größe von 17,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

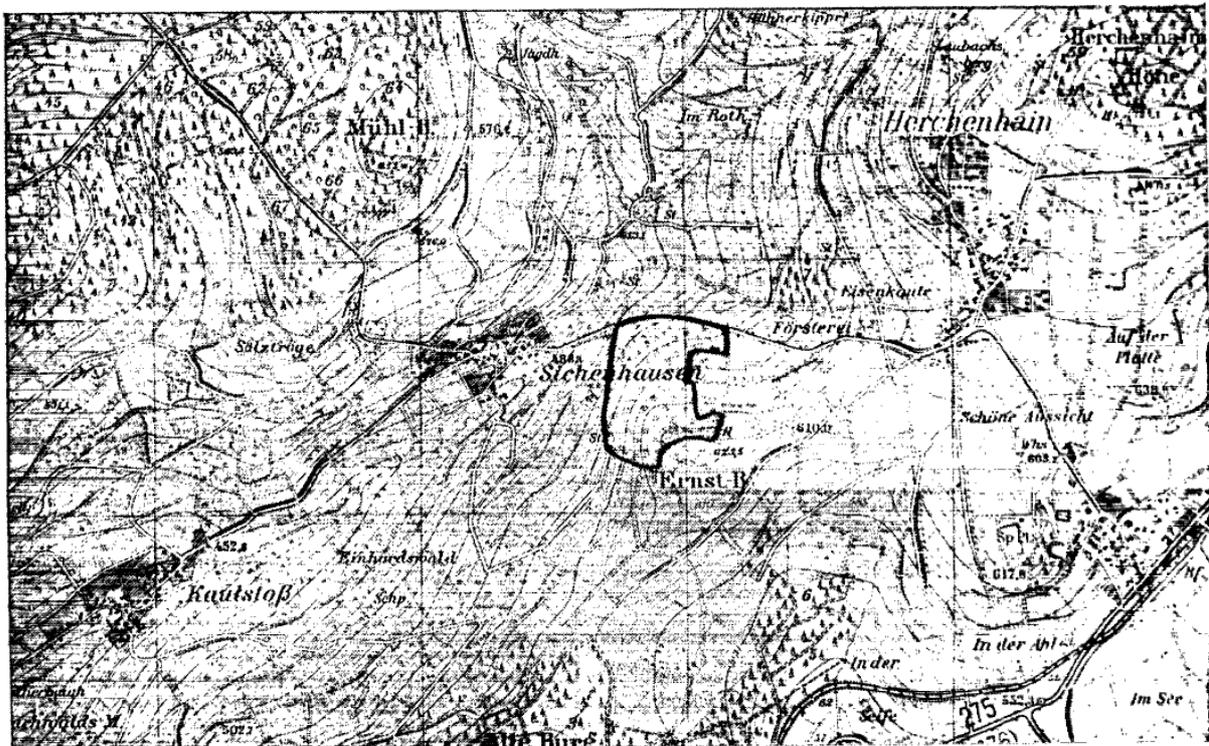
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Bereich als Standort und Lebensstätte regional seltener und bestandbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg bei Sichenhausen“
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5521 Gedern



telle oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Flugkörper einzusetzen;
9. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. andere Tiere als Schafe weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragter im Rahmen der Wartungsarbeiten an der vorhandenen 20-kV-Freileitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Errichtung mobiler Kleinlifte für die Dauer der Skisaison.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Flugkörper einsetzt (§ 3 Nr. 8);

9. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor befährt oder dort Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. andere Tiere als Schafe weiden läßt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. November 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 48/1982 S. 2124

1267

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hörbacher Viehweide“ vom 10. November 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Hörbacher Viehweide“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hörbacher Viehweide“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hörbachseite“ und „Im oberen Rehbach“ der Gemarkung Hörbach, Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 30,20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, verschiedene Halbtrockenrasengesellschaften mit hohem Anteil bestandsbedrohter Bodenpflanzen, insbesondere gefährdete Orchideen und regional seltene Gräser und Kräuter, zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut-

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Kriminalmeister/innen (BaP) Helmut Walter Barth, Karlo Baumann, Berndt Volker Paul Baumgart, Silvana Buderus, Rolf Erich Debus, Klaus Jürgen Deibel, Sigrid Gerhardt, Peter Hartmann, Ulrich Homm, Karlheinz Peter Jäckel, Jürgen Knak, Peter Koch, Anna Emilie Gisela Koerner, Michael Kraus, Roland Kraus, Marianne Lohrmann, Bernd Mohn, Lothar Müller, Gisela Maria Müßig, Klaus Neumann, Klaus Michael Rudolph, Gerhard Schlosser, Ingrid Schwebel, Katharina Seitz, Gerhard Tag, Hans Tolzmann, Bernhard Vékony, Karl Heinz Waldschmitt, Rolf Weidmann, Werner Josef Zimmermann (sämtlich 29. 11. 1974).

Frankfurt/Main, 4. 12. 1974

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 52/1974 S. 2414

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Brinkhöfer (31. 10. 1974);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Faatz, Manfred Steinkampf, Karl-Heinz Wagner (sämtlich 31. 10. 1974);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Ursula Faul (29. 11. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeisterin (BaP) Waltraut Skopnik (4. 11. 1974), die Polizeimeister (BaP) Friedrich Becker, Dieter Fritz (beide 19. 11. 1974), Hans-Jürgen Müller, Herbert Schäfer (beide 21. 11. 1974), Hans-Werner Schmidt (25. 11. 1974), Oswald Schreiner (18. 11. 1974), Werner Urbaniak, Peter Werner (beide 21. 11. 1974).

Wiesbaden, 5. 12. 1974 **Der Polizeipräsident**
P III

StAnz. 52/1974 S. 2414

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Abt (30. 11. 1974).

Wiesbaden-Kastel, 9. 12. 1974

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112 / 5113 / 74

StAnz. 52/1974 S. 2414

1824 DARMSTADT**Regierungspräsidenten**

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Breungeshainer Heide“ in den Gemarkungen Breungeshain, Eichelhain, Feldkrücken, Lanzenhain, Vogelsbergkreis vom 6. Dezember 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Feldkrücken, Flur 5, Nr. 1 teilweise, Gemarkung Breungeshain, Flur 5, Nr. 1, 2 teilweise, 3, Gemarkung Lanzenhain, Flur 32, Nr. 17 teilweise und 21 teilweise und Gemarkung Eichelhain, Flur 10, Nr. 10 teilweise.

(2) Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rebgheshain, Feldkrücken und Eichelhain und verläuft auf der Gemarkungsgrenze Feldkrücken/Eichelhain in südöstlicher Richtung bis zur Grenze der Grundstücke Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain. Hier biegt sie nach Nordosten ab und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain, über den Goldborn hinaus, dann in südöstlicher Richtung abbiegend bis zum Goldborngraben. Diesem folgt die Grenze bis zu dem Schnittpunkt des Goldborngrabens mit der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain). Von hier verläuft die Grenze entlang der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain) bis zum Grenzstein E 672 (Gemarkung Lanzenhain) und von hier weiter bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain mit dem Waldweg im Südosten des Geiselsteins. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der durch die Abteilung 121 a des Hessischen Forstamtes Schotten zum Geiselstein führt. Diesem Holzabfuhrweg folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf

die Abteilungsgrenze 121 a/122 a. Dieser folgt sie in südlicher Richtung, anschließend der Abteilungsgrenze 117 a/118 A bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der den Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain) mit der Abteilung 117 a verbindet. Diesem Weg entlang verläuft sie in südwestlicher Richtung bis zum Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain). Von hier folgt sie der südlichen Grenze der Flur 5, Nr. 3, in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Landesstraße L 3291. Entlang dieser Landesstraße verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Breungeshain/Rudingshain. Dieser folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Grenzstein 782. Ab hier folgt sie der Grenze zwischen den Abteilungen 171/170 des Hessischen Forstamtes Schotten bis zur Gemarkungsgrenze Rebgheshain/Rudingshain und dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die das Naturschutzgebiet umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — untere Naturschutzbehörde — in Lauterbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

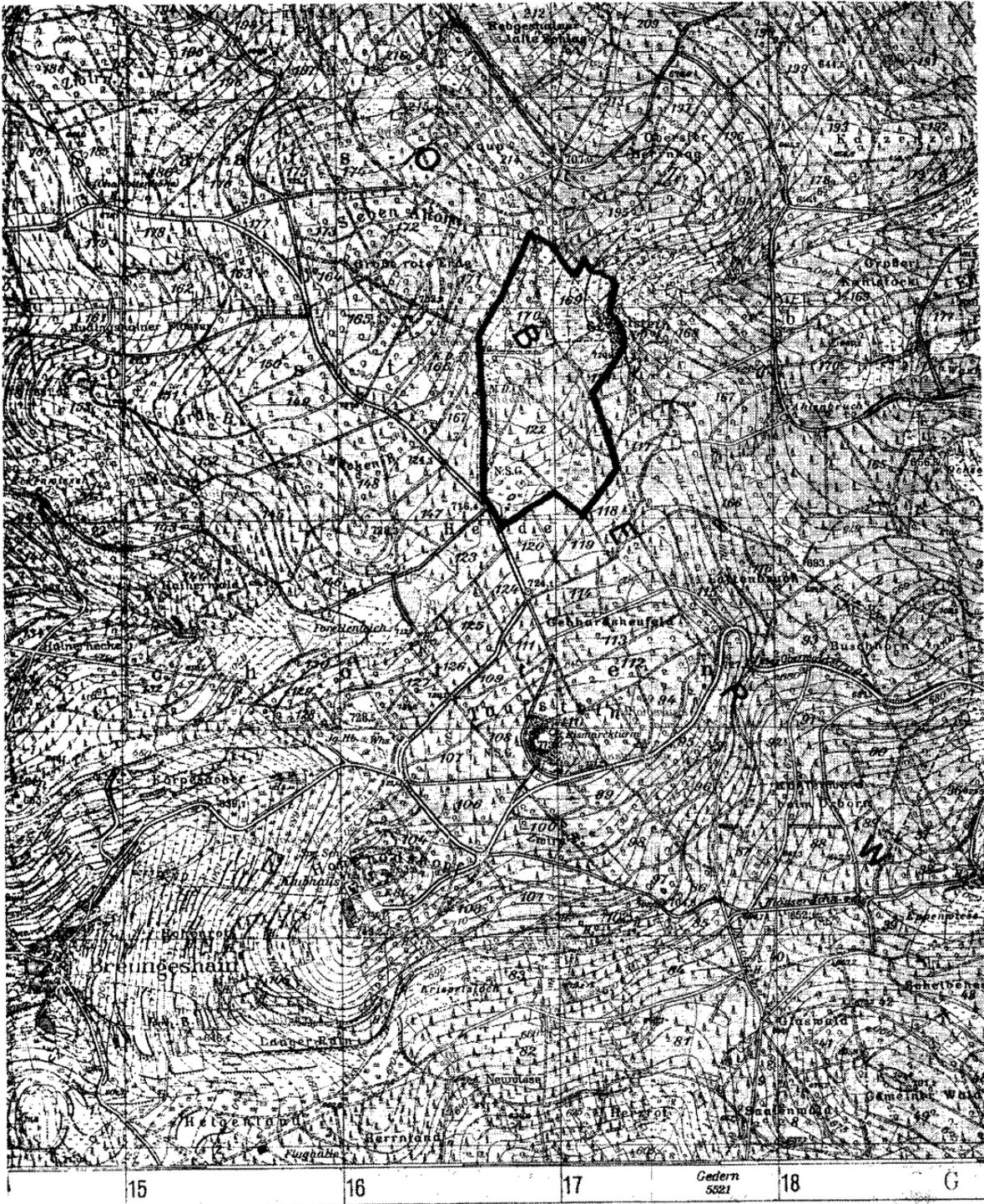
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;



Auszug aus der top. Karte 1 : 25 000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„In der Breungeshainer Heide“

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Bach

4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. eine Entwässerung durchzuführen;
15. Nadelholzkulturen anzulegen sowie Nadelholzbestände natürlich zu verjüngen;
16. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;
17. Waren feilzubieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 12 und 16 gemachten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. eine Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Nadelholzkulturen anlegt sowie Nadelholzbestände natürlich verjüngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 B 11
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 52/1974 S. 2414

1825

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149 ff der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Fünften Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 25. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2906) und dem Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt festgesetzt:

für Personen			
über 21 Jahren männl. u. weibl.	16—21 Jahren männl. u. weibl.	14—16 Jahren männl. u. weibl.	unter 14 Jahren männl. u. weibl.
DM	DM	DM	DM
35,10	30,—	23,10	17,10

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Gießener Bergwerkswald“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),
„Hangelstein“	vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),
„Kümmelberg“	vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),
„Koppe“	vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),
„Urwaldzelle“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),
„Arfurter Felsen“	vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335),
„Runkeler Laach“	vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),
„Blockfelder am Taufstein“	vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775),
„Forellenteiche“	vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776),
„In der Breungeshainer Heide“	vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414),
„Obermooser Teich“	vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943),
„Reichloser Teich“	vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949),
„Rothenbachtich“ und	vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834)
„Wäldchen am Oppenrod“	vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Brühl von Erda“	vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456),
„Westspitze Dutenhofener See“	vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132),
„Teufelsgraben“ und	vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589)
„Kehnaer Trift“	vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident

StAnz. 39/1989 S. 1988

Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 19. Dezember 1994 bis 1. Februar 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 21. März 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 22. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MG (16 f)
StAnz. 50/1994 S. 3721

1201

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung

Im Regierungsbezirk Darmstadt steht die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften nicht mehr zur Verfügung:

Praxis des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. med. Milos Porekar in der Goethestraße 23, 60313 Frankfurt am Main.

Darmstadt, 21. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b — 18 h 44/01 — P — 5
StAnz. 50/1994 S. 3722

1202

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ vom 29. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die bewaldeten Hänge am Nidda-Oberlauf sowie die „Forellenteiche“ mit den umgebenden Wiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Hundsbornswald“, „Hainerhecke“, „Hainerwald“, „Auf den Kohlen“, „Am Kohlen“ und „Am Kaltenborn“ in den Gemarkungen Rudingshain und Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 131,30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte

ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung eines überregional bedeutsamen Biotopkomplexes aus naturnahen Wäldern und äußerst vielgestaltigen Grünland-Ersatzgesellschaften der Hochlagen mit zum Teil extrem seltenen Arten. Vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel bei den artenreichen Borstgrasrasen, Goldhaferwiesen und Trollblumen-Feuchtwiesen ist die Sicherstellung einer extensiven Wiesennutzung; die quelligen und sumpfigen Teilbereiche können sich selbst überlassen bleiben. Ebenso soll sich auf der Teilfläche Staatswaldabteilung 123 A 2 nach Auflösung eines Fichtenbestandes am unmittelbaren Einzugsbereich der Nidda eine natürliche Wiederbewaldung entwickeln. Ausgenommen hiervon bleiben nur die Niedermoorstandorte und die Staatswaldabteilung 123 A 1. Die naturnahen Waldgesellschaften im Westen des Naturschutzgebietes, bestehend aus einem Bergahorn-Blockschuttwald, feuchten Ahorn-Eschen- und Erlen-Edellaubholzbeständen sowie Buchenmischwäldern bieten auf Grund ihrer Artenzusammensetzung und Struktur ideale Voraussetzungen für die Naturwaldreservateforschung. Sie dienen — wie das Gesamtgebiet — auch der wissenschaftlichen Forschung.

§ 3

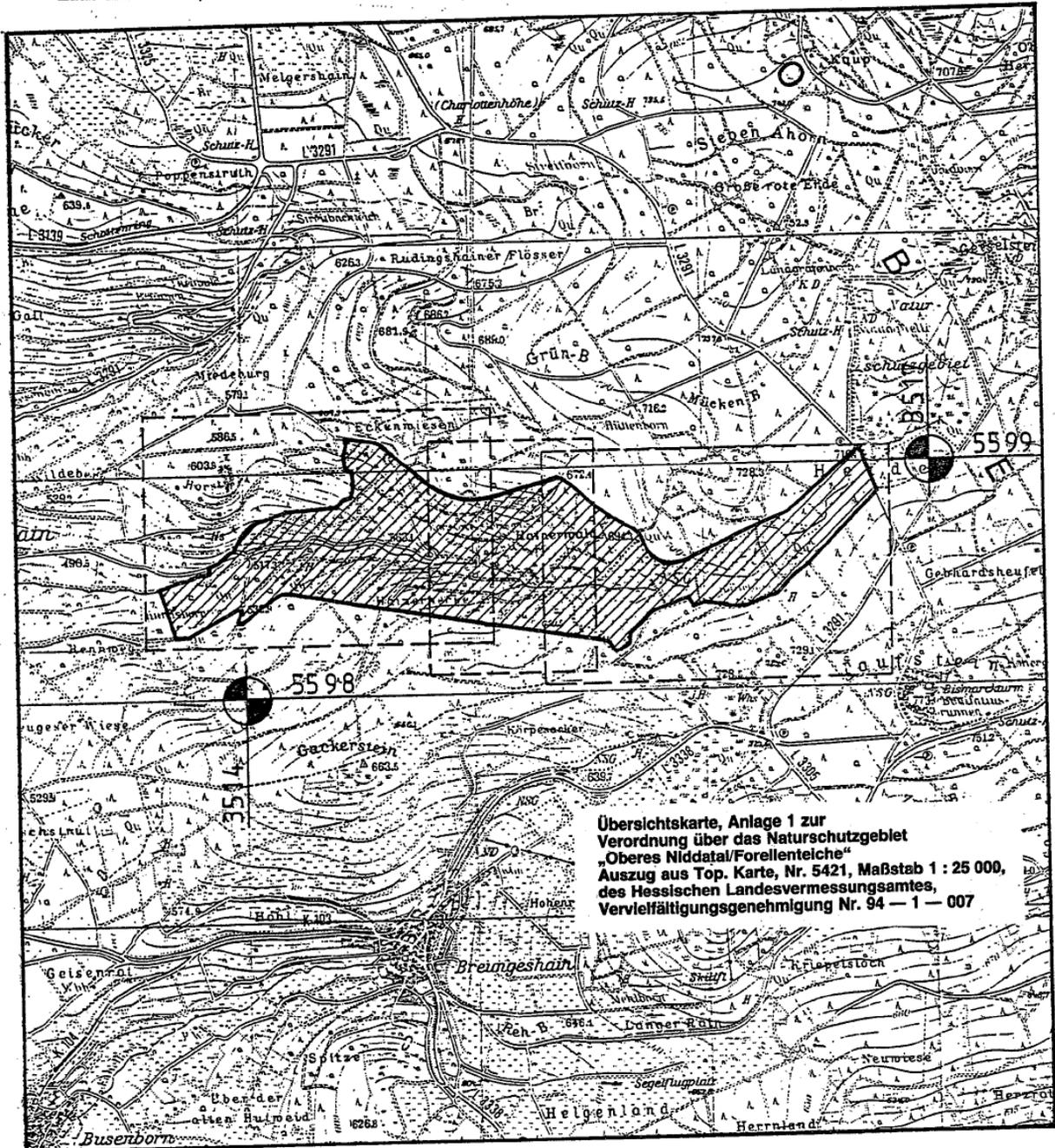
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sumpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder auf den Teichdämmen zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. die forstliche Nutzung in den Staatswaldabteilungen Nr. 135 B, 134 A, 140 A, 142 A, 141 A und 141 B;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Staatswaldabteilungen 144 und 132 im Rahmen des naturgemäßen Waldbaus;
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
 - c) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholzanteile in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laub-Misch-Wald;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen sowie der Grundwassermeßstellen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
6. die Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Naturwaldreservatprogrammes auf den Flächen des Totalreservats und der Vergleichsfläche nach der Bannwälderklärung vom 9. Januar 1990 (StAnz. S. 240).



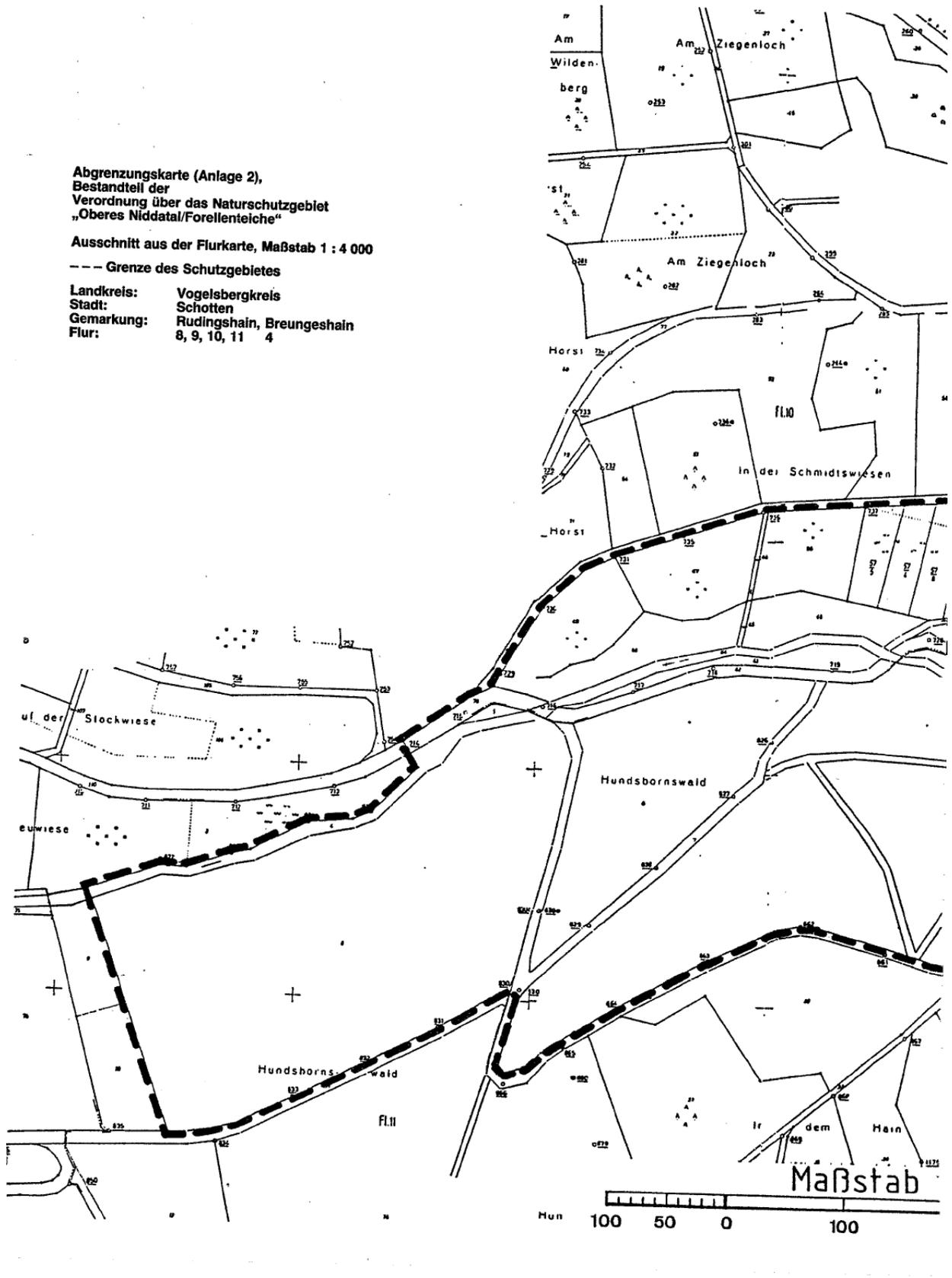
Übersichtskarte, Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Niddatal/Forellenteiche“ Auszug aus Top. Karte, Nr. 5421, Maßstab 1 : 25 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

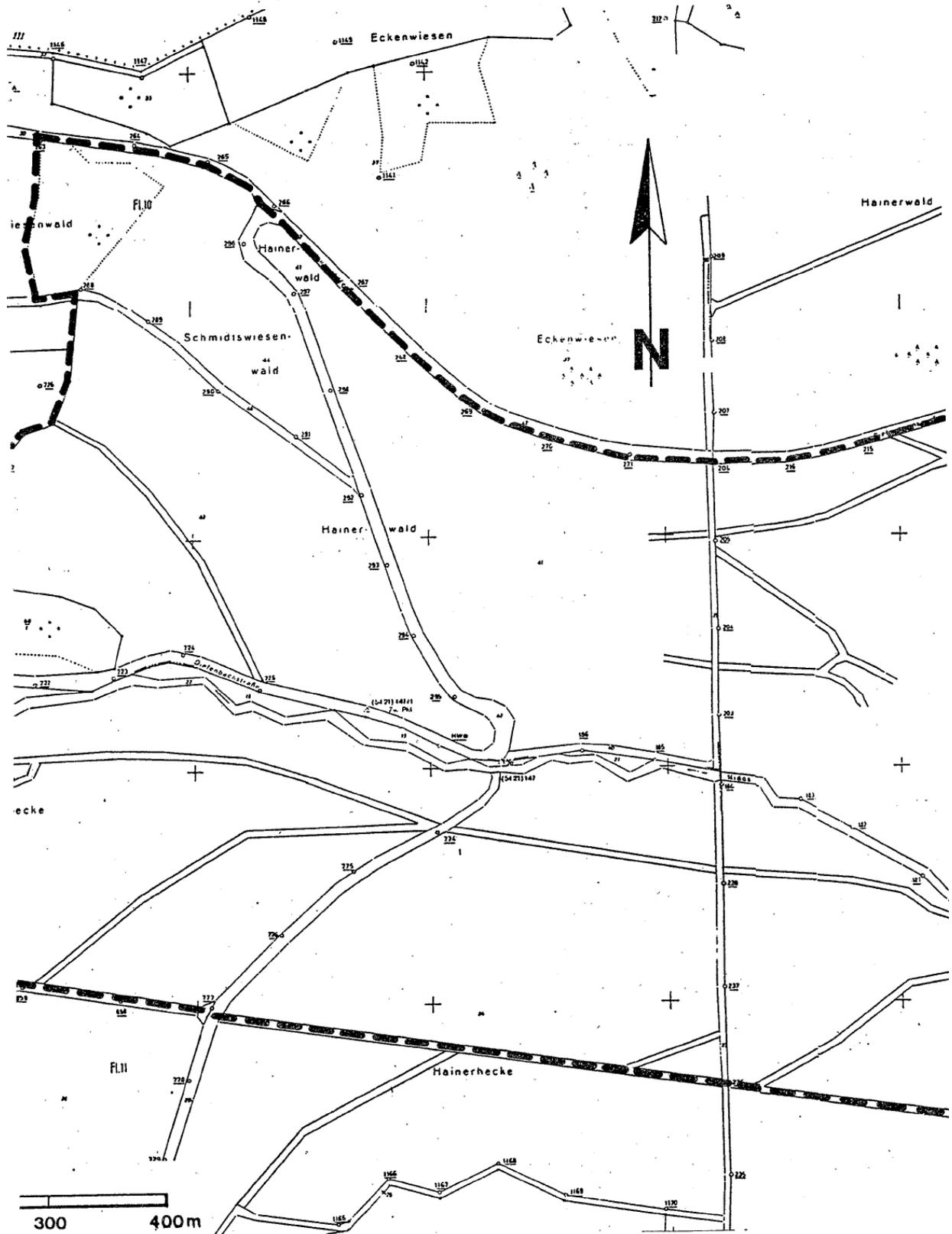
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Oberes Niddatal/Forellenteiche“**

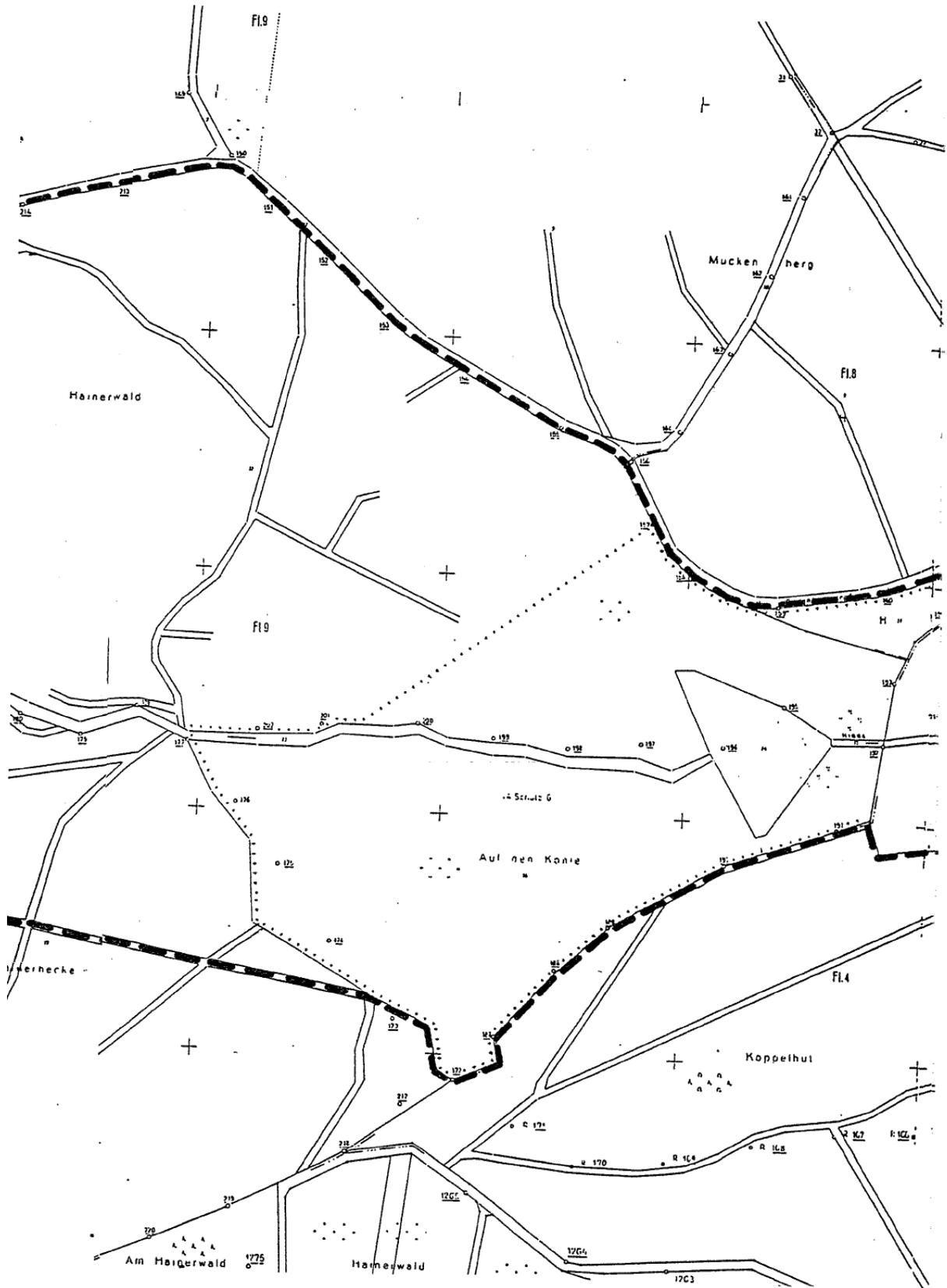
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Schotten
Gemarkung: Rudingshain, Breungeshain
Flur: 8, 9, 10, 11 4







§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder auf den Teichdämmen betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder diese vor dem 1. Juli mäht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 die Staatswaldabteilungen Nr. 135 B, 134 A, 140 A, 142 A, 141 A und 141 B forstlich nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forellenteiche“ vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 29. November 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 50/1994 S. 3722

1203

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ vom 21. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die teilweise feuchte Rinderhütung mit einzelstehenden Bäumen und Baumgruppen südlich von Rabenscheid sowie der naturnahe Bachlauf des Aubaches mit Hochstaudenfluren, bachbegleitenden Röhrlichten, kleinen Erlen und Weidegehölzen und angrenzendem Grünland werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rückerscheid mit Aubachtal“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Aubach“, „Heisterberger Bach“, „Rückerscheid“ und „Rothgewann“ in der Gemarkung Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid und „Aubach“, „Auf der Baar“, „Läusheck“ in der Gemarkung Heisterberg der Gemeinde Driedorf und „Zweites Gebot“, „Drittes Gebot“, „Vor Rückerscheid“ in der Gemarkung Waldaubach der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 75,5 ha und ist in zwei Schutzzonen untergliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch eine Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

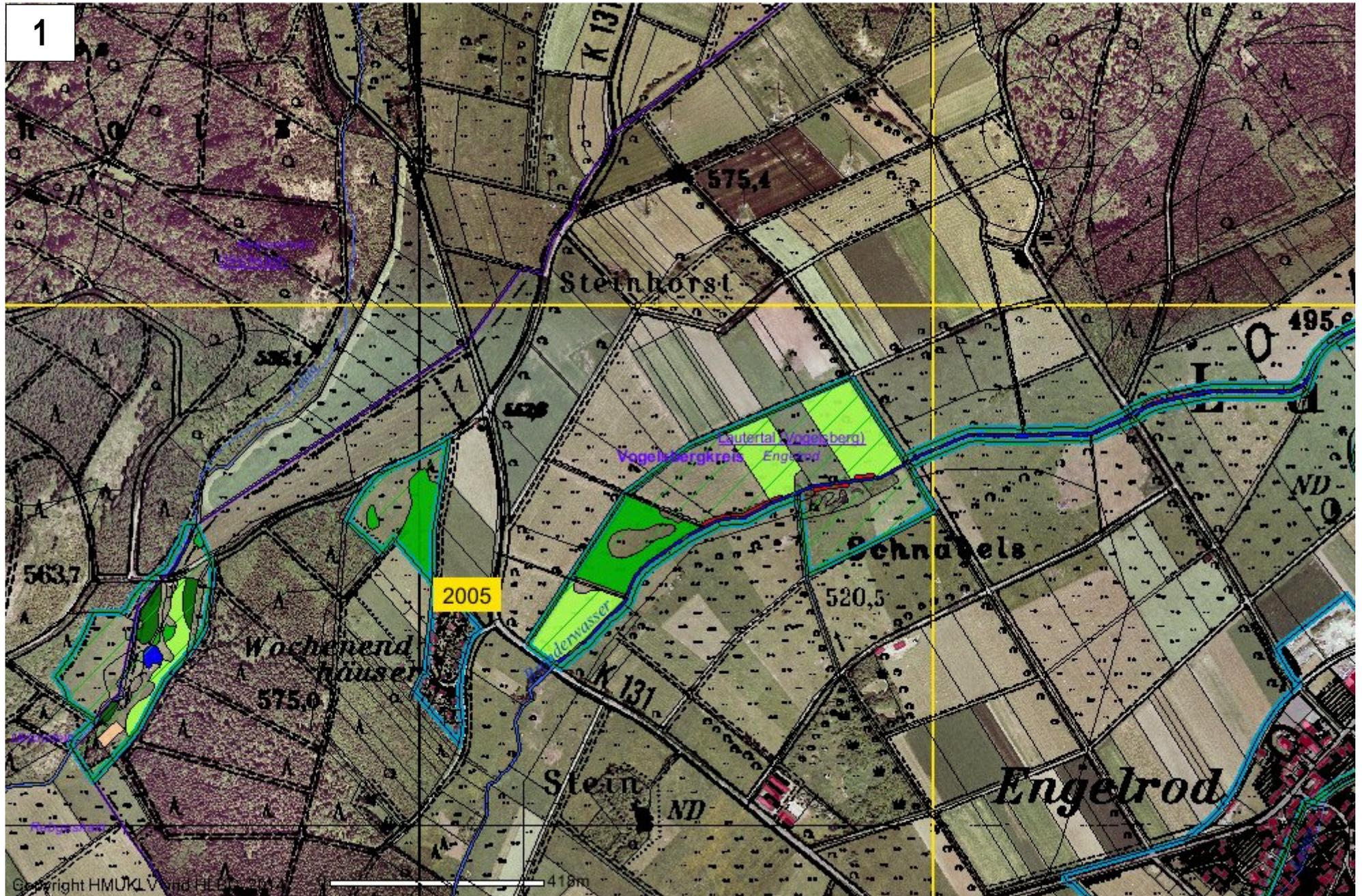
Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum Hoher Westerwald typischen Bachtals und die Erhaltung und Wiederherstellung der für Huteweidern charakteristischen Magerrasen und der nährstoffarmen Sumpflvegetation. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient der Sicherung der naturschutzgerechten extensiven Nutzung und Pflege der Magerwiesen als Lebensraum zahlreicher selten gewordener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

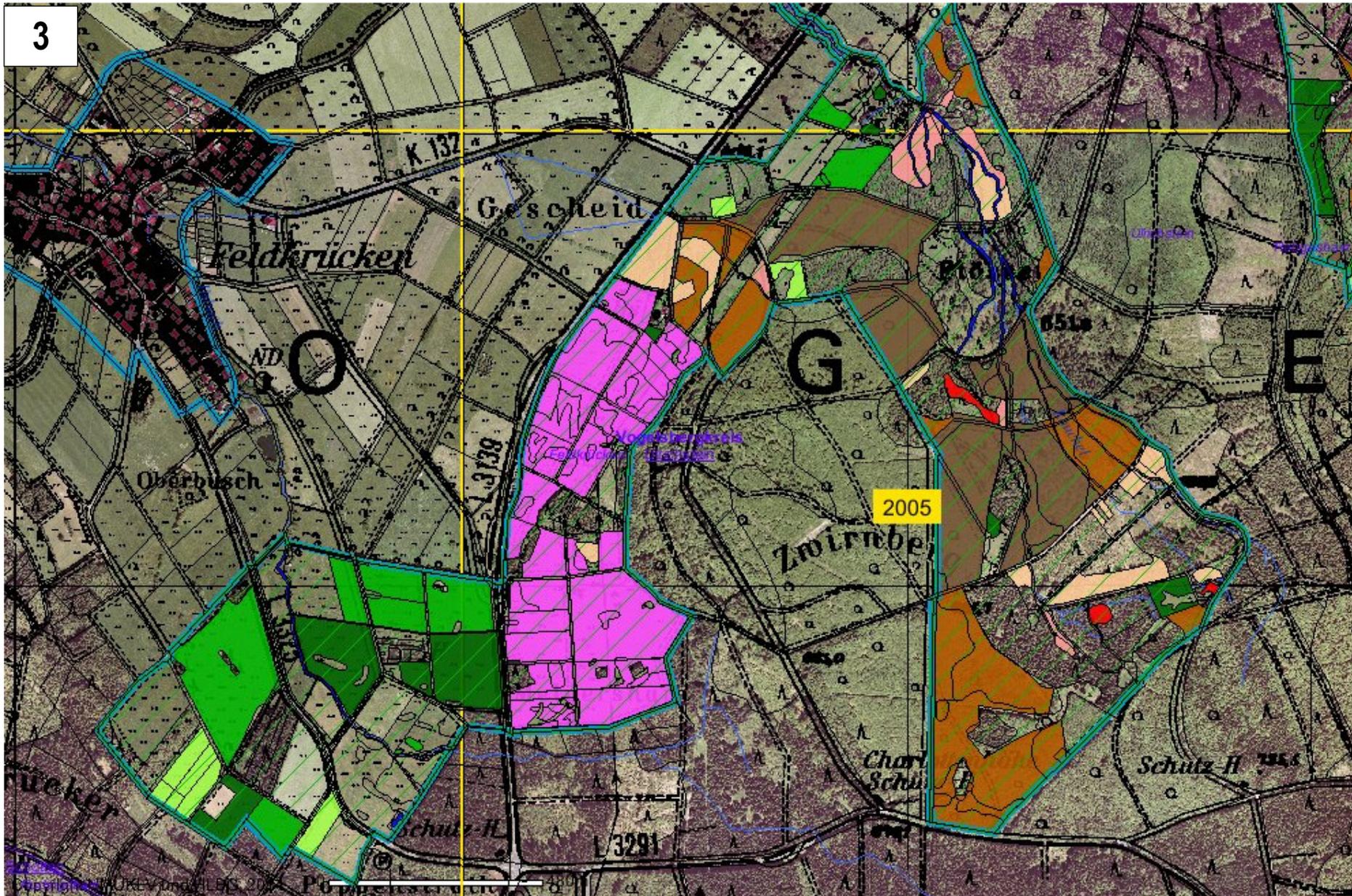
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

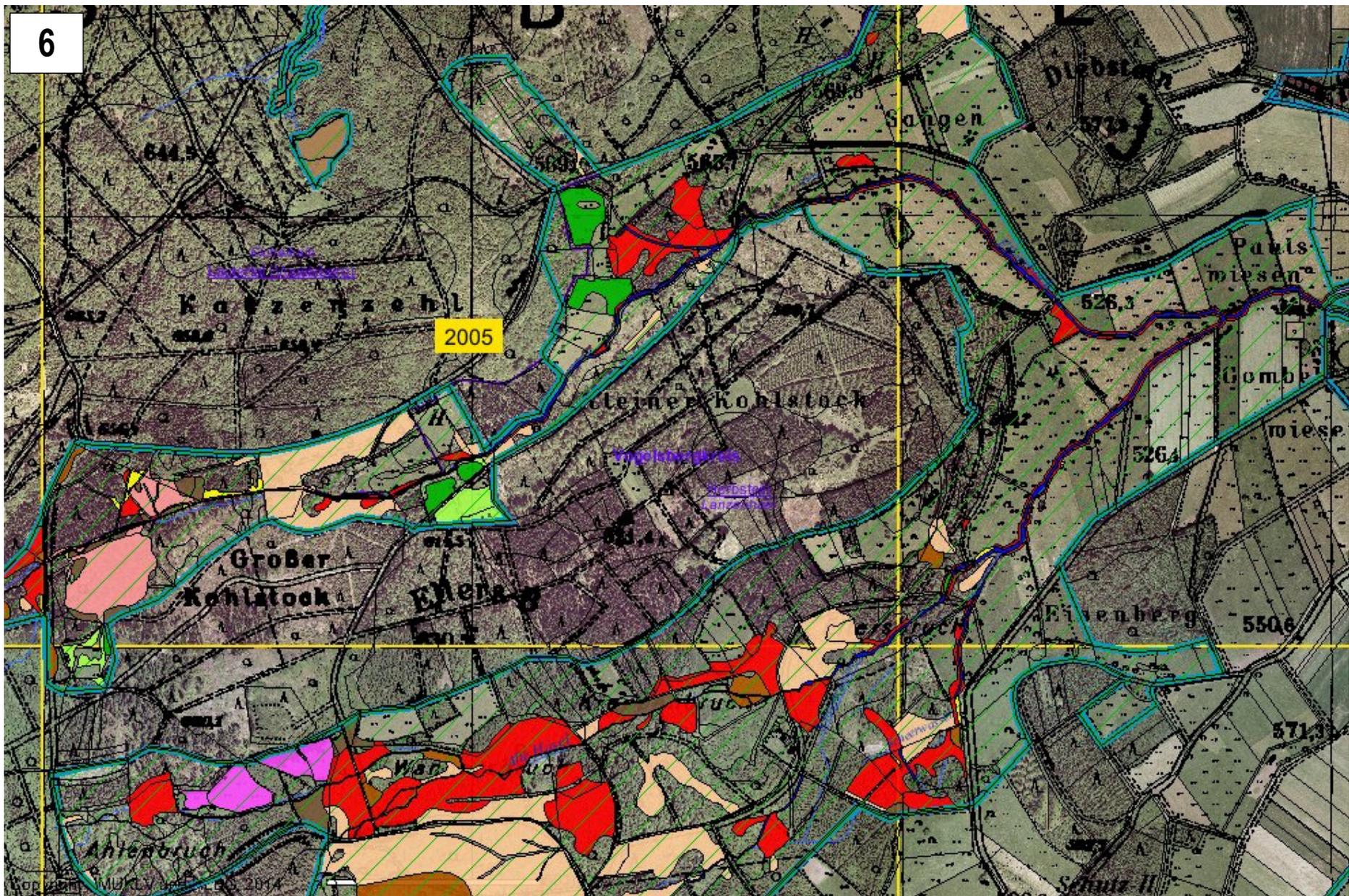
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Drainageröhre und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu vertiefen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

1

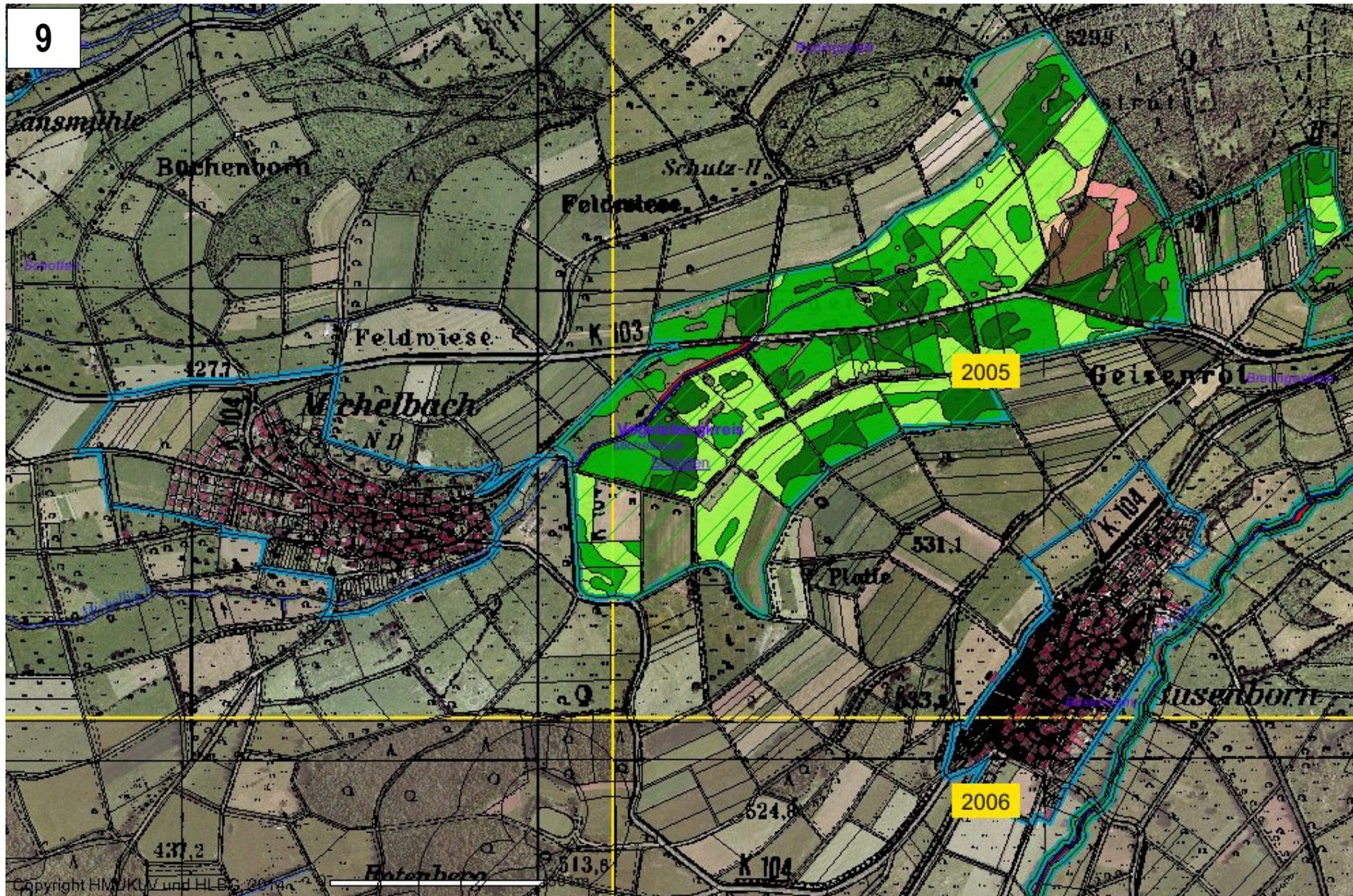


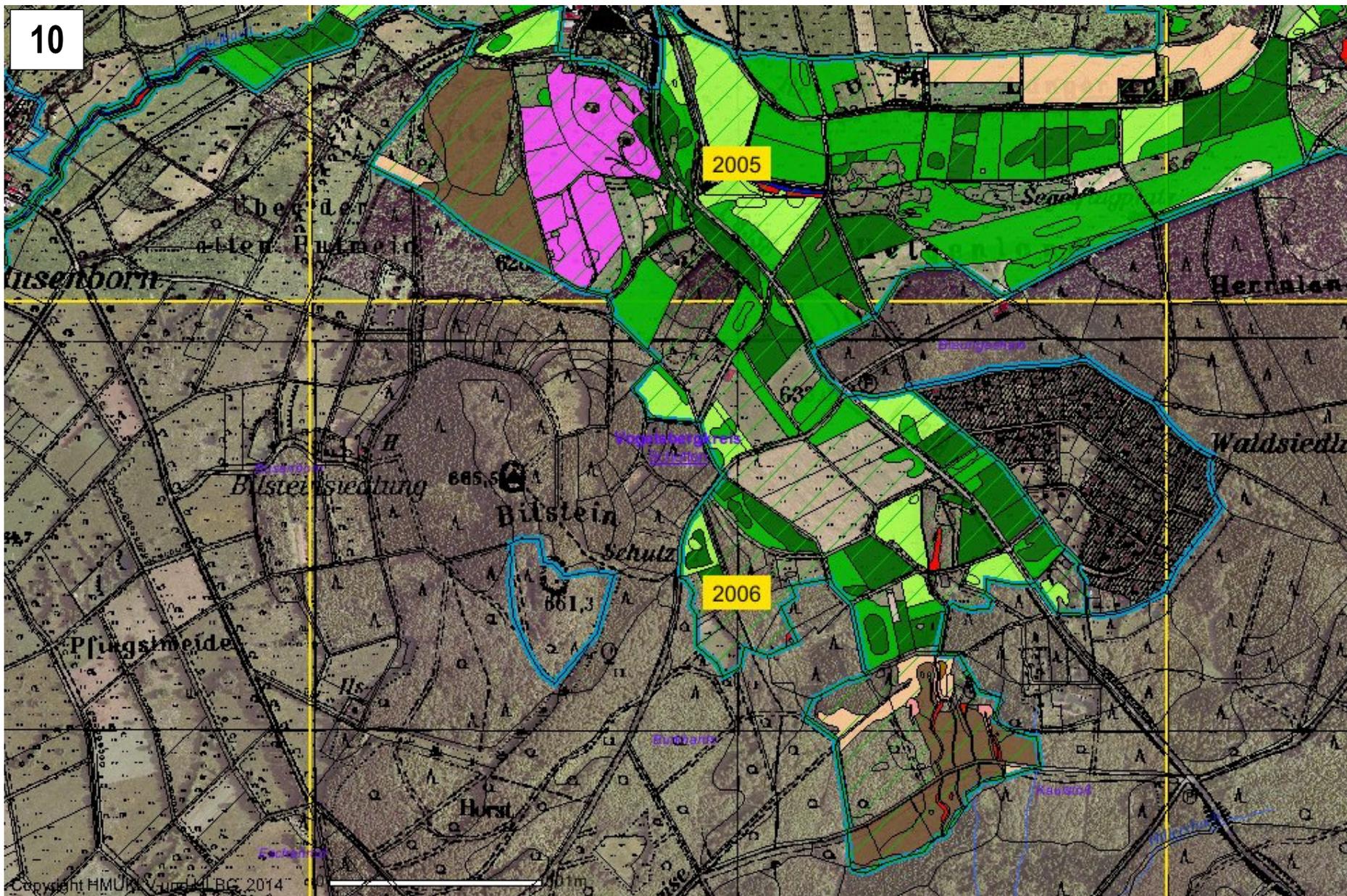


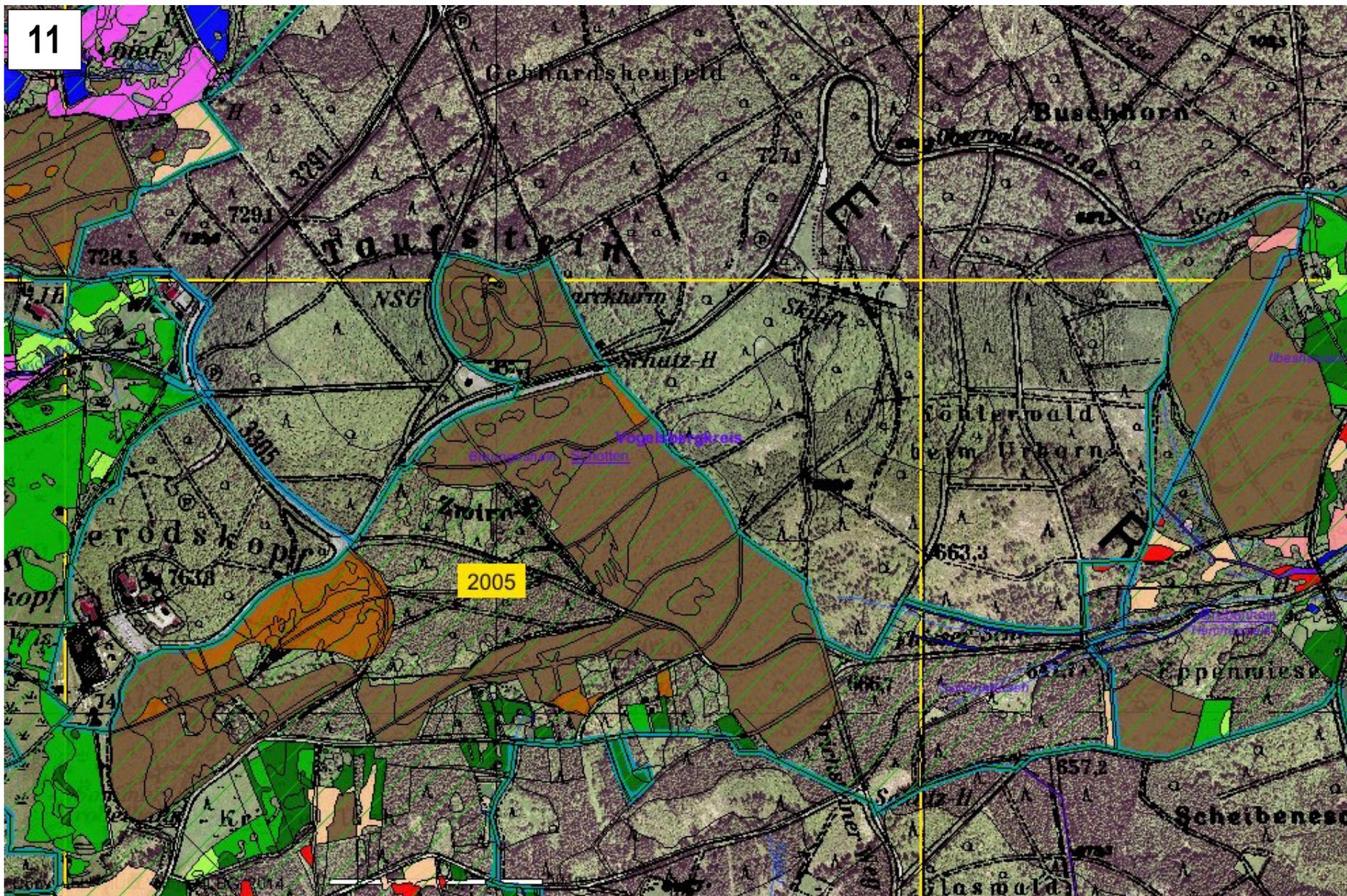


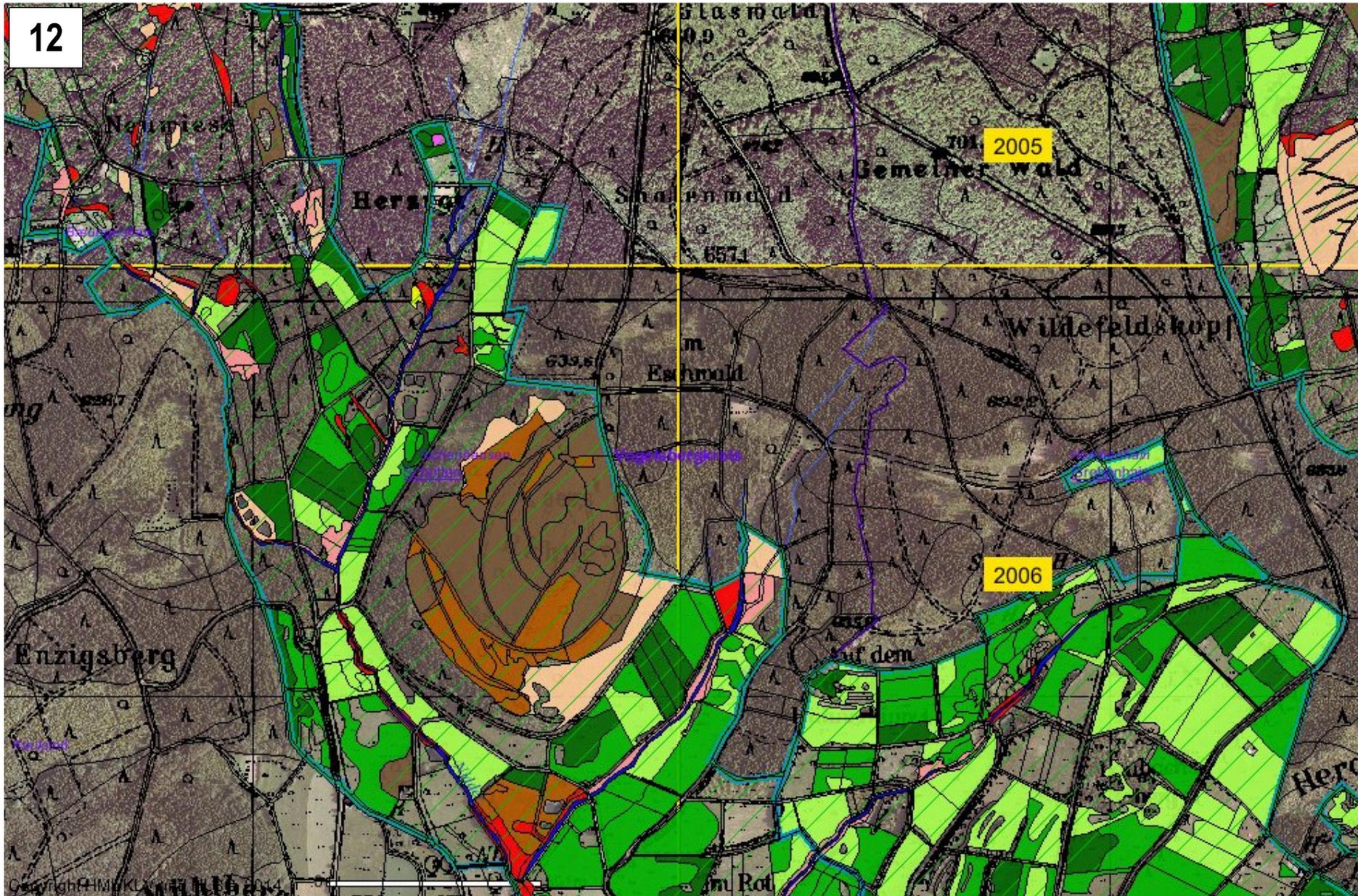


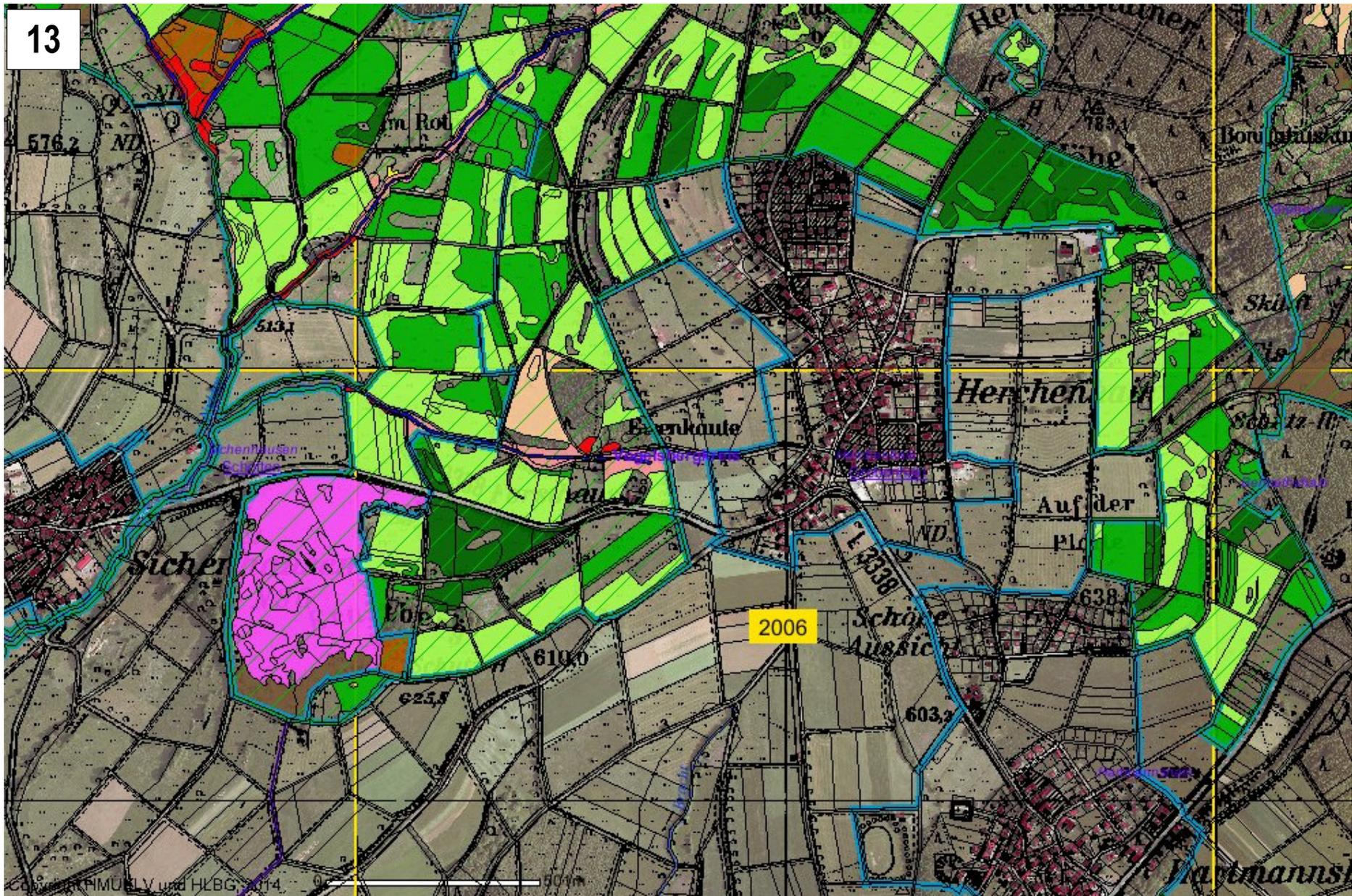
9

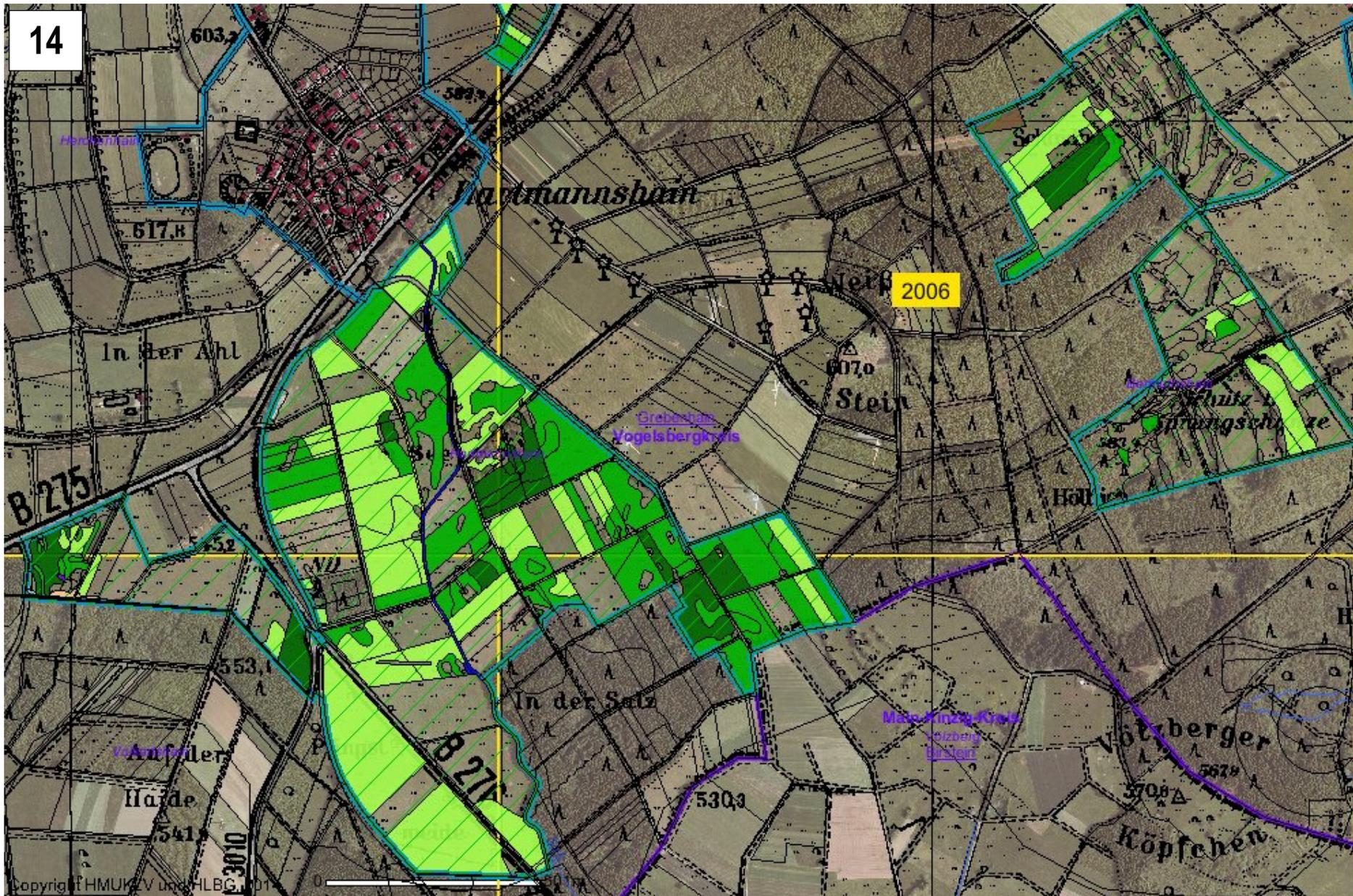


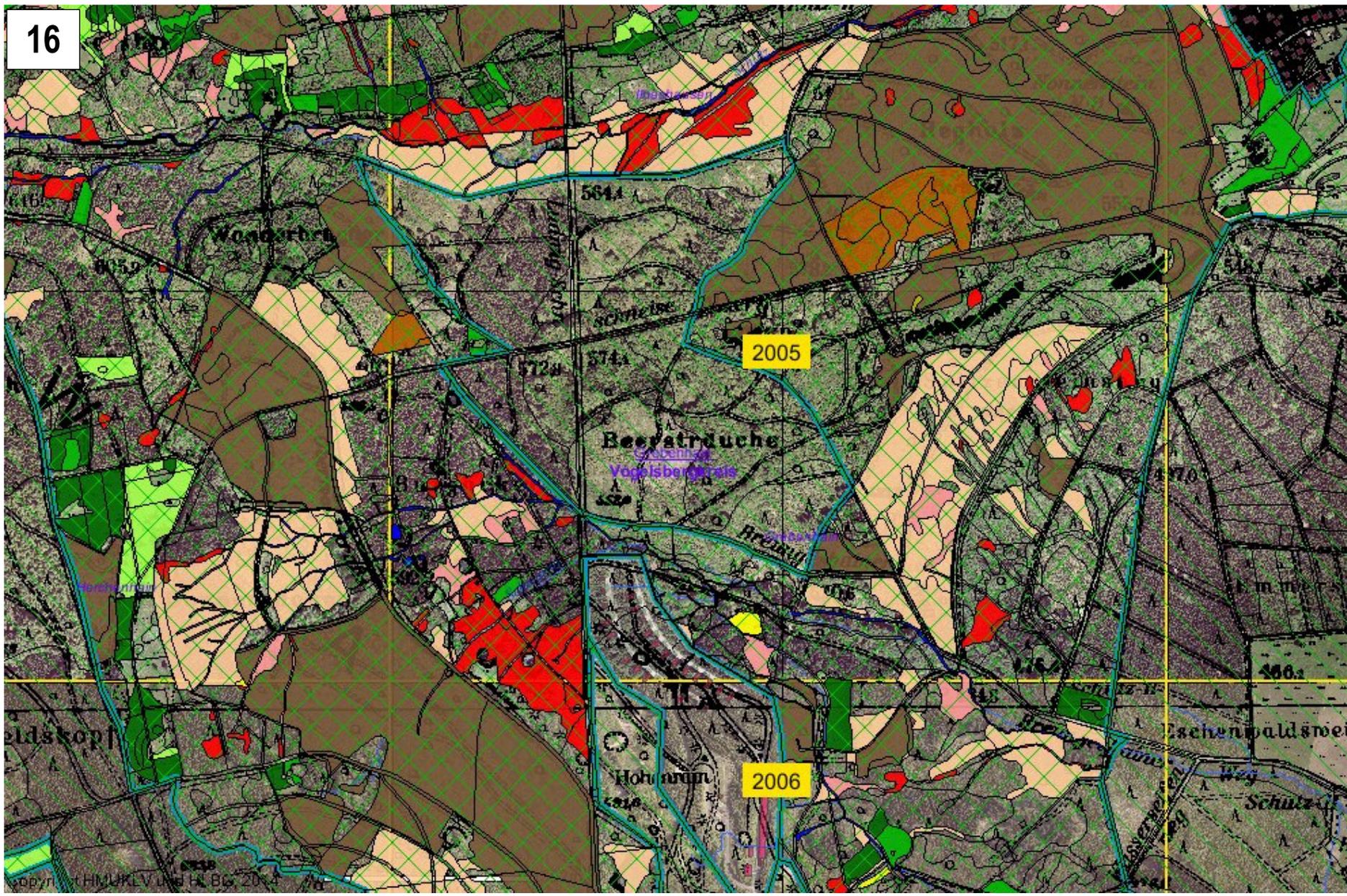


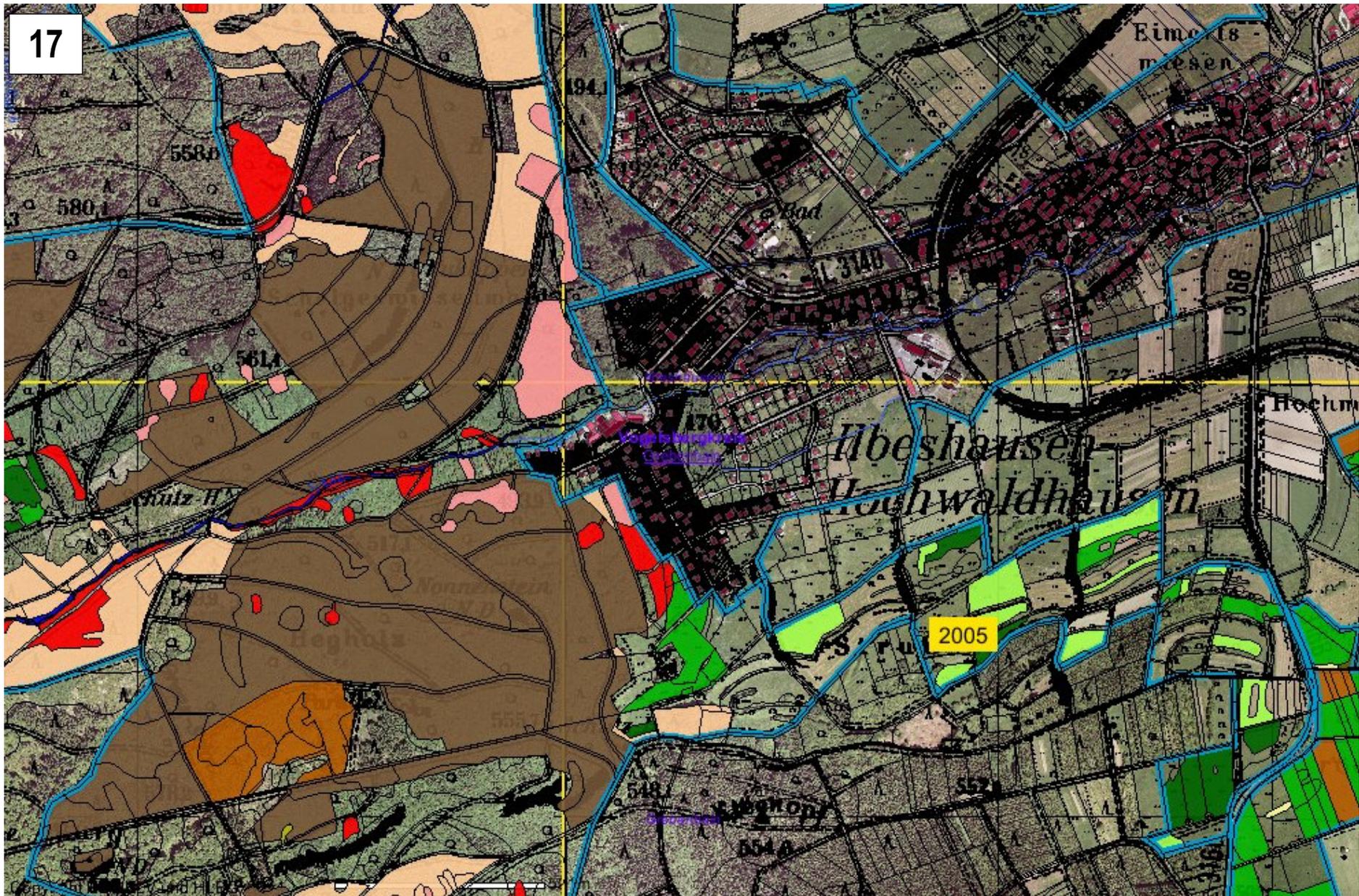




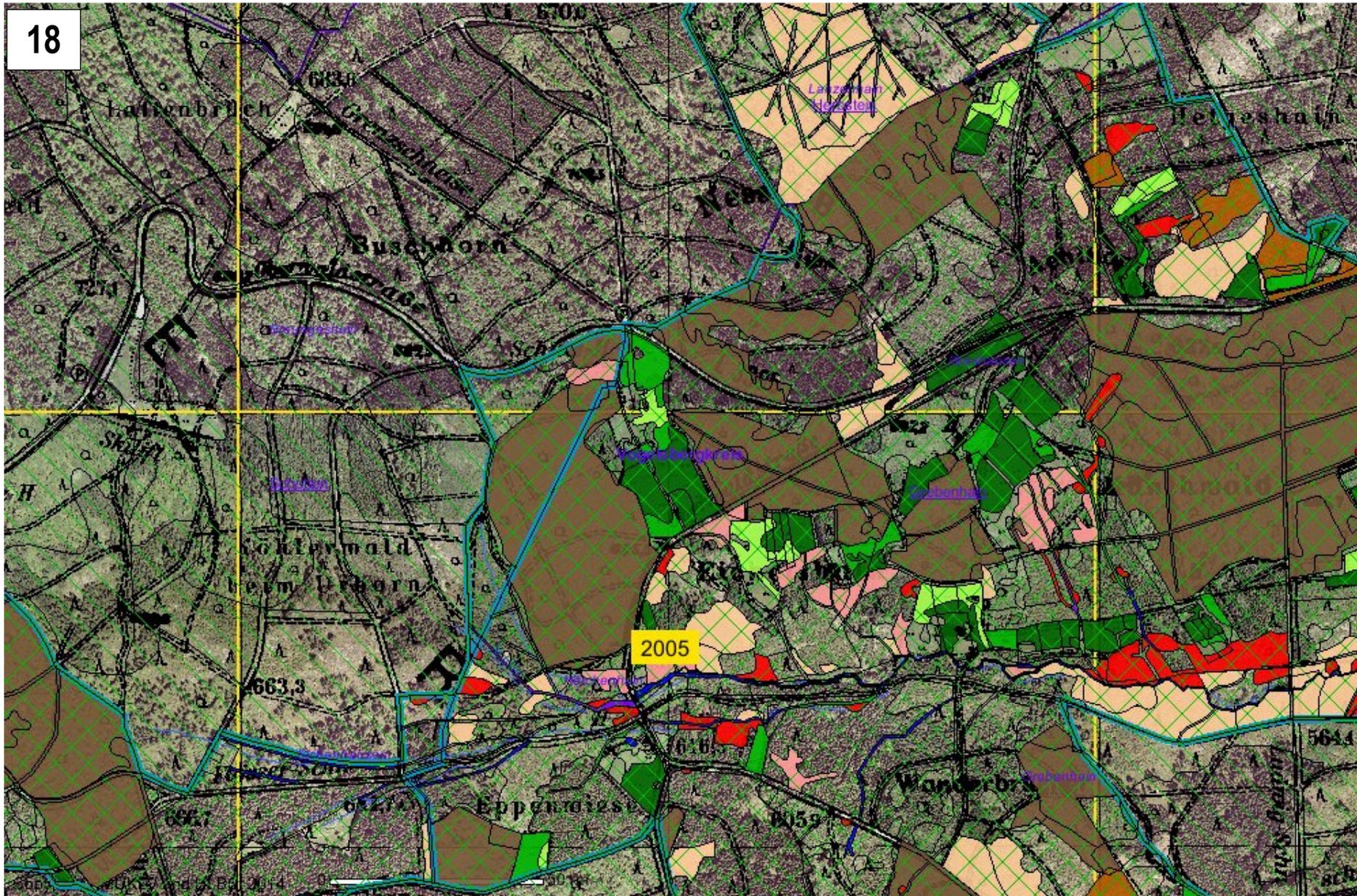








18



19

